

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Geschichte der Badischen Verfassungsurkunde

Goldschmit, Robert

Karlsruhe i.B., 1918

2. Die Verfassungskämpfe unter der Regierung des Großherzogs Ludwig und des Großherzogs Leopold

urn:nbn:de:bsz:31-92057

2. Kapitel.

Die Verfassungskämpfe unter der Regierung des Großherzogs Ludwig und des Großherzogs Leopold.

Das parlamentarische Leben hatte sich in Baden keiner ungetriebten Jugend zu erfreuen. Die frohe Stimmung, mit der die Stände zum ersten Landtag nach Karlsruhe gekommen waren, verflog schnell. Den Abgeordneten fehlte es bei allem guten Willen an politischer Schulung und fast durchweg an Verständnis für das geschichtlich Gewordene. Ein reiches Reformprogramm wurde in der Zweiten Kammer ohne Rücksicht darauf aufgestellt, ob denn die Erfüllung sämtlicher Wünsche unumgänglich notwendig sei, und ohne die Erwägung, daß kein Staatswesen ungestraft plötzlich mit seiner ganzen Vergangenheit bricht. Freilich hatte man sich auch in den leitenden Kreisen noch nicht ausnahmslos mit der neuen Einrichtung ausgeöhnt. Es mag im hohen Beamtentum nicht an Männern gefehlt haben, die in dem Anspruch der Gewählten, bei Erledigung staatlicher Aufgaben mitzuentcheiden, eine unerträgliche Anmaßung erblickten. Ein Staatsmann von überragender Bedeutung, der die Volksvertretung mit fester Hand und klarer Umsicht geleitet und die in ihr ruhenden Kräfte geweckt und zum Segen des Landes nutzbar gemacht hätte, war nicht vorhanden. Übertriebene Angstlichkeit beherrschte die meisten Berater der Krone. Sie sahen schon durch die freie Meinungsäußerung der Abgeordneten die öffentliche Ruhe und die staatliche Ordnung gefährdet. Endlich erschwerte die allgemeine politische Lage in Deutschland eine ungestörte und friedliche Entwicklung der jungen Schöpfung. Mindermächtige Staaten können sich nicht leicht den Strömungen entziehen, die in den stärkeren herrschen. Am wenigsten hätten die deutschen Mittel- und Kleinstaaten den Einfluß der beiden Großstaaten, mit denen sie im Bundesverhältnis standen, von sich fernhalten können. Metternich und seine deutschen und außerdeutschen Gesinnungsgenossen waren nach ihrer Überzeugung allen Bestrebungen feind, die auf eine Umgestaltung des Bestehenden abzielten. Sie erblickten in den Festsetzungen des Wiener Kongresses der Weisheit letzten Schluß. Unselige Taten gaben ihnen den Vorwand und, wie sich nicht leugnen läßt, auch einen Schein von Berechtigung zum Einschreiten. Sie

fanden für die verhängnisvollen Maßregeln, die zur Abwehr angeblich schwerer Gefahren ergriffen wurden, bei unseren heimischen Staatsmännern verständnisvolle Unterstützung. Ja einzelne hätten gern gesehen, wenn man noch weiter gegangen wäre, als tatsächlich geschah. Unter diesen Verhältnissen wird es nicht auffällig sein, wenn in kurzer Zeit der Bestand der badischen Verfassung bedroht war. Kaum war sie ins Leben getreten, als Stimmen laut wurden und sich Bestrebungen geltend machten, die ihre völlige Umgestaltung oder gar ihre Beseitigung verlangten. Dazu ist es zwar nicht gekommen, doch einige wichtige Bestimmungen der Verfassung wurden nach wenigen Jahren abgeändert.

Den Ministern war es schon bei der Hochflut von Reformvorschlägen etwas bange geworden. Den schwersten Anstoß jedoch erregte die Beratung des Staatshaushalts und die Erörterung des Adelsedikts vom 16. April 1819. Gewiß gebot die Finanzlage des Staates die äußerste Sparsamkeit. Aber die Abstriche, die die Zweite Kammer vornahm, waren manchmal kleinlich und recht unklug, einige riefen die Entrüstung des Großherzogs selbst hervor. Auf der anderen Seite zeigte auch die Regierung keine glückliche Hand. Im Jahre 1818 waren nämlich die Rechte der Mediatisirten von neuem geregelt worden. Auf eine Eingabe derselben erklärte aber der Bundestag, daß die Festsetzungen mit dem Art. 14 der Bundesakte in Widerspruch stünden. Daraufhin erfolgte am 16. April, wenige Tage vor Beginn des Landtags, die Veröffentlichung des genannten Edikts. Das Vorgehen war nicht unbedenklich, denn das frühere Edikt war, wie wir wissen, nach § 23 der Verfassung unter deren Schutz gestellt und konnte nach Ansicht der Kammer auf gesetzliche Weise nur mit Zustimmung der Stände abgeändert werden. Indem sich das Ministerium leichten Herzens über diese Schwierigkeiten hinwegsetzte, wurde der Verdacht rege, daß man es in den leitenden Kreisen mit der Verfassung nicht ernst nehme. In der Kammer wurde der Antrag gestellt, den Großherzog zu bitten, das Edikt nicht zu vollziehen. Der Berichterstatter, der spätere Minister Winter, wagte die Behauptung, daß der Art. 14 der Bundesakte gegen den Art. 13 verstoße und darum nichtig sei. Er fand mit dieser schwerlich zu Recht bestehenden Auslegung den Beifall der Abgeordneten. In der Ersten Kammer sprach man auf der einen Seite unter starker Übertreibung davon, daß das andere Haus auf den allgemeinen Umsturz ausgehe, auf der anderen Seite fehlte es auch hier nicht an Angriffen auf das Vorgehen des Ministeriums. Die Regierung beschloß, den unfruchtbaren und nach ihrer Ansicht gefährlichen Debatten ein Ende zu machen. Am 28. Juli 1819 wurden die Kammern auf längere Zeit vertagt, sie kamen erst am 26. Juni 1820 wieder zusammen. Der einzige Erfolg der Verhandlungen bestand darin, daß das Edikt nicht ausgeführt wurde. Sonst war nichts Positives erreicht. Weder war das Finanzgesetz vereinbart, noch eine andere Aufgabe erledigt worden. Eine schwere Enttäuschung trat in den regierenden Kreisen und in der Volksvertretung ein.

g des
opold.

getriebten
inde zum
ell. Den
Schulung
denz. Ein
Rücksicht
e unum-
taatswesen
Freilich
aslos mit
tentum
ewählten,
unerträg-
nder Be-
r Umsicht
egen des
ne Angst-
hon durch
Ruhe und
meine po-
twicklung
icht leicht
m wenig-
er beiden
sich fern-
schen Ge-
rebungen
Sie er-
eit letzten
sich nicht
iten. Sie

In dieser Zeit erfolgte der erste Angriff auf den Bestand der Verfassung. Der im Jahre 1821 verstorbene Finanzminister Karl Friedrich von Fischer empfahl in einer Denkschrift, der Großherzog möge die Domänen zurücknehmen, den Betrag der Zivilliste selbst festsetzen und nach § 59 der Verfassung die Überschüsse aus den Domänen in die Staatskasse fließen lassen. Versagten die Stände dieser Regelung ihre Zustimmung, dann hätten sie den Vertrag mit dem Fürsten gebrochen. Denn auf einem zweiseitigen Abkommen zwischen dem Monarchen und dem badischen Volke beruhe die Verfassung. Der Landesherr habe darnach als der andere vertragschließende Teil ebenfalls das Recht, von dem Abkommen zurückzutreten. Man sei dann in der Lage, die alte Regierungsform wieder zu verkünden. Fischer kamnen freilich doch Bedenken. Er gab zu, daß einer völligen Beseitigung der Verfassung der Art. 13 der Bundesakte im Wege stehe. Er beharrte darum nicht auf seinem radikalen Vorschlag, sondern empfahl eine Änderung dahin zu treffen, daß den künftigen Ständen bei der Gesetzgebung bloß beratende Stimme und ein Bewilligungsrecht nur bei neuen oder Erhöhung alter Steuern eingeräumt würde.

Verstett hatte sich das Wirken der Verfassung ganz anders gedacht. Er war daher nach den Erfahrungen des ersten Jahres an der Einrichtung, an deren Schöpfung er selbst mitgearbeitet hatte, völlig irre geworden. In den Ministerkonferenzen in Karlsbad malte er die Zustände des Landes in den düstersten Farben. Vom Bundestage erhoffte er Rettung; dieser werde Baden aus der schlimmen Lage befreien. Aber weder in Karlsbad noch durch die Wiener Schlußakte wurden seine weitgehenden Wünsche befriedigt. Gegen eine Einmischung des Bundes in die inneren Angelegenheiten der Einzelstaaten sträubte sich deren stark ausgeprägte Selbständigkeit, vor allem Bayerns und Württembergs. Einen Trost mochte Verstett in dem allerdings unbestimmt gehaltenen Art. 58 der Schlußakte finden, daß keine landständische Verfassung die Erfüllung der bundesmäßigen Pflichten hindern oder beschränken dürfe.

Der zweite Teil der Tagung unserer Stände verlief indessen günstiger als der erste. Zwar waren die Karlsbader Beschlüsse in unserem Lande ohne Vorbehalt veröffentlicht und mit aller Strenge durchgeführt, die gegen die Presse anfangs noch überboten worden, aber der Volksvertretung gegenüber zeigte die Regierung doch einige Nachgiebigkeit. Die Verweigerung des Urlaubs an die zu Abgeordneten gewählten Beamten wurde zurückgenommen. Über den Voranschlag wurde durch beiderseitiges Entgegenkommen eine Vereinbarung dahin erzielt, daß die Kammer in Einnahmen und Ausgaben eine Pauschsumme bewilligte. Eine Gemeindeordnung und andere Gesetzesvorlagen wurden beraten, so daß der Großherzog am 15. September 1820 den Landtag in der Thronrede mit Worten des Dankes für das redliche Bestreben der Stände zur Begründung des gemeinsamen Wohles entlassen konnte.

Der zweite Landtag nahm anfangs ebenfalls einen friedlichen Verlauf. Aber an der Beratung des Militärbudgets entzündete sich der Kampf von neuem. Die Regierung ließ sich einige Abstriche gefallen, erklärte aber, mit der von der Kommission vorgeschlagenen Summe nicht auskommen zu können. Schließlich drehte sich der ganze Streit bei einer Gesamtforderung von 1½ Millionen Gulden um 50 000 Gulden mehr oder weniger. Vergeblich warnte Liebenstein, wegen eines verhältnismäßig unbedeutenden Betrags einen Konflikt heraufzubeschwören. Die Folge würde sein, daß kein Budget zustande komme, die beschlossene Erleichterung der Lasten und die in Angriff genommenen Reformen nicht in Kraft treten würden. Ungehört verhallte auch die Mahnung, die der Großherzog in dem Reskript vom 28. Januar 1823 aussprach und in dem u. a. gesagt wurde: „Wir müßten es beklagen, wenn uns die Mittel entzogen würden, unserem Volke die so sehnlichst gewünschte Wohlthat der Aufhebung alter Abgaben zukommen zu lassen!.“ Aber nicht Liebenstein mit seiner Mahnung zu Mäßigung und Entgegenkommen, sondern Zykstein als Wortführer der radikaleren Vorschläge riß die Kammer mit fort. Mit der Mehrheit von einer Stimme wurde ein Vermittlungsvorschlag abgelehnt. Am 31. Januar 1823 wurde der Landtag geschlossen, die Auflösung erfolgte jedoch erst am 11. Dezember 1824.

Das Verhalten, das Berstett in diesem Zeitabschnitt der Kammer gegenüber beobachtet hatte, erfreute sich durchaus nicht der Billigung Metternichs. Noch am 12. Oktober 1822 berichtete Tettenborn, damals badischer Gesandter am österreichischen Hofe, daß man in Wien die Haltung der badischen Regierung tadle. Sie habe den Ständen gegenüber keine Offensive ergriffen, nicht einmal in der Defensivkraft gezeigt. Durch zu große Nachgiebigkeit habe sie es dahin kommen lassen, daß in Baden die Grenze zwischen Exekutive und den Kammern verwischt sei². Tettenborn gibt hier offenbar Äußerungen Metternichs wieder. Nach der Auflösung der Ständeversammlung jedoch erntete Berstett Lob und Anerkennung. Damals schrieb der Staatskanzler, daß er die Art, wie diesen Debatten ein Ende gemacht worden sei, als eines der wichtigsten Ereignisse der Gegenwart betrachte, als eine Wohlthat, die sich weit über die Grenzen Badens hinaus fühlbar machen werde. Berstett habe dadurch den Anspruch auf die Dankbarkeit aller Regierungen erworben.

Eine umfangreiche Ansprache des Großherzogs an das Land verteidigte das Vorgehen der Regierung. Im Regierungsblatt³ umfaßte die Ansprache über sieben Druckseiten. Wir geben einige Sätze daraus wieder. Am Anfang heißt es: „Sieben Monate landständischer Verhandlungen sind vorüber, die eine reiche Ernte erfreulicher Ergebnisse zur Folge hätten haben können. Mit Bedauern müssen wir nun nach erfolgtem Schluß des Landtags unseren getreuen Untertanen eröffnen, daß wir uns außer-

¹ Regierungsblatt Nr. III vom 10. Februar 1823, S. 16 ff.

² Generallandesarchiv III Staatsfachen, Staatsverfassung und Landstände 1822, Fasc. 20.

³ Regierungsblatt Nr. III vom 10. Februar 1823, S. 9 ff.

stand befinden, eine unseren Wünschen, den Bedürfnissen unseres Volkes und den rühmlichen Bestrebungen eines großen Teils der Ständeglieder entsprechende Verabschiedung ergehen zu lassen Durch eine Reihe neuer Gesetze waren wir auf den letzten Landtagen geäußerten Wünschen unserer getreuen Stände entgegengekommen. Wenn wir manche andere Wünsche unbefriedigt lassen mußten, so hat uns größtenteils nicht die Überzeugung von der Verwerflichkeit der an uns gebrachten Anträge, sondern nur die Betrachtung zurückgehalten, daß eine übereilte Umwandlung aller bestehenden, wenn gleich im Laufe der Zeit mangelhaft gewordenen Einrichtungen mit Gefahren begleitet sind, die nur durch ein allmähliches Fortschreiten auf dem Wege der Reformen beseitigt werden können.“ Dann werden die Reformen und Erleichterungen aufgezählt, die vorbereitet worden wären: Neue Gemeindeordnung, ein milderes Konfiskationsgesetz, Herabsetzung der Dienstzeit bei allen Waffengattungen, Aufhebung älterer Abgaben, Beseitigung der ungleichen Belastung der Bezirke, Aufhebung der Straßenbauverordnungen. Leider sei alle darauf verwendete Arbeit vergeblich gewesen. Bedenklich und für die Ordnung des Staatshaushaltes gefährlich sei die von der Kammer auf gewagten Voraussetzungen beruhende willkürliche Erhöhung der Einnahmen, um das Gleichgewicht im Budget herzustellen. Endlich erklärte der Großherzog mit aller Bestimmtheit, daß der Beschluß der Kammer ihm die Erfüllung seiner Bundespflichten unmöglich mache. Von einer Drohung gewaltfamer Beseitigung der Verfassung enthielt die Ansprache kein Wort. Im Gegenteil, der Fürst betonte am Schluß, daß er „immer getreu der Verfassung“, immer eingedenk seines hohen Berufes, „durchdringen von der bei allem Wechsel der Meinungen und allen entgegengesetzten Bestrebungen“ sich gleichbleibenden Liebe zum badischen Volke, die vorbereiteten Wohltaten den Untertanen in dem Maße und Ausdehnung werde zukommen lassen, die das Grundgesetz des Staates gestatte. Die Ansprache blieb nicht ganz ohne Wirkung, doch um größere Kreise zu gewinnen, war sie zu lang. Dieselben Gedanken, in gedrängter Kürze zusammengefaßt, hätten vermutlich einen tieferen Eindruck gemacht. Dann wären auch jene höchstbedenklichen Mittel gar nicht angewendet worden, deren man sich zum Schaden des Landes bei den Wahlen bediente, um eine willfährige Kammermehrheit zu erlangen. Immerhin fanden es die Gegner des Ministeriums für nötig, in der außerbadischen Presse ihre Stellungnahme zu verteidigen.

Zum erstenmal trat in diesen Jahren auch Freiherr von Blittersdorff mit Vorschlägen auf Änderung der Verfassung hervor. Er hatte in der kurzen Zeit, in der er Gesandter in Petersburg war, die Interessen unseres Landes dort nicht ungeeignet vertreten. 1820 wurde er Gesandter am Bundestage. Vorher hatte er Verstett zu den Konferenzen nach Wien begleitet und dabei den Minister in der Schilderung der schweren Gefahren, die dem badischen Staate aus den Kammerverhandlungen erwüchsen, noch überboten. Im Jahre 1822 überreichte er Metternich und dem preussischen Vertreter eine Denkschrift, die von den

schärfsten Anklagen gegen die Verfassung erfüllt war. Ihm war der Landtag eine rein demokratische und darum verwerfliche Einrichtung, die zur Revolution führe. Die Erste Kammer biete keinen Schutz gegen die gefährlichen Bestrebungen des anderen Hauses, denn auch in ihr habe man den Staatsbeamten eine zu starke Vertretung eingeräumt. In der Zweiten Kammer vollends besäßen sie überwiegenden Einfluß. Sie seien aber gerade die Träger der revolutionären Gesinnungen. Das aristokratische Element sei nirgends in wünschenswerter Weise berücksichtigt. Darum könne sich der Adel niemals mit den bestehenden Zuständen befreunden. Die vorwaltende Beamtenhierarchie müsse gebrochen werden. Den Staatsdienern sei die Wählbarkeit zu entziehen. Für die übrigen Abgeordneten sei für die Wählbarkeit das Alter und der Zensus zu erhöhen.

Verstett war von der Schilderung Bittersdorffs nicht erbaut. So weit wie dieser wollte er nicht gehen. Er erklärte in Innsbruck, wo er auf der Durchreise zum Kongresse in Verona mit Metternich und anderen Würdenträgern zusammengetroffen war, die Denkschrift für eine Privatarbeit. Vor Gewaltstreichern schreckte er völlig zurück. Aber er versprach, sich den Großmächten zu fügen, denn er hatte die Hoffnung, daß der Bund in irgend einer Weise einschreiten werde, noch nicht aufgegeben. Zunächst wollte er die Öffentlichkeit der Verhandlungen eingeschränkt wissen. Er war schon bei den Beratungen der Wiener Schlußakte lebhaft dafür eingetreten, er kam jetzt darauf zurück. Er glaubte ein einfaches Mittel gefunden zu haben, das kein Aufsehen erzeuge. Zu Anfang des Jahres 1824 regte er an, die Ausnahme, die der § 78 der Verfassung über den Ausschluß der Öffentlichkeit festsetzte, zur Regel, und die Öffentlichkeit, die nach diesem Paragraphen Regel sein soll, zur Ausnahme zu machen. Aber er hatte mit seinem Vorschlag wieder kein Glück. Denn der Beschluß vom 17. August 1824 enthielt durchaus nicht alles, was Verstett gewünscht hatte. Der Bundestag ordnete nämlich an, „daß in allen Bundesstaaten, in welchen landständische Verfassungen bestehen, strenge darüber gewacht werden soll, damit in der Ausübung der den Ständen durch die landständische Verfassung zugestandenen Rechte das monarchische Prinzip unverlezt bleibe, und damit zur Abhaltung aller Mißbräuche, welche durch die Öffentlichkeit in den Verhandlungen oder durch den Druck derselben begangen werden können, eine den angeführten Bestimmungen der Schlußakte (§ 57, 58, 59) entsprechende Geschäftsordnung eingeführt und über die genaue Beobachtung derselben strenge gehalten werde“.

Die Öffentlichkeit der Verhandlungen, bei denen die Abgeordneten rüchhaltlos ihre Meinung äußerten und ihre Kritik an den Maßnahmen der Regierung gar durch den Druck verbreiteten, war eine so neue und ungeahnte Erscheinung, daß sie auch Männern, die nicht zu den zaghaften Naturen gehörten, Gefahren für die Sicherheit des Staates in sich zu bergen schienen. Selbst der verfassungstreue Winter hat sich 1824 in einer Denkschrift dafür ausgesprochen, die Öffentlichkeit der Landtagsverhand-

lungen und deren Verbreitung durch den Druck unter gewissen Voraussetzungen einzuschränken. Er schickte die für seinen Standpunkt bezeichnende Bemerkung voraus, daß es ungerecht und unklug sei, eine edle Freimütigkeit, die jeder Ständeversammlung zustehen solle, hindern oder abtönden zu wollen. Wenn jedoch die Freimütigkeit in Frechheit auszuarten drohe, und wenn sich alle in der Geschäftsordnung enthaltenen Vorschriften unwirksam erwiesen, solle man die Öffentlichkeit beschränken. Winter fühlte, daß auf einem solchen Vorgehen ein Odium haften bleibe. Um daher den Schritt weniger auffällig zu machen, schlug er eine Übereinkunft der Verfassungsstaaten vor, „daß es dem Ermessen jeder Regierung anheim gestellt bleibe, die Öffentlichkeit der Verhandlungen in den Ständeversammlungen auf längere oder kürzere Zeit zu suspendieren, wenn sie die Überzeugung haben, daß solche zum Nachteil des allgemeinen Wohles mißbraucht werde, unter der Bedingung jedoch, daß sie den Ständen die Gründe dieser Maßregel eröffne“⁴.

Blittersdorff hatte sich durch den teilweisen Mißerfolg seiner Pläne von 1822 von weiteren Versuchen dieser Art nicht abschrecken lassen. 1823 bemühte er sich, Metternich für ein Eingreifen des Bundes in die Angelegenheiten der Verfassungsstaaten zu gewinnen. Im nächsten Jahre überreichte er ihm auf dem rheinischen Schloß Johannisberg, in dem sich damals eine stattliche Versammlung deutscher Minister und Gesandten um den österreichischen Staatskanzler scharte, eine neue Abhandlung über die badische Verfassung. Im einzelnen schlug er vor, daß an Stelle der zweijährigen Teilerneuerung die Gesamterneuerung der Zweiten Kammer treten und daß die Budgetperiode verlängert werden solle. Damit falle die öftere Berufung des Landtags weg. Diese Vorschläge enthielten nicht Blittersdorffs letztes Wort in der Frage. Für seine weitergehenden Absichten spricht der Satz deutlich, daß sich vielleicht „mit der Zeit die Repräsentativverfassung in eine dem deutschen Geiste mehr entsprechende ständische Verfassung umwandeln“ lasse. Aber weder er noch Berstett, der sich ebenfalls auf Johannisberg eingefunden hatte, konnten einen Erfolg verzeichnen. Der Minister hatte wiederum um Bundeshilfe gebeten. Metternich war jedoch auch jetzt nicht dafür zu haben. Er wußte nur zu gut, daß die Abneigung Bayerns und Württembergs gegen eine Einmischung des Bundes in ihre inneren Angelegenheiten seither nicht geringer geworden war. Da außerdem damals die Aufmerksamkeit des Staatskanzlers fast ausschließlich der auswärtigen Politik galt, wünschte er mit den deutschen Fragen so wenig wie möglich in Anspruch genommen zu werden. Er beschränkte sich daher bei Berstett auf guten Rat, der darin gipfelte, der Minister solle sehen, wie er allein mit seinem Landtage fertig werde.

Wenige Monate vor der Zusammenkunft auf Johannisberg war eine andere, eine anonyme Denkschrift⁵ erschienen. Es wird darin ausgeführt,

⁴ Zeitschrift f. d. Gesch. des Oberrheins, Neue Folge IX, S. 596 ff.

⁵ Generallandesarchiv, Staatsfachen u. s. f. Fasc. 22.

daß die badische Verfassung den Sinn der Bundesakte nicht treffe. Denn der Art. 13 habe unter landständischen Verfassungen nur solche verstanden, wie sie in verschiedenen Fürstentümern zur Zeit des alten Reiches in Kraft gewesen wären. Der Anonymus erblickte den Hauptfehler unserer Verfassung darin, daß ihre Schöpfer von dem patriarchalischen Verhältnis zwischen Fürst und Volk abgesehen und den Fürsten, anstatt als Repräsentanten der Gottheit, als Repräsentanten des Volkes betrachtet hätten. Die Abgeordneten fühlten sich als Mitregenten. Solche Zustände wirkten entfittlichend. Die Denkschrift betonte weiter, daß man im Volke allgemein eine Änderung der Verfassung erwarte. Die Berufung auf das Volk ist eine Erscheinung, die nicht auf das Jahr 1824 und nicht auf das badische Land beschränkt ist. Wie damals Verstedt und Bittersdorff, Rottel und Ffstein vom Volkswillen sprachen, so war es zu allen Zeiten und in allen Parteilagern. Jede, auch eine kleine Gruppe ist geneigt, ihre Gesinnungsgenossen mit dem ganzen Volke zu verwechseln. Das gibt der Sache Kraft. Darin traf die Denkschrift das Richtige, daß sie sagte, von einer Steuerverweigerung sei nirgends die Rede, obwohl das Budget nicht zustande gekommen wäre. Auch irrt der Anonymus gewiß nicht, wenn er es für höchst unwahrscheinlich hält, daß in dieser Kammer die gesetzliche Zweidrittelmehrheit für eine Abänderung der Verfassung zu erlangen sei. Aber er weiß sich zu helfen. Der Fürst könne von sich aus eine Änderung herbeiführen, wenn der Bund ihn unterstütze. Selbst ohne die Bundeshilfe werde der Fürst seinen Willen durchsetzen, wenn er jene Teile der Verfassung „stillschweigend unkräftig mache und antiquiere“, die nach bisheriger Erfahrung für die Wohlfahrt des Ganzen nicht passend seien. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen verderbe den Charakter des Volkes, also solle man sie beseitigen. Außerdem verlangt der Anonymus wie Bittersdorff Verbot der Wählbarkeit der Staatsdiener und möchte dasselbe auf die Geistlichen ausgedehnt haben. Der geistliche Stand als solcher solle jedoch eine Vertretung erhalten. Endlich wird in der Schrift gesagt, daß bei zweckmäßiger Beschränkung der von der Zweiten Kammer ausgeübten Teilnahme an der legislativen Gewalt die Erste Kammer nicht notwendig sein dürfte. Der letzte Satz spricht dafür, daß Sensburg der Verfasser ist, wie Weech vermutet⁶, denn die darin liegende Abneigung gegen die Mediatisierten hatte er auch in seinen früheren Ratschlägen gezeigt.

Diese, wenn auch teilweise von unverantwortlicher Stelle kommenden Anregungen bestärkten wohl Verstedt in seinem Entschluß, einer Änderung der Verfassung näher zu treten. Er ließ sich zunächst von dem Rechtslehrer Zachariä ein Gutachten darüber ausarbeiten. Zachariä war von 1820 bis 23 Vertreter der Universität Heidelberg in der Ersten Kammer gewesen, von 1825 bis 28 gehörte er als Abgeordneter des Landbezirks Heidelberg der Zweiten Kammer an. Er hatte sich mit der Mitwirkung der Volksvertretung an der Gestaltung der Geschichte des Landes,

⁶ Weech, Geschichte der badischen Verfassung, S. 119.

soweit die Befugnis der Stände über gewisse engebrenzte Rechte in finanziellen Angelegenheiten hinausging, nie recht befreunden können⁷. Noch ehe die Aufforderung des Ministers an ihn erging, hatte er sich für eine Änderung der Verfassung ausgesprochen. In dem Gutachten gibt er zu, daß einige ihrer Bestimmungen trefflich gestaltet seien, aber im ganzen lasse sich nicht mit ihr regieren. Zachariä führt nun aus, daß es drei Wege gebe, auf denen man zu einem befriedigenden Zustand gelange. Man könne die Verfassung auf gesetzliche Weise oder durch Bundesbeschluß oder durch eigene Machtvollkommenheit des Regenten ändern. Der erste Weg sei der beste, aber er sei aussichtslos. Die Hilfe der Bundesversammlung solle man nur anrufen, wenn man sicher sei, daß der Bund alle Fürsten ermächtigt, nach bestimmter Frist eine Durchsicht der Verfassung vorzunehmen. Für Baden allein sei sein Einschreiten nicht zu empfehlen. Da ein Beschluß des Bundes in dem angedeuteten Sinne schwerlich erfolgen werde, bleibe nur der dritte Weg. Nach eingehender Prüfung der Verhältnisse kommt Zachariä zu dem Ergebnis, daß die Verfassung bereits gebrochen sei, weil kein Budget zustande gekommen wäre und die Regierung trotzdem die Steuern erhebe. Der Großherzog könne somit ohne weiteres vorgehen und seine Anordnung in folgender Weise begründen: Die §§ 23, 53 und 62 der Verfassung hinderten ihn an der Erfüllung seiner Bundespflichten, andere Paragraphen stünden im Widerspruch mit der Wiener Schlußakte. Die Garantie des Bundes, unter die die Verfassung gestellt worden, sei bis jetzt noch nicht erlangt. Die bestehenden Formen der Landtagsverhandlungen müßten zu einer bedeutenden Erhöhung der Lasten führen und hätten dazu geführt, endlich sei wegen der Vorschrift des § 64 eine Vereinbarung über eine Verbesserung nicht zu erwarten. Demnach solle der Großherzog erklären, daß er kraft seiner „angestammten Pflichten“ und auf das Gutachten des Staatsministeriums die Verfassung zurücknehme und außer Wirksamkeit setze. Jeder, der zufolge dieser Verfassung ein Recht ausübe oder beanspruche, werde von den Gerichten zur Verantwortung gezogen.

Verstett hatte gegen die Anwendung dieser von Zachariä empfohlenen Radikalkur die größten Bedenken. Wie sollte er auch die Zustimmung des Großherzogs dazu gewinnen. Ludwig hatte seinem Unwillen über die oppositionelle Haltung der Zweiten Kammer manchmal in starken Worten Ausdruck verliehen. Er hätte es wohl auch nicht ungern gesehen, wenn ihn der Bund von den parlamentarischen Einrichtungen befreite. Aber ein offener Verfassungsbruch widerstrebte seiner geraden soldatischen Natur. Ob ihn von einem solchen, wie Treitschke meint⁸, auch die Rücksicht auf Friedrich Wilhelms III. Abneigung gegen gewaltfames Vorgehen abhiet, da er sich dem König als alter preußischer Gardeoffizier immer noch verpflichtet gefühlt habe, mag dahingestellt bleiben.

⁷ Vgl. Leser, Bad. Biographien II, 524.

⁸ Deutsche Geschichte III, 352.

Jedenfalls bewahrte sich Versteht gegen die Annahme, daß die Verfassung bereits gebrochen sei. Er forderte Zachariä auf, bestimmte Vorschläge über einzelne Änderungen zu entwerfen. Er wollte den Versuch machen, mit gesellichen Mitteln zum Ziele zu kommen. In einem neuen Gutachten unterscheidet Zachariä zwischen Änderungen, die der Großherzog von sich aus vornehmen könne, und solchen, für die Zustimmung der Stände erforderlich sei. Zu jenen rechnet er alle Festsetzungen, die nach seiner Ansicht mit den Art. 57, 58 und 59 der Wiener Schlußakte unvereinbar seien. Stellen dieser Art seien die §§ 23, 24, 37^a und 64 der Verfassung. Ebenso könne durch Entschliebung des Großherzogs zu § 53 ein Zusatz über Forterhebung der Steuern gemacht und dem § 75 Abs. 1 folgende Fassung gegeben werden: „Die beiden Kammern können mit unserer Zustimmung, jedoch nur durch Kommissionen zusammenzutreten.“ Die Genehmigung der Stände sei für nachstehende Änderungen einzuholen: „Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt und der Staatshaushalt auf 6 Jahre festgesetzt. Alle 3 Jahre findet ein Landtag statt. Für die §§ 60, 61 und 73 ist genau zu definieren, welche Geseze Finanzgegenstände betreffen. In § 62 soll nach dem Gutachten die Beschränkung der Forterhebung der alten Abgaben auf 6 Monate nur bei einer Auflösung der Kammern aufrecht erhalten bleiben, dagegen soll diese zeitliche Beschränkung wegfallen, wenn sich die Beratungen verzögerten. Endlich war Zachariä der Meinung, daß der Großherzog von sich aus die Wahlordnung ändern könne, denn sie sei auch allein von ihm bekannt gemacht worden. Außerdem solle man die Geschäftsordnung vereinfachen.

Kurz nach der Vertagung des Landtags richteten die beiden Dorfgemeinden im Amt Freiburg, Schallstadt und Wolfenweiler an den Großherzog die Bitte, „die volle Souveränität ohne Landstände wieder an sich zu nehmen“⁹. . . . In der Eingabe wird u. a. gesagt: „Die traurigen Zeitumstände, durch exaltierte Köpfe hervorgebracht, führten auch die Völker auf den Irrwahn, als ob es besser wäre, wenn sie von ihrem Fürsten in Verbindung mit Landständen regiert würden. Wir stehen aber in der Überzeugung, daß in unserem Vaterlande und bei unserem erhabenen Fürstenhause dieses gar nicht nötig sei.“ Nach der Auflösung der Kammern liefen aus verschiedenen Teilen des Großherzogtums, aus dem Ober- und aus dem Unterlande, ähnliche Adressen ein. Einige verlangten vollständige Beseitigung der Verfassung, andere nur auf Lebenszeiten des Großherzogs oder wenigstens auf eine längere Reihe von Jahren. Zwei Beispiele mögen genügen. Die Adresse von Säckingen drückte sich folgendermaßen aus: „Höchstdero Edikt vom 11. d. M. hat in seinem ersten Teile eine lang gehegte Erwartung plötzlich erfüllt, aber in dem unerwarteten zweiten Teile die Gemüter Höchstdero getreuen Untertanen mit neuen Besorgnissen erfüllt“¹⁰. Dann wünschten die Bitt-

⁹ Generallandesarchiv III, Staatsachen usw. Fasc. 35.

¹⁰ Der erste Teil spricht von der Auflösung der Kammer, der zweite von der Wiedereröffnung im März 1825.

steller, es möchte die milde, die väterliche Vorsorge des Fürsten den getreuen Untertanen „ohne die Dazwischenkunft eines Instituts“ zuteil werden, das weder die Erwartungen des Großherzogs, noch jene der Untertanen bis jetzt erfüllt habe. Die Adresse vom Gernsbacher Bezirksamt (ohne die Stadt) sagt u. a.: „Wir sehen nicht ein, was die Zusammenberufung der Landstände für Vorteil gewähren könne; unserer Meinung nach verursacht dieses dem Lande nur Kosten, während es einen wohlthätigen Einfluß im gegenwärtigen Zeitpunkte, wo beinahe alle Gemeinden im Gedränge sind, nicht ausüben kann.“ Wir bitten, „daß die ständischen Versammlungen, wo nicht ganz aufgehoben, doch auf 6 bis 8 Jahre vertagt werden möchten“. Man darf ohne weiteres annehmen, daß dieser Adressensturm noch weniger einer unbeeinflussten Volksäußerung entstammt, als wir es oben¹¹ von den Dankfagungen für die Verleihung der Verfassung vermutet haben¹². Freilich schrieb z. B. der Oberamtmann von Gernsbach an Versteff, daß die Erklärung der Ortsvorgesetzten ohne irgend eine Äußerung seinerseits abgegeben worden sei. Er habe sie sogar aufmerksam gemacht, daß er durchaus keinen Auftrag habe, ihre Erklärung zu Protokoll zu nehmen, so wenig wie sie von ihren Gemeinden ermächtigt seien, eine solche abzugeben. Aber nach drei Tagen seien die Unterzeichner wiedergekommen. Dann habe er ihre Erklärung entgegen genommen. Aus dem Fehlen an Unterschriften aus der Stadt Gernsbach möge der Minister keine Schlüsse auf die Gesinnung derselben ziehen. Die Vertreter der Ortsbehörde seien nur zufällig nicht zugegen gewesen. Er könne versichern, daß die Bürger der Stadt Gernsbach die gleichen Gesinnungen hegten wie die Landgemeinden. Diese Beteuerung schwächt doch wohl das Gewicht seiner Nichtbeteiligung erheblich ab.

Der Großherzog forderte das Ministerium zum Bericht über die Beantwortung der Adressen auf. Winter verfaßte den Vortrag, den das Ministerium erstattete. Den Bittstellern wurde der Dank und die Anerkennung für ihre treue Gesinnung ausgesprochen, eine Änderung der Verfassung auf ungesetzliche Weise jedoch abgelehnt. Wir finden in Winters Arbeit folgende bemerkenswerte Sätze: „In politischer Hinsicht empfiehlt es die Klugheit der Regierung, den bestehenden Zustand zu erhalten und nicht gewaltsam zu ändern, um derartigen Versuchen von unten mit desto entschiedenerer Festigkeit begegnen zu können. Denn mit demselben Rechte, mit welchem die Untertanen, die sich unter Höchster Regierung glücklich fühlen, eine Änderung der Verfassung, weil sie ihnen nicht wohlthätig erscheint, verlangen, könnte unter anderen Umständen eine Änderung im entgegengesetzten oder gar in einem für die regierende Familie gefährlichen Sinne verlangt werden. Wir glauben daher, daß die Antwort S. Mgl. Hoheit dahin ausfallen möchte, daß Höchstdieselben den vorgelegten Bitten als Beweise des Vertrauens, der

¹¹ Vgl. oben, Seite 45/46.

¹² Major Hennenhofer, der Günstling des Großherzogs, soll die ganze Bewegung ins Werk gesetzt haben, vgl. Badische Biographien I, 79/80 und 372.

Treue, der Anhänglichkeit an Höchstdero Person und Höchstdero Regierung anerkennen und zu würdigen wüßten, daß aber S. Kgl. Hoheit eine Änderung in der Verfassung, deren Festhaltung Sie zugesichert, nur in verfassungsmäßigen Formen vornehmen würden.“

Im Jahre 1825 wurde nun eine unerhörte Beeinflussung der Wahlen ausgeübt. Noch vor der Auflösung der Ständeversammlung hatte Versteht selbst die drei oberen Kreise des Landes bereist, um sich über die Stimmung der Bevölkerung zu unterrichten, mit einzelnen höheren Beamten zu sprechen und für die weitere Bearbeitung der Beamten die nötige Unterlage zu gewinnen. Am 7. November 1824 berichtete er dem Großherzog über seine Eindrücke auf der Reise¹³. Er habe gefunden, daß die Mehrheit der Beamten und die ganze Masse des Volkes treu und ergeben sei. Das Institut der Landstände habe beinahe allen Kredit verloren. Es herrsche großer Indifferentismus, so daß sich durchaus niemand darum bekümmere, ob neue Wahlen stattfinden würden oder nicht. „Eine Einwirkung des Gouvernements auf die nächsten Wahlen“ sei daher um so notwendiger, als sonst zu befürchten wäre, daß bei der herrschenden Gesinnung und Unzufriedenheit mit den Ergebnissen der bisherigen Ständeversammlungen es jedem Intriguanten leicht sein würde, sich wählen zu lassen. Wo möglich, solle man keine Bezirksbeamte zu Wahlkommissären ernennen, weil sie in dieser Eigenschaft nach der bestehenden Wahlordnung am allerwenigsten geeignet seien, auf die Wahlen einzuwirken. Würden sie nicht ernannt, so bliebe ihnen „freier Spielraum, um nach allen ihren Kräften und besonders in der Eigenschaft als Wahlmänner zu einem gewünschten Resultat wirken zu können“. Auch Kreisdirektoren sollten aus demselben Grunde nicht zu Wahlkommissären berufen werden. Er habe, so berichtet Versteht weiter, den Bezirksbeamten eingeschärft, daß die Regierung auf ihre tätige Mitwirkung zähle und hierin das Merkmal suchen müsse, ob sie sich in ihren Bezirken das nötige Vertrauen zu erwerben gewußt hätten, um für das Wohl des Landes mit Nutzen wirken zu können, und ob sie auch den Willen hätten, ihre Wirksamkeit im Sinne der Regierung zu betätigen. Da wohl gewiß sei, daß in den unteren drei Kreisen im allgemeinen dieselbe Stimmung wie in den oberen herrsche, könne er nicht genug empfehlen, auch in jenen Landesteilen in der gleichen Weise tätig zu sein. Das ist nun auch ausgiebig geschehen. Nach mehr als 25 Jahren schrieb Ludwig Häusser¹⁴ über die Vorgänge: „Der Cynismus in der Wahl der Mittel, wodurch man damals Wahlen und ergebene Kammernmehrheiten zustande brachte, ist noch jetzt in traurigem Andenken.“ Übrigens hatte Minister von Türrheim schon 1831 mit schonenden Worten zwar, um seinen Amtsvorgänger nicht bloßzustellen, im Grunde dasselbe Urteil gefällt, wenn er in seinem Rundschreiben an die badischen Gesandten sagte, es sei durch eine „aus mißverstandnem Eifer untergeordneter Agenten auf wirklich

¹³ Generallandesarchiv a. a. D. Fasc. 22.

¹⁴ Denkwürdigkeiten zur Geschichte der Badischen Revolution, S. 16.

auffallende Weise“ eine Einwirkung auf die Wahlen ausgeübt worden¹⁵. Im „Hermes“ wurden die kräftigsten Beispiele der Wahlbeeinflussung aufgezählt. Doch zog selbst der Verfasser des Aufsatzes in dieser Zeitschrift aus der Tatsache, daß man in der Residenz von den ärgerlichen Auftritten nichts gehört habe, den Schluß, „daß die obersten Häupter der Regierung von dem unanständigen Treiben der untergeordneten Beamten nichts verschont geblieben sein, weil eine solche hier nicht notwendig war. Denn die Karlsruher Wählerschaft liebte es damals nicht, in den Ruf der Gegnerschaft zur Regierung zu kommen. Vielleicht wirkte auch noch ein anderer Grund mit, gerade in der Hauptstadt den Schein zu wahren. In den übrigen Landesteilen haben es die höheren Beamten gewiß an nichts fehlen lassen und ihren unmittelbaren Untergebenen die Anweisungen des Ministers mit allem Nachdruck eingeschärft. Man kann sich ungefähr vorstellen, in welcher Form diese Anweisungen weitergegeben wurden und wie sie schließlich gelautet haben mögen, als sie an die untersten Organe kamen. Da mag es wohl manche dienstwillige Personen gegeben haben, die in übertriebenem Eifer oder aus Ungeschicklichkeit weitergegangen sind, als es den Häuptern der Regierung lieb war. Jedenfalls ist es durch den Druck, der auf die Wähler ausgeübt wurde, gelungen, nahezu alle dem Ministerium mißliebigen Volksvertreter fernzuhalten. Die Universität Freiburg wählte Kottek nicht wieder in die Erste Kammer. Von den früheren Gegnern des Ministeriums in der Zweiten Kammer kehrten nur Oberhofgerichtsrat Föhrenbach und Universitätsprofessor Duttlinger wieder. Der letztere wurde gewählt, obwohl sich Berstett alle Mühe gegeben hatte, ihm eine Niederlage zu bereiten. An den Kreisdirektor in Freiburg hatte er u. a. geschrieben: „Es ist mir sehr daran gelegen, daß den Beamten in dieser Beziehung das Gewissen auf alle Weise geschärft werde, um dieses Individuum bei der Wahl durchfallen zu lassen¹⁷.“ Den beiden genannten Abgeordneten schloß sich der 1825 erstmals gewählte Weinheimer Professor Grimm an. Dieses „Triumvirat“ bildete die Opposition in der neuen Kammer. Duttlinger trat mit der alten Entschiedenheit auf, die beiden anderen hielten sich etwas mehr zurück. Im ganzen jedoch haben die drei das Stilleben der Volksvertretung von 1825 bis 1830 nicht wesentlich stören können. Nichts ist bezeichnender für die von Grund aus veränderte Lage, als die Wahl Zachariäs, dessen innige Liebe zur Verfassung wir aus seinem Gutachten kennen, zum ersten Vizepräsidenten der Zweiten Kammer.

Bei der Eröffnung der neuen Tagung erwähnte die Thronrede die Auflösung der letzten Kammer mit folgenden auf Beruhigung berechneten Sätzen: „Mit Wehmut muß ich es sagen: Vorgänge, die mich betrübten, und die ich ungern berühre, haben mich zu einer unerfreulichen,

¹⁵ Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, S. 621 ff.

¹⁶ „Hermes“ Bd. 27, S. 241 ff.

¹⁷ Generallandesarchiv a. a. D. Fasc. 22.

jedoch verfassungsmäßigen Maßregel veranlaßt. Nur die Überzeugung konnte sie hervorrufen, daß dadurch allein der unbefangenen Würdigung so oft verkannter Verhältnisse werde Raum gegeben werden. Meines fortdauernden redlichen Strebens, nur für das Glück meines Volkes zu leben und zu wirken, mir bewußt, seiner Treue und Anhänglichkeit mehr als je versichert, gebe ich mich der beruhigenden Hoffnung hin, in dieser Versammlung ein gerechtes und allgemeines Anerkenntnis meiner Bemühungen zu erhalten¹⁸." Gegen den Schluß der Rede nannte der Großherzog unter den Vorlagen, die der Landtag zu erledigen habe, die Änderung der Verfassung. Die Adresse, mit der die Zweite Kammer die Thronrede beantwortete, war im wesentlichen eine Umschreibung derselben. Die beiden Häuser des Landtags zeigten ihr Entgegenkommen auch dadurch, daß sie auf Anregung der Regierung mit Rücksicht auf die Beschlüsse des Bundes bestimmten, die Debatten künftig nur in gedrängter Kürze zu veröffentlichen.

Die Abänderungen an der Verfassung, die das Ministerium nunmehr vorschlug, mochten manchen Gegner der Volksvertretung enttäuscht haben. Denn in Anbetracht der zahlreichen Vorschläge, die in den letzten Jahren gemacht worden waren, um mit oder ohne Hilfe des Bundes eine einschneidende Umgestaltung oder sogar eine Beseitigung der Verfassung herbeizuführen, und angesichts der gründlichen Bearbeitung der Wähler, um eine ministerielle Mehrheit zu erhalten, ist der dem Landtag unterbreitete Gesetzesentwurf unbedeutend zu nennen. Zweifellos wäre bei der damaligen Zusammensetzung der Zweiten Kammer eine viel weitergehende Veränderung ohne Schwierigkeit durchgesetzt worden. Es scheint, daß man doch in den leitenden Kreisen vor gewagten Schritten zurückschreckte, wenn die Deckung des Bundes fehlte. Wahrscheinlich ist auch, daß einzelne Männer innerhalb der Regierung, insbesondere Winter, ihren Einfluß gegen Verkümmern der verfassungsmäßigen Rechte geltend machten.

Am 26. Februar 1825 begründete Winter als Regierungsvertreter in der Zweiten Kammer die vorgeschlagenen Abänderungen. Sie betrafen die Einführung der dreijährigen Budgetperiode, die Beseitigung der Teilerneuerung und die Einführung der sechsjährigen Gesamterneuerung für sämtliche gewählte Ständemitglieder. Winter empfahl die Vorschläge zunächst durch den Hinweis auf das Beispiel anderer Bundesstaaten (Bayern, Württemberg, Hessen-Darmstadt und Weimar), die ebenfalls die dreijährige Budgetperiode hätten. Außerdem führte er aus, daß sich durch die Neuerungen die Kosten eines Landtags auf drei statt auf zwei Jahre verteilen, und daß die oberen Beamten nicht so oft zum Nachteil der Verwaltung, ihrer eigentlichen Aufgabe, von den ständischen Angelegenheiten in Anspruch genommen würden. Ähnliches gelte von anderen Beamten, die Mitglieder des Landtags seien. Auch die übrigen Abgeordneten dürften es nur begrüßen, wenn sie seltener ihrer Familie

¹⁸ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 86 vom 25. Februar 1825.

und ihrem Verufe entzogen würden. Schließlich seien die Interessen des Großherzogtums nicht von der Art und Wichtigkeit, daß sie so häufige Versammlungen der Volksvertretung erforderten. Verlangten die Verhältnisse eine frühere Einberufung, so stände dieses in der Macht der Regierung. Winter empfahl, wie man sieht, die Vorlage aus Gründen der Zweckmäßigkeit. Er betonte, daß es sich bei den Veränderungen um Bestimmungen handle, die man so oder anders regeln könne, die Grundsätze der Verfassung würden dadurch nicht berührt. In der Tat läßt sich manches zugunsten der Ausführungen Winters sagen. Zweifellos besitzt die Gesamterneuerung verschiedene Vorzüge vor der Teilerneuerung. Die Stimmung des Volkes kommt, soweit sie sich überhaupt durch eine Wahl erkennen läßt, viel kräftiger und deutlicher zum Ausdruck, wenn sich das ganze Land statt eines Teiles ausspricht. Man hat denn auch bei der Verfassungsreform von 1904 die damals noch bestehende hälftige Erneuerung alle zwei Jahre durch vierjährige Gesamterneuerung ersetzt. Selbst Kottet gab später zu, daß sich mit aufrichtiger Gesinnung streiten lasse, ob die Teil- oder die Gesamterneuerung den Vorzug verdiene¹⁹. Auch die Bedenken gegen die zu häufige Inanspruchnahme der oberen Beamten durch die Kammerverhandlungen sind nicht ganz grundlos. Aber daß die daraus erwachsenden Schwierigkeiten nicht zu groß und nicht unüberwindlich sind, hat die langjährige Erfahrung bewiesen. Dagegen hat die Regierung gelegentliche Anregungen späterer Zeit auf Einführung der einjährigen Budgetperiode mit guten Gründen zurückgewiesen. Gegen diese Neuerung treffen die Bedenken Winters erst recht zu. Mit der Errichtung des Deutschen Reiches sind zudem wichtige Aufgaben den Einzelstaaten entzogen. Die Beratungen nehmen freilich mindestens noch so viel Zeit in Anspruch wie früher, denn das Redebedürfnis der Abgeordneten ist nicht schwächer geworden. Daran würde eine jährliche Berufung des Landtags schwerlich etwas ändern. Die Erwägungen jedoch, die man allenfalls zugunsten der einen oder anderen Veränderung von 1825 geltend machen könnte und die in ruhiger Zeit gewiß geltend gemacht worden wären, hätten damals vor der Tatsache zurücktreten müssen, daß die Verlängerung der Budgetperiode und die seltenere Berufung des Landtags den Einfluß und die Bedeutung der Volksvertretung erheblich einschränkte. Diese Bestimmung hätte genügt, eine entschiedene Gegnerschaft gegen die ganze Veränderung hervorzurufen, auch wenn weniger Grund zum Mißtrauen gegen das Ministerium vorhanden gewesen wäre. Indessen in der Zweiten Kammer war bei ihrer damaligen Zusammensetzung von dieser Gegnerschaft verschwindend wenig zu spüren. Die genannten Oppositionellen sprachen gegen die Vorlage. Duttlinger warnte dringend vor einer überstürzten, unbegründeten Änderung der Verfassung. Das Vertrauen des

¹⁹ Kommissionsbericht über die Motive betreffs Wiederherstellung der Verfassung, Sitzung der Zweiten Kammer vom 13. April 1831. Man vergleiche übrigens die Frage Gesamterneuerung oder Teilerneuerung, die unten erwähnte Erörterung Häußers vom 1. Mai 1849.

Wilkes, sagte er, der Kredit des Staates, die Integrität und Anteilbarkeit seines Gebietes, selbst das geheiligte Herrscherrecht des Hauses ruhten auf der Heiligkeit des Staatsgrundgesetzes oder zögen daraus eine unschätzbare Stärkung. Die Worte verhallten ungehört. Ebenso wenig Erfolg hatte die Mahnung Wessenbergs in der Ersten Kammer. Unter den menschlichen Dingen, betonte er, sollten Verfassungsgeetze vorzüglich als etwas Festes bestehen. Es sei immer mißlich, durch Änderungen den Glauben an ihre jungfräuliche Unverlethlichkeit zu schwächen. In der Zweiten Kammer wurde die Vorlage der Regierung gegen die drei Stimmen der Opposition, in der Ersten gegen zwei Stimmen angenommen. Am 21. April 1825²⁰ wurde der Wortlaut der Veränderung in folgender Fassung veröffentlicht: „Art. 1. Die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten, der Städte und Ämter zur Ständeversammlung werden auf 6 Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Zeit und so immer von 6 zu 6 Jahren treten die gewählten Mitglieder sämtlich wieder aus, wenn nicht die Kammern früher aufgelöst worden sind. Diese gesetzlichen Bestimmungen dehnen sich auch auf die gewählten Mitglieder der gegenwärtigen Ständeversammlung aus. Art. 2. Alle 3 Jahre muß eine Ständeversammlung stattfinden. Art. 3. Das Auflagegesetz wird in der Regel auf 3 Jahre gegeben.“ Die Neuerungen betrafen somit die §§ 29, 31, 38 und 46 der Verfassungsurkunde. Mit der Veröffentlichung war somit die erste Veränderung der Verfassung vollzogen, sie sollte jedoch nicht lange in Kraft bleiben.

Großherzog Ludwig war es nicht beschieden, eine neue Kammer um sich zu versammeln und in dieser, wie er bei der Verabschiedung der Abgeordneten gewünscht hatte, die alten Mitglieder wieder zu sehen. Am 30. März 1830 ist er gestorben. Großherzog Leopold übernahm die Regierung. Wenige Monate nach diesem Thronwechsel erfolgte in Frankreich die Umwälzung, die die ältere Linie des Hauses Bourbon stürzte und das Bürgerkönigtum Louis Philipps einsetzte. Diese Julirevolution warf manchen Wellenschlag nach Deutschland. Ein Grenzland wie Baden, von dem so manche politische und journalistische Beziehungen mit dem großen Nachbarstaate und insbesondere mit dem nahen Straßburg unterhalten wurden, konnte von der Bewegung erst recht nicht unberührt bleiben. Zwar zu revolutionären Ausbrüchen ist es hier so wenig wie im übrigen Süddeutschland gekommen, aber allervwärts flammte im Großherzogtum die Hoffnung auf, daß eine neue Zeit angebrochen sei, zumal da man damals recht lange das Wesen des französischen Kaiserkönigtums verkannte. Indessen auch ohne die von außen kommende Einwirkung hätte sich in Baden die bisherige Politik der Regierung nicht auf die Dauer behaupten können. Leopold hatte, da rasches und energisches Zugreifen nicht in seiner Natur lag, zunächst die Ratgeber seines Vorgängers beibehalten. Daher konnte es den Anschein gewinnen, als ob alles beim alten bliebe. Die persönlichen Anschauungen des

²⁰ Regierungsblatt VI vom 21. April 1825. Das Gesetz selbst datiert vom 14. April.

Fürsten schlossen jedoch ein solches Verhalten aus. Er stand den Forderungen der Zeit nicht mit dem abweisenden Mißtrauen gegenüber, wie Ludwig. Auch drängte ihn die angeborene Güte und Milde dazu, der Volksvertretung alles Entgegenkommen zu zeigen, das nach seiner Überzeugung mit dem Staatswohl vereinbar war. Freilich war es auch in seinem Wesen begründet, daß andere Personen oft starken Einfluß auf seine Entscheidung ausübten. In den ersten Jahren seiner Herrschaft hatte Leopold in Winter einen Ratgeber zur Seite, der ihm schon seit längerer Zeit nahe gestanden hatte und ihn nunmehr als Minister in seinem Streben, in Frieden und Eintracht mit den Landständen die Regierung zu führen, nur bestärkte.

Winter hatte sich an den Maßregeln der letzten Jahre wenig beteiligt, er ließ geschehen, was er nicht hindern konnte. Jetzt erkannte er scharfen Blicks, daß mit dem herrschenden System gebrochen werden mußte. In kurzer Zeit trat ein Wechsel ein. Ende 1830 traten Berdheim und Berstett zurück. An Stelle des ersteren wurde Winter Chef des Ministeriums des Innern und unter ihm Nebenius Ministerialdirektor. Berstetts Amt wurde einstweilen von Geh. Rat Jolly verwaltet, bis im April 1831 Freiherr von Türckheim zum Minister des Auswärtigen ernannt wurde. Noch ehe die Veränderung im Ministerium eintrat, bewies die Stellung, die die Regierung nach Leopolds Wille zu den künftigen Kammerwahlen einnahm, mit voller Deutlichkeit den starken Umschwung der politischen Lage des Landes. Im Jahre 1825 wurden die Wähler, wie wir gesehen haben, von Beamten mit Hochdruck bearbeitet. Als damals die Vorgänge in der Zweiten Kammer zur Sprache kamen, äußerte Zachariä sogar, daß die Pflicht der Regierung gebiete, auf die Wahlen einzuwirken. Keine Wahl solle frei sein, sondern unter dem Einfluß der Regierung vor sich gehen. Dieses gehöre zum Wesen der repräsentativen Verfassung. Im Jahre 1830 dagegen sagte Winter in einem Gutachten „über Ausübung eines Einflusses der Regierung auf die Wahlen“²¹: „Eine ständische Versammlung, die ganz oder dem größten Teil nach aus solchen unter dem Einfluß der Regierung gewählten Mitgliedern besteht, ist eigentlich ein Ding ohne Wert und die ganze Einrichtung läuft auf eine leere Täuschung hinaus!“ Die seitherigen Minister hatten ihre Meinung in der Frage schwerlich geändert, aber Winters Einfluß war stark genug, für freie Wahlen die Zustimmung des Großherzogs zu erlangen. Ganz im Sinne des Gutachtens ging denn auch am 18. November 1830 an die Kreisdirectoren ein Rundschreiben, in dem ihnen eingeschärft wurde: „Es ist der Wille der Regierung, daß auf die einzelnen Wähler von seiten der Regierungsbeamten weder mittelbar noch unmittelbar eingewirkt werde.“

Die Unterlegenen von 1825 hatten sich bisher schon gerührt, soweit es der Druck der Zeit zuließ. Jetzt richteten sie einen Aufruf an die Wähler, in dem sie die Vorgänge jenes Jahres und die ganze Politik

²¹ Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. IX, 601 ff.

des Ministeriums Vertheim-Verstett in der stärksten Weise verurtheilten. Die große Mehrheit der Wähler trat auf ihre Seite und erfocht der Opposition einen glänzenden Sieg. Die drei Abgeordneten, die 1825 gegen die Verfassungsänderung gestimmt hatten und fast sämtliche Mitglieder der Kammer von 1822, die Gegner des Ministeriums gewesen waren, kehrten wieder. Rotteck war sogar der Erforene in fünf Wahlbezirken. Es ist begreiflich, daß die Sieger über ihren Erfolg und über die Zusammensetzung der neuen Kammer in entzückende Begeisterung gerieten. Rotteck legte in seiner Geschichte des Landtags von 1831 von der gehobenen Stimmung, von der sie befeelt waren, ein lautes Zeugnis ab. In seinen Sätzen spiegelt sich die ganze überschwenglichkeit aus der Jugendzeit des Liberalismus aus. „Aus der freien Wahl für 1831“, schreibt er²², „ging eine Repräsentanten-Kammer hervor, wie sie bis dahin noch nirgends erschienen, d. h. eine in Grundsätzen, Richtungen und Begehren so einige Kammer, wie die Geschichte des konstitutionellen Lebens in Deutschland keine aufweist. Hierin, d. h. in der Einstimmigkeit oder fast Einstimmigkeit aller Tendenzen und Beschlüsse in großen Dingen, besteht der eigentümlichste und edelste Charakter der badischen Volkskammer von 1831. In ihr gab es keine linke und keine rechte Seite und kein Centrum, oder was sonst für Abteilungen und Unterabteilungen in solchen Versammlungen zu finden sind. Alle Deputierten ohne Ausnahmen erschienen von dem gleichen Geist befeelt, alle sprachen oder stimmten für Erleichterung des Volkes, für Befestigung der Verfassung, für die geistigen Forderungen der Neuzeit, für Wiederherstellung des Vernunftrechts in die ihm gebührende, aber durch die Verkehrtheit des historischen Rechts ihm längst entriessene Herrschaft.“ Die Männer jener Zeit wollten eben den Staat nach einem in den Sternen thronenden Vernunftrecht formen, verkanteten und unterschätzten die hohe Bedeutung der geschichtlich gewordenen Mächte. Dabei ließen sie sich bedauerlicherweise von fremdländischen Anschauungen stark beeinflussen. Ihnen galt lange Zeit die Aufrichtung des Sulikönigtums für eine große freiheitliche That und für eine Garantie friedlicher Absichten unserer westlichen Nachbarn. Oder, wie sich Frhr. von Andlaw²³ ausdrückte, „sie nahmen das französische Phrasengefingeln für bare Münze“. Kaum 15 Jahre nach dem Sturze des Imperators war die bittere Feindschaft gegen die Fremdherrschaft, gegen die einst auch Rotteck und Welcker mannhafte Worte gefunden hatten, vergessen. Ja die Abneigung gegen die absoluten Staaten verdunkelte ihr deutsches Nationalgefühl derart, daß sie in dem damals drohenden Krieg mit Frankreich Neutralität der Verfassungsstaaten empfahlen. Arndt hatte in jener Zeit in einer Schrift alle Deutschen aufgefordert, im Kampfe gegen die Franzosen sich um Preußen zu scharen. Welcker schrieb darauf an seinen Bruder in Bonn am 11. Juni 1831: „Sätze Arndt doch nicht so geschrieben. Und wie darf

²² Geschichte des Badischen Landtags von 1831, S. 17.

²³ Andlaw: „Mein Tagebuch“, S. 239.

ein Arndt jetzt auffordern, für Preußen zu streiten, ohne vor allem an das Wort von 1813 zu mahnen²⁴?" Leider ging dieser schwere Miß durch die Nation, so daß selbst treffliche Männer des Südens soweit ihre Pflicht gegen das gemeinsame Vaterland vergessen konnten und sich nicht klar machten, daß alle Freiheit ohne nationale Unabhängigkeit und Machtstellung ein wesenloses Luftgebilde bleibt.

Die Ansprache, die Großherzog Leopold bei seinem Regierungsantritt an das badische Volk richtete, enthielt u. a. folgenden Satz: „Wir verkünden damit die Versicherung unseres festen Willens, die Verfassung des Landes heilig zu halten²⁵.“ Diese Worte erfuhren bei Eröffnung des Landtags am 17. März 1831 eine feierliche Befräftigung. In der Thronrede sagte der Großherzog: „Mit Vertrauen eröffne ich heute zum erstenmal die Versammlung der Stände meines Volkes. In dem Augenblick, wo die Vorsehung die Sorge für dessen Wohl in meine Hände gelegt hat, fasse ich den bleibenden Entschluß, durch redliche Erfüllung der Pflichten meines hohen Berufs dem Vorbild meines geliebten Vaters nachzustreben. Möge sein Segen über uns walten! . . . Bei meinem Fürstenwort erneuere ich die schon öffentlich verkündete Zusicherung, die Verfassung des Großherzogtums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen, Gerechtigkeit zu üben, Ruhe und Ordnung mit Kraft zu erhalten und allen und jedem gleichen Schutz und Schirm zu gewähren.“ Aus beiden Kundgebungen schöpfte man die Zuversicht, daß künftighin die Verfassung nicht bloß nach ihrem Buchstaben, sondern nach ihrem Geiste gehalten werde.

Die Zweite Kammer beschränkte sich dieses Mal nicht auf einfache Umschreibung der Thronrede. Ihre Antwort zeigte, daß ihre Absichten über die Verheißung des Fürsten hinausging, wie nachstehende Stelle in der Adresse zu erkennen gab: „Das heilige Fürstenwort E. Kgl. Hoheit, Ihre feierliche Zusicherung, die Verfassung des Großherzogtums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen, erfüllt uns mit den Gesinnungen ehrfurchtsvollen Dankes und verkündet uns, daß die Verfassung, die wir als heiliges Palladium verehren, noch mehr durch manche noch fehlende Garantien ergänzt werde und neue Bedeutung und Kraft erhalte. Die Würde und Festigkeit, mit welcher E. Kgl. Hoheit bereits die verfassungsmäßige Freiheit der Wahlen, ohne welche jede Verfassung nur ein leerer Schall bleiben wird, schützten und handhabten, gibt uns eine neue Bürgschaft für den Ernst Ihrer Gesinnungen, und daß die Verfassung in Ihrer Wahrheit ins Leben trete und unantastbar sei.“

Auch die Erste Kammer konnte sich der herrschenden Zeitströmung und dem tiefgehenden Eindruck, den die wiederholten Verheißungen des Großherzogs gemacht haben, nicht entziehen. In feierlichen Worten betonte die Adresse dieses Hauses die Heilighaltung der Verfassung:

²⁴ Wild: „Karl Theodor Welcker“, S. 387.

²⁵ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 89 vom 30. März 1830.

„Glücklich preisen wir uns, in E. Kgl. Hoheit geheiligter Person den erhabenen Regenten zu besitzen, dessen erstes Regierungsgeschäft es war, Baden mit der kostbaren Verheißung zu beglücken, die Verfassung zu achten und heilig zu bewahren... Dem hohen Fürstenworte, die Verfassung des Großherzogtums wahrhaft und treu zu beobachten und beobachten zu lassen, vertrauen wir mit voller Überzeugung, denn wir wissen, daß E. Kgl. Hoheit, wie einst Karl Friedrich sagte, nur in der Herrschaft über ein freies Volk Ihr Glück finden können²⁶.“

Bereits am 21. März kündigte Zstein eine Motion an, die den Großherzog um Vorlage eines Gesetzes bat behufs Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlautes der 1825 abgeänderten Paragraphen der Verfassung. Die Motion, über die am 25. März die Beratung stattfand, wurde an eine Kommission verwiesen. Wir haben oben bemerkt, daß die Gesamterneuerung einer Teilerneuerung vorzuziehen ist, auch auf Rottecks Beurteilung der Frage hingewiesen. Jedenfalls war die Gesamterneuerung 1831 den Liberalen sehr günstig. Schwerlich hätte Rotteck bei einer Teilerneuerung die Einigkeit der Kammer so schwungvoll preisen können, wie dieses aus seinen erwähnten Worten hervorgeht. Aber die Kammer sah in der Veränderung von 1825 nahezu einstimmig einen Gewaltakt, der nur durch Wiederherstellung des alten Wortlautes gesühnt werden könnte. In diesem Sinne war der Kommissionsbericht Rottecks gehalten, über den am 21. April verhandelt wurde, in dem gleichen Sinne äußerten sich alle Abgeordneten, die das Wort ergriffen, mit Ausnahme Rettigs, des Vertreters von Konstanz, und Winters. Der letztere hatte, wie wir uns erinnern, 1825 als Regierungskommissär die Veränderung besürwortet, er konnte sie jetzt nicht wohl verurteilen. Er und Rettig stimmten gegen die Motion, die übrigen 53 Abgeordneten, die anwesend waren, sämtlich dafür. Übrigens ließ Winter in seiner Rede durchblicken, daß 1825 die ganze Verfassung in einer größeren Gefahr geschwebt habe, als bekannt geworden sei, wenn die Veränderung nicht angenommen worden wäre. Demnach sei es damals ein Gebot der Klugheit gewesen, für jene Vorlage der Regierung zu stimmen. Leicht ließ sich auch aus seinen Ausführungen entnehmen, daß er jetzt der Wiederherstellung des ursprünglichen Wortlautes keine Schwierigkeiten bereiten werde. Die Vermutung wurde in kurzer Zeit durch seine Vorlage des verlangten Gesetzesentwurfs bestätigt. In der Bevölkerung nahm man an den Verhandlungen lebhaften Anteil. Als der Kommissionsbericht auf der Tagesordnung der Zweiten Kammer stand, drängte sich eine so große Masse von Zuhörern herein, daß die Galerien sie nicht fassen konnten²⁷. Die Türen des Sitzungssaales wurden geöffnet und die Menge eingelassen, eine damals viel bejubelte Maßregel, durch die jedoch für die Freiheit der Beratung und Beschlußfassung ein bedenkliches Beispiel gegeben wurde, wie sich später zeigen sollte.

²⁶ Beide Adressen: „Karlsruher Zeitung“ Nr. 83 vom 24. März 1831.

²⁷ Rotteck, Gesch. des Bad. Landtags von 1831, S. 52.

Bei der Beratung im anderen Hause am 13. Mai trat Verckheim, der nach seinem Rücktritt als Minister vom Großherzog in die Erste Kammer berufen worden war, für die Politik der früheren Regierung ein. Er hatte keinen glücklichen Tag und gab nur den alten Gegnern zu einer schroffen Beurteilung aller Maßregeln, die von 1822 bis zum Thronwechsel ergriffen worden waren, erneut Gelegenheit. Föhlisch und Rottkef machten davon ausgiebig Gebrauch. Rottkef deutete sogar an, daß die Zweite Kammer die Großmut, mit der sie bisher von der Erhebung einer Auflage gegen die früheren Minister abgesehen habe, vielleicht nicht weiter üben werde. Staatsrat Föhlisch, der in der Ersten Kammer Berichterstatter über die Motion war, empfahl die Annahme, suchte aber den Beschluß von 1825 aus der politischen Lage der Zeit zu erklären. Die Ablehnung jener Vorlage hätte nach seiner Meinung das Land „aufs neue der Ungewißheit, den Provisorien und der Willkür überantwortet“. Dabei deutete auch er an, daß die ganze Verfassung gefährdet gewesen sei. Die Kammer trat mit 19 gegen 5 Stimmen der Motion bei. Markgraf Wilhelm, der Bruder des Großherzogs, erklärte in der Sitzung: „Die Verfassung habe ich immer als ein Palladium betrachtet, welches heilig und unverletzlich ist; ich stimme daher mit Vergnügen für die Wiederherstellung der Verfassung.“

Am 25. Mai legte Winter den verlangten Gesetzentwurf vor, „die Wiederherstellung der im Jahre 1825 abgeänderten Art. 29, 31, 38 und 46 der Verfassungsurkunde betreffend“. In der kurzen Begründung, mit der er sich begnügte, führte er im wesentlichen aus: Die Vorgänge, die zu dieser Änderung Anlaß gegeben haben, gehören der Geschichte und der Entwicklung unserer Verfassung an, die einen ähnlichen Gang genommen hat, wie in anderen Staaten. Eine Darstellung dieser geschichtlichen Verhältnisse mag nicht an der Zeit sein. Nur das sei bemerkt, daß die damaligen Räte des Großherzogs den Zustand der Dinge genau gekannt, alle Verhältnisse genau erwogen und ihre Zustimmung zu dieser Änderung einmütig gegeben haben. Am Schlusse seiner Rede sagte dann Winter: „Sie haben, hochgeehrte Herren, in dieser Änderung eine Verkümmern der Rechte des Volkes und seiner Abgeordneten, die Erste Kammer ein den Glauben an die Festigkeit der Verfassung erschütterndes Ereignis erblickt. . . . Die Tatsache, daß diese Meinung ausgesprochen, heinahe einstimmig die Wiederherstellung der Verfassung verlangt worden ist, war für die Regierung hinreichend, den Wert, den sie auf die Befestigung des Vertrauens zwischen ihr und dem Volk und auf die Heiligkeit der Verfassung legt, zu bekräftigen.“ Am 27. Mai wurde die Vorlage in der Zweiten Kammer einstimmig angenommen, die Erste trat am 29. dem Beschluß bei. Am nächsten Tage überreichte der Fürst von Fürstenberg, der Vizepräsident der Ersten Kammer, dem Großherzog die in beiden Häusern des Landtags genehmigte Vorlage. Auf dessen Ansprache erwiderte Leopold: „Ich habe dem Wunsche beider Kammern meiner getreuen Stände um Wiederaufhebung der im Jahre 1825 eingetretenen Veränderung der Verfassung aus dem Grunde entsprochen,

weil ich die Verfassung in ihrer ursprünglichen Gestalt für heilig halte, weil ich wünsche, daß sie von allen Seiten heilig gehalten werde, und weil ich in der Wiederaufhebung jener Änderungen eine neue und sichere Bürgschaft des wechselseitigen Vertrauens erblicke²⁸." Am 8. Juni 1831 wurde das Gesetz über die zweite Verfassungsänderung vollzogen. Es enthält drei Artikel: Art. I hob die Veränderung von 1825 auf. Art. II verfügte: „Alle ursprünglichen Bestimmungen, welche durch das Gesetz vom 14. April 1825 abgeändert worden sind, treten in volle Kraft und Wirksamkeit.“ Art. III dehnte die Bestimmungen auf die 1831 gewählten Stände aus²⁹.

Die beiden nächsten Veränderungen der Verfassungsurkunde, die dritte und die vierte, waren an sich unbedeutend und erweckten kein politisches Interesse. Sie können deshalb hier ganz kurz behandelt werden. Über die Anwendung des § 31 der Verfassung bei Ersatzwahlen waren nämlich Meinungsverschiedenheiten entstanden, ebenso über den § 79 im Falle der Auflösung der Ständeversammlung. Um die Zweifel zu beseitigen, wurde das Gesetz vom 28. Dezember 1831 erlassen. Art. I dieses Gesetzes enthielt folgenden erläuternden Zusatz zu § 31: „Beide Abgeordneten der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritt von dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden sein, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus.“ Art. II ersetzt den Wortlaut des § 79 der Verfassungsurkunde durch nachstehende ausführliche, schwerfällige Bestimmungen: „Nach jeder Gesamterneuerung der Kammern im Fall des § 43 der Verfassungsurkunde wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Ämter durch das Los ein für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesamterneuerung bestimmt. Von den Abgeordneten der Städte und Ämter sollen erstmals nur 15 und in den 3 folgenden Perioden jedesmal 16 Mitglieder austreten. Die Perioden der teilweisen Erneuerung beginnen mit dem 1. Januar des Jahres, in dessen Lauf der Anfang der neuen Budgetperiode fällt, so daß der erste teilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten mit dem letzten Dezember des vierten und der erste teilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Ämter mit dem letzten Dezember des zweiten Jahres geschieht, insofern nicht die Kammern an diesem Tage zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtag versammelt sind.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgenden votieren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zu einem Viertel erneuerte berufen werden.

²⁸ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 150 vom 1. Juni 1831.

²⁹ Regierungsblatt X vom Jahre 1831.

Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörigen Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtag eingerechnet, so daß das erste Viertel der Deputierten der Zweiten Kammer (und beziehungsweise die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten) mit dem letzten Dezember des nämlichen Jahres austritt, an welchem das betreffende Viertel (oder die betreffende Hälfte) der Mitglieder der aufgelösten Kammern hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet, sondern es dauert die Vollmacht der letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkte einer regelmäßigen (teilweisen) Erneuerung berufen worden.“

Art. III verfügte: „Vorstehende Bestimmungen sind auf die zufolge einer Gesamterneuerung zur gegenwärtigen Ständeversammlung gewählten Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer anwendbar, und treten daher die Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und die beiden Abgeordneten der beiden Landesuniversitäten mit dem letzten Dezember 1834, sodann 15 Abgeordnete der Städte und Ämter am letzten Dezember 1832 aus.“³⁰“

Die vierte Veränderung der Verfassungsurkunde beseitigte diese Anordnungen vom Jahre 1831 wieder und zwar durch Gesetz vom 5. August 1841³¹. Der § 1 dieses Gesetzes lautet: „Das Gesetz vom 28. Dezember 1831, die teilweise Erneuerung der Ständeversammlung in beiden Kammern betreffend, wird aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt.“ Die Änderung bezog sich indessen nur auf das Datum, an dem die Periode der teilweisen Erneuerung beginnt und auf jenes, an dem die betreffenden Gewählten auszutreten haben. Die folgenden Paragraphen des Gesetzes vom 5. August wiederholen lediglich den Wortlaut von 1831, wie wir ihn eben mitgeteilt haben, nur daß sie jeweils 1. Juli statt 1. Januar und 30. Juni statt Ende Dezember setzen.

In diesem Zusammenhang soll auch ein Hinweis auf die Gemeindeordnung des Jahres 1831 gegeben werden. Denn durch sie wurde der Kreis der Stimmberechtigten zur Zweiten Kammer erheblich erweitert, ohne daß eine Änderung des Wortlautes der Verfassungsurkunde eingetreten wäre. Die Wahlordnung vom 23. Dezember 1818 hatte nämlich in § 43 Ziff. 3: „Die Schutzbürger, bloße Hinterlassen, Gewerbsgehilfen, Gesinde, Bediente usw.“ ausdrücklich vom Wahlrecht ausgeschlossen³². § 2 Abs. 2 der genannten Gemeindeordnung besagte aber: „Die bisherige Einteilung in Orts- und Schutzbürger ist aufgehoben; die ehemaligen Orts- und Schutzbürger bilden die Klasse der Gemeindebürger“³³.“ Durch

³⁰ Regierungsblatt IV vom 21. Januar 1832.

³¹ Regierungsblatt XXV vom 13. August 1841.

³² Regierungsblatt XXII vom 24. Dezember 1818.

³³ Regierungsblatt VIII vom 17. Februar 1832.

Beseitigung dieses Unterschiedes erlangten die Schutzbürger (Hinterfasen) nach § 36 der Verfassung das Wahlrecht zur Zweiten Kammer und zwar über 80 000 Personen.

Bis 1848 sind keine weiteren Veränderungen an der Verfassungsurkunde vorgenommen worden. Wir glauben aber den Rahmen, der dieser Schrift gesteckt ist, nicht zu überschreiten, wenn wir auch die parlamentarischen Kämpfe der 30er und die heftigeren der 40er Jahre hier behandeln, soweit sie um Auslegung und Handhabung der Verfassung geführt wurden. Der Wortlaut der Verfassungsurkunde blieb schließlich damals unangetastet, aber in der Politik des Ministeriums offenbarte sich zu Anfang der 40er Jahre ein ganzes System, „welches gegen verfassungsmäßige Rechte des Volkes und der Stände gleichmäßig gerichtet war“³⁴.

Der Druck des Bundestages hatte unter dem Einfluß der Julirevolution und ihrer Nachwirkungen auf andere Staaten wohl nachgelassen, zumal da die Großmächte durch die gespannte auswärtige Lage stark in Anspruch genommen waren. Doch nach kurzer Zeit machte sich die frühere Politik wieder fühlbar. Schon zu Anfang des Jahres 1832 hielt es daher Minister von Türckheim für nötig, die badischen Gesandten durch ein Rundschreiben zu unterrichten, in welcher Weise sie an den Höfen, bei denen sie beglaubigt waren, und in Frankfurt die Zugeständnisse erörtern sollten, die die Regierung des Großherzogs dem Landtage 1831 gemacht habe³⁵. Der Inhalt des ministeriellen Schreibens entsprang einer maßvollen und unbefangenen Beurteilung der Verhältnisse, aber im Grunde lief die Erklärung auf eine Entschuldigung hinaus. Vorerst begnügte sich Metternich Baden gegenüber mit dem Ausdruck des Mißfallens, daß sich das Ministerium seines Einflusses auf die Wahlen hegeben habe und gegen die Kammermehrheit zu nachsichtig gewesen sei. Während nun die Verhandlungen zwischen Oesterreich und Preußen über die Wiederaufnahme der Bundespolitik von 1819 noch schwebten, lieferte die Phrasenhaftigkeit des Hambacher Festes willkommenen Vorwand zum Einschreiten gegen die „revolutionären Gefahren“. Am 28. Juni 1832 erließ der Bundestag jene sechs Artikel, die in der Dehnbarkeit ihres Wortlauts je nach der Handhabung den Verfassungen gefährlich werden konnten. Die Rückwirkung in unserem Lande machte sich sofort bemerklich. Der Landtag trat 1833 in anderer Stimmung zusammen, als zwei Jahre zuvor. Hatte doch der Bundestag auch die Aufhebung des badischen Preßgesetzes, das freilich mit den nun einmal bestehenden Bundesgesetzen nicht in Einklang zu bringen war, erzwungen. Die sechs Artikel waren im Großherzogtum ohne Vorbehalt veröffentlicht³⁶, die Universität Freiburg zeitweise geschlossen und Kottet und Welcker in den Ruhestand versetzt worden. Diese Maßregelung der beiden Professoren war aller-

³⁴ Mathy: Vaterländische Hefte I, 51.

³⁵ Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrheins, Neue Folge, S. 631 ff.

³⁶ Regierungsblatt XXXV vom 20. August 1832.

dings, wie man ihnen mitteilte, auf die Aufforderung des Bundestags hin erfolgt³⁷. Außerdem war das Ministerium bei den Erneuerungswahlen zur Zweiten Kammer von der Haltung, die es 1831 angenommen hatte, etwas abgerückt. Die Beamten, die zu Abgeordneten gewählt worden waren, wurden in einem Erlaß daran erinnert, daß ihnen ihre Pflichten als Staatsdiener so heilig sein sollten, wie die als Volksvertreter. Urlaub zum Eintritt in die Kammer wurde jedoch keinem Beamten verweigert. Auch Privatbriefe Winters an einzelne Ständemitglieder hatten Anstoß erregt. Der Minister hat freilich später erklärt, er sei auch Abgeordneter und dürfe an befreundete Kollegen schreiben, was er wolle. Könnte sich jemand dadurch verletzt fühlen, dann seien es allein die Empfänger. Obwohl man in den Kreisen der Volksvertretung und im Lande wissen konnte, daß jene Maßregeln fast sämtlich unter dem Druck des Bundes getroffen worden waren, so wurde doch auch Mißtrauen und Verstimmung gegen das badische Ministerium selbst wach.

Der Angriff der Zweiten Kammer richtete sich zunächst gegen die sechs Artikel. Ihr Inhalt gestatte, hieß es in der Adresse, mit der die Thronrede beantwortet wurde, eine solche Auslegung, die die Verfassungen zu bedrohen und die verfassungsmäßigen Rechte zu beschränken scheine³⁸. Allerdings konnte der Art. II, der im ersten Satz den Ständen verbot, den Fürsten die Mittel zu einer verfassungsmäßigen Regierung zu verweigern, bei geschickter Verwendung das ganze Budgetrecht der Kammer in Frage stellen. Aber daran dachte man in Baden so wenig, wie überhaupt an eine Verletzung der Verfassung. Winter verteidigte die Artikel, so gut es ging. Doch flocht er in seine Rede den nicht mißzuverstehenden, für seinen Standpunkt bezeichnenden Satz ein, er hätte gewünscht, die Stelle in dem Artikel, daß der Regierung die erforderlichen Mittel nicht verweigert werden dürften, „möchte weggeblieben sein“³⁹. Der Großherzog erwiderte der Abordnung, die ihm die Adresse der Zweiten Kammer überreichte, dem gesunden Sinn leuchte es ein, daß er jenen Artikeln „nicht hätte beitreten können, wenn in ihnen auch nur eine entfernte Absicht, die deutschen Konstitutionen zu untergraben, wahrzunehmen gewesen wäre“. Obwohl der Fürst es für überflüssig erklärte, nochmals eine beruhigende Zusicherung zu geben, daß niemand an der Verfassung des Landes rütteln wolle, so entsprach er doch einer darauf bezüglichen Bitte der Adresse. Damit hätte man zufrieden sein können. Aber bedauerlicherweise griff die Zweite Kammer die Angelegenheit nach kurzem wieder auf.

Im Juli wurde nämlich nach der Beratung der Motion Kottcks, „den Zustand des Vaterlandes in Erwägung zu ziehen“, der Antrag angenommen, „den Gegenstand mit der zum Protokoll niederzulegenden Erklärung auf sich beruhen zu lassen, daß sich die Kammer der Antwort des Großherzogs auf die Dankadresse anschließe und der in letzterer aus-

³⁷ Wild, Karl Theodor Welker, S. 130.

³⁸ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 148 vom 30. Mai 1833.

³⁹ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 195 vom 16. Juli 1833.

gesprochenen Gesinnungen wiederholt dahin ausspreche, daß eine die Verfassung verletzende oder verfassungsmäßige Rechte beschränkende Interpretation der Bundesbeschlüsse rechtlich nie geschehen könne⁴⁰. Der Großherzog, darüber verstimmt, daß man trotz seiner Zusicherung auf die Angelegenheit wieder zurückgekommen sei, erteilte der Kammer eine Rüge, daß sie einen Beschluß gefaßt habe, der eine Mißachtung seines fürstlichen Worts in sich schließe. An das Schreiben des Landesherrn reihte sich abermals eine lange Erörterung. Man ging schließlich zur Tagesordnung über. Rottkeß äußerte in der Aussprache u. a., daß man an den persönlichen Gesinnungen des Großherzogs so wenig zweifle, wie am Dasein der Sonne, wenn sie des Mittags am Himmel stehe. Aber Minister könnten auch den tugendhaftesten, weisesten und edelsten Regenten auf Abwege führen. In ruhigen Tagen würde der Satz, wenn er auch nicht gerade ein Ausfluß staatsmännischer Weisheit ist, wohl als harmlos hingenommen; bei der herrschenden Zeitströmung konnte man jedoch in ihm einen Verdacht finden, der gegenüber den im Amte befindlichen Minister nicht zu begründen war, und sogar trotz der schönen Worte einen Zweifel an der Festigkeit des Regenten erblicken. Der Wortlaut der Motion Rottkeßs war übrigens so allgemein gehalten, daß daran unter Umständen eine Aussprache über den ganzen Umfang der Staatsverwaltung und der Bundespolitik ohne Schwierigkeit anzuknüpfen war. Ganz richtig bemerkte ein Abgeordneter, daß der Zustand des Volkes jeden Tag Gegenstand der Beratungen der Stände sei, auch die Regierung befaße sich das ganze Jahr damit⁴¹. Indessen das Vorgehen ebenso wie die bei diesem und ähnlichen Anlässen vorkommenden, uns vielfach so fremdartig anmutenden wohlthönenden Bemerkungen ohne sachlichen Hintergrund, der Mangel eines Wirklichkeitssinnes finden zum größten Teil ihre Erklärung in der berechtigten Unzufriedenheit mit der Gebundenheit und Bevormundung in einer Zeit, in der die politische Tätigkeit in der Presse und in Vereinen erstickt und kein Kampfplatz für Erörterung großer politischer Fragen eröffnet war. Dabei läßt sich freilich nicht verkennen, daß die Kammer kaum ein Verständnis für die Schwierigkeiten hatte, in denen sich das badische Ministerium zwischen dem Druck der Großstaaten und des Bundes auf der einen und dem Drängen der Volksvertretung auf der anderen Seite befand, Schwierigkeiten, durch die es sich hindurchwinden mußte, ohne bei den Mächten anzustoßen und doch mit der Kammer, so wie sie einmal war, auszukommen. Übrigens gelang es Winter, die Opposition zeitweise zu spalten und für manche Forderungen, insbesondere für Befriedigung der materiellen Bedürfnisse des Landes in diesen und den nächsten Jahren eine Mehrheit zu finden. Wir erinnern nur an den so heiß umstrittenen und schließlich doch durchgesetzten Beitritt Badens zum Zollverein und an den Beginn des Eisenbahnbaues im Großherzogtum. Selbst die äußerste Linke, die sich damals um Ißstein, Rottkeß und Welcker scharte, war Winter nicht gram.

⁴⁰ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 185 vom 6. Juli 1833.

⁴¹ 19. Sitzung vom 5. Juli in der „Karlsruher Zeitung“ Nr. 188 vom 9. Juli 1833.

Im Juli 1833 fand auch eine ausgiebige Debatte über die Wahlreskripte des Ministeriums und über die Urlaubsfrage statt. Finanzminister Boeckh führte zur Verteidigung der Erlasse aus, daß die Regierung von den Staatsdienern, die Abgeordnete seien, nur verlangt habe, sie sollten in ihren Äußerungen alles vermeiden, was dem Ansehen und der Würde der Regierung schaden könnte. Ähnlich drückte sich auch Winter aus. Er meinte, daß eine Warnung an die Staatsdiener, sich von Gehässigkeit gegen die Regierung leiten zu lassen, von niemand übel genommen werden könne. Es werde ihr nie einfallen, es einem Staatsdiener nachzutragen, wenn er seine Meinung auf schickliche Weise ausspreche. Als man ihn an seine Opposition gegen das Adelsedikkt im Jahre 1819 erinnerte, teilte er mit, daß damals allerdings gegen ihn Schritte unternommen worden seien. Er hätte alles, Versehung oder Zuruhefetzung ertragen, in der Meinung, daß die Regierung nichts tue, als was in ihrem Beruf liege. Boeckh hob noch hervor, daß die Urlaubsverweigerung nirgends verboten sei. 1831 hätten alle Staatsdiener als Abgeordnete Urlaub erhalten, sie seien nicht veranlaßt worden, darum einzukommen. Die Regierung habe damals ein kürzeres Verfahren gewählt, das sie 1833 nicht beobachtet hätte. Die Beamten seien vielmehr allgemein aufgefordert worden, um Urlaub nachzusuchen, weil das Ministerium von mancher Seite unterrichtet worden wäre, daß einzelne Staatsdiener in dem irrigen Glauben stünden, als ob sie auf dem Landtag erscheinen könnten, ohne vorher Urlaub zu haben⁴². Indessen, die Kammer erklärte mit starker Mehrheit zu Protokoll, die vergangenen Reskripte seien, als dem Geiste der verfassungsmäßigen Bestimmungen zu nahe tretend, rechtlich wirkungslos. Sie erkenne ein Recht der Regierung, von den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern zu verlangen, daß sie um Urlaub nachsuchten, oder das Recht, ihnen den nachgesuchten Urlaub zu verweigern, nicht an und lege dagegen feierlich Verwahrung ein. Mit Recht berief sich jedoch das Ministerium bei der Frage darauf, daß gar kein Anlaß zu einer Beschwerde vorliege. In der That konnte weder aus der Verfassung noch aus anderen Gesetzesbestimmungen die Befugnis der Regierung bestritten werden, die Staatsdiener zu veranlassen, vor ihrem Eintritt in die Kammer um Urlaub nachzusuchen. Über die Privatbriefe Winters fand schließlich keine Aussprache mehr statt. Es blieb bei dem Wunsche, auf den sich die Kommission beschränkt hatte, daß diese Briefe nicht geschrieben sein möchten.

Der Knabenstreich des Frankfurter Wachensturms am 3. April 1833 ermöglichte der Politik Metternichs und seiner Gesinnungsgenossen einen neuen Erfolg. Unter dem Eindruck dieses verhängnisvollen Unternehmens versammelte sich im Juli eine Anzahl Diplomaten um den österreichischen Staatskanzler auf Schloß Königswart in Böhmen, um über neue Maßregeln gegen die „Revolution“ zu beraten. Dort überreichte auch Blittersdorff Metternich eine Denkschrift, in der er auseinander-

⁴² „Karlsruher Zeitung“ Nr. 197 vom 18. Juli 1833.

setzte, wie „eine zweckmäßige und erhöhte Tätigkeit des Bundestages zu erzielen“ sei. Er führte aus: „Das Sektenwesen und die geheimen Verbindungen, aus deren Schoße die hochverräterischen Verschwörungen der neuesten Zeit hervorgegangen seien, müßten jeden rechtlich Denkenden mit tiefem Abscheu erfüllen.“ Man könne „unmöglich die Augen vor den großen Fortschritten verschließen, welche das Prinzip der Volkssouveränität insbesondere seit der französischen Julirevolution im Herzen von Deutschland gemacht“ habe. Der Bund müsse die Initiative ergreifen und dem Prinzip der Volkssouveränität in den Verfassungsstaaten das monarchische Prinzip entgegenstellen und dieses durch seine Gesetzgebung wieder auf die Bundesstaaten übertragen. Blittersdorff selbst hat im Jahre 1849 durch Veröffentlichung einiger Aktenstücke⁴³ der Nachwelt einen kleinen Einblick in seine Bemühungen in jener Zeit, sowie in seine Tätigkeit als Bundestagsgesandter und als Minister gewährt. 1833 verlangte er reifere Vorbereitung der Geschäfte des Bundestags, ununterbrochene Tätigkeit der Kommissionen der Bundesratsversammlung, schärfere Handhabung der Prezensjur. Solche Gegenstände wenigstens, die für das Innere von Deutschland von allgemeinem staatsrechtlichen Interesse seien, sollten zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden, alle politischen Fragen aber und insbesondere Militärangelegenheiten von der Veröffentlichung ausgeschlossen sein. Man sollte endlich den früher ins Auge gefaßten Ausschuß für die diplomatischen Verhältnisse ernennen; in ihm müßte sich „die politische Bedeutung des Bundes konzentrieren“. Denn soviel gestand selbst Blittersdorff zu, „daß das Streben nach Nationalität und Höherstellung des deutschen Namens ein gerechtes ist, das nicht unbefriedigt gelassen werden darf, wenn es sich nicht auf anderen Wegen geltend machen soll“⁴⁴.

Metternich war, von den Vorschlägen Blittersdorffs abgesehen, eines Erfolges der politischen Maßregeln, die er zunächst zu ergreifen gedachte, bei der Bundesversammlung nicht sicher. Er zog es vor, den Bund nicht anzurufen. Er einigte sich lieber mit seinem preußischen Kollegen über eine Einladung zu Ministerkonferenzen. Diese traten denn auch in Wien zusammen. Sie haben das Ergebnis ihrer langwierigen Beratungen im Juni 1834 in 60 Artikeln zusammengefaßt, von denen sich nahezu die Hälfte mit den Landtagen der Verfassungsstaaten befaßte. Viele waren so gehalten, daß sie, wie z. B. jene über das Steuerbewilligungsrecht der Stände, „für eine gewissenhafte konstitutionelle Regierung nichts bedeuteten, einer rücksichtslosen aber leicht die Handhabe zu Staatsstreichen bieten konnten“⁴⁵. Nach der Ansicht Metternichs hatten die Beschlüsse den Zweck, „das durch viele Konzessionen auf einer, durch revolutionäre Eingriffe auf der anderen Seite untergrabene monarchische Prinzip“ wieder zu stärken, damit es „den inne-

⁴³ „Einiges aus der Mappe des Freiherrn von Blittersdorff“, Mainz 1849.

⁴⁴ „Einiges aus der Mappe usw.“, S. 18.

⁴⁵ Treitschke, Deutsche Geschichte IV, 343.

ren, jede Regierung zerstörenden Umtrieben, wie den äußeren nachteiligen Einflüssen einer rastlos tätigen Propaganda Einhalt" tue. Nicht alle Artikel wurden veröffentlicht, nur wenige sofort der Bundesversammlung zur Beschlußfassung überwiesen. Erst nach Jahren ist der ganze Inhalt der Wiener Abmachungen bekannt geworden. Der letzte Artikel 60 besagte jedoch: „Die Regierungen werden sich gegenseitig an vorstehende Artikel als dem Resultat einer Vereinbarung zwischen den Bundesgliedern ebenso für gebunden erachten, als wenn sie zu förmlichen Bundesbeschlüssen erhoben worden wären“⁴⁶.

Blittersdorff war mit dem Ergebnis der Ministerkonferenzen, wie er später schrieb⁴⁷, durchaus nicht einverstanden. Er beklagte nicht nur, daß man ihn an den Beratungen nicht habe teilnehmen lassen, sondern daß in diesen Konferenzen das Gegenteil von dem beschlossen worden sei, was er vorgeschlagen habe. Aber als Minister hat er den Ständen gegenüber eine den Wiener Vereinbarungen ganz entsprechende Politik verfolgt, so daß man in Baden unter seiner Amtsführung erst recht die Wirkung jener Beschlüsse verspürte, wenn auch der Wortlaut zunächst nicht bekannt war.

Einer der Vertreter Badens bei den Ministerkonferenzen war Freiherr von Reizenstein. Ihn hatte der Großherzog im Mai 1832 wieder zum Kabinettsminister ernannt. Wir wissen, welche Verdienste sich Reizenstein um die Einführung der Verfassung erworben hat, aber mit der Entwicklung, die das Verfassungsleben genommen hatte, konnte er sich nicht befreunden. An eine Verletzung der Verfassung dachte er jedoch nicht, so fremd ihm auch die Überschwenglichkeit der Jahre 1830 und 1831 war, so starke Abneigung er den Bestrebungen der Linken zeigte. Freilich bereitete er den Plänen Blittersdorffs auch kein Hindernis. Dieser wurde nämlich, als Freiherr von Türckheim Ende 1835 zurücktrat, dessen Nachfolger als Minister des Auswärtigen. Daß sich seine Anschauungen seit 1824 nicht geändert hatten, geht aus der eben erwähnten Denkschrift hervor. Jedoch so lange Winter lebte, war Blittersdorffs Einfluß auf die innere Politik Badens nicht maßgebend. Daher bedeutete der Tod Winters — er starb am 27. März 1838 — geradezu ein Verhängnis für unser Land. Allerdings trat zunächst Nebenius an die Stelle des Verstorbenen. Aber seiner Amtsführung war keine lange Dauer bestimmt. Immerhin hatte der Landtag von 1839 im ganzen noch einbefriedigendes Ergebnis, wenn es auch an heftigen Kämpfen über die Haltung der Beamten bei politischen Wahlen und über die hannoversche Verfassungsfrage nicht fehlte. Selbst Nebenius hielt die Beamten als Staatsdiener für verpflichtet, bei Wahlen in gewissen Schranken im Sinne der Regierung zu arbeiten. Die Regierung müsse im Interesse des Landes Einfluß auf die Wahlen ausüben,

⁴⁶ Beech, Korrespondenzen und Aktenstücke zur Geschichte der Ministerkonferenzen von Wien und Karlsbad, S. 295.

⁴⁷ Einiges aus der Mappe usw., S. 1.

sie werde dieses Recht stets behaupten. Blittersdorff gab zu diesen Worten die Erläuterung: Der von seinen Kollegen geäußerte Grundsatz sei „ein natürlicher und tadelloser“, so lange keine unehrenhaften Mittel angewendet würden⁴⁸. Die Kammer billigte dagegen die Einmischung der Beamten selbst in der Einschränkung, die ihr Nebenius gegeben hatte, durchaus nicht. Von verschiedenen Seiten wurde betont, daß niemand den Beamten das Recht verkümmern wolle, als Staatsbürger auf die Wahlen einzuwirken, aber sie dürften sich dabei niemals der mit ihrer Amtsgewalt verbundenen Mittel bedienen. Zu einer Verhandlung über die hannoversche Verfassungsfrage sprach Blittersdorff der Kammer die Befugnis ab. Mit aller Bestimmtheit hob er hervor, daß die Regierungen nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet seien, Versuche einer Ständeversammlung, Änderung oder Auslegung eines Bundesgesetzes in den Kreis ihrer Beratung zu ziehen, nicht zu dulden. Das Ansinnen Thsteins werde daher ohne jede Folge sein⁴⁹. Der Abgeordnete hatte nämlich beantragt, die badische Regierung möge mit allen verfügbaren Mitteln am Bundestag für die Aufrechterhaltung der hannoverschen Verfassung eintreten. Gewiß war die ganze Debatte und der Beschluß des Hauses über diese Frage nur eine aussichtslose Demonstration. Die Kammer überschätzte ihre eigene Bedeutung und, wenn es ihr mit dem Antrag überhaupt ernst war, auch den Einfluß eines Mittelstaates. Die badische Regierung besaß schlechterdings kein Mittel, selbst wenn sie geneigt gewesen wäre, den Beschluß in Frankfurt zu vertreten, die Aufrechterhaltung der Verfassung Hannovers gegen den Willen der stärkeren Mächte durchzusetzen. Aber unsere Kammer stellte derartige Erwägungen gar nicht an. Sie handelte unter dem Druck einer gegnerischen Zeitströmung und sah durch die Aufhebung der Verfassung eines Bundesstaates nicht ganz ohne Grund die Verfassungen aller gefährdet, auch ihre eigene, zumal da ihr damals schon die Bestrebungen Blittersdorffs nicht ganz unbekannt waren.

Kurze Zeit mochten Blittersdorff und Nebenius mit einander arbeiten können. Aber ihre politischen Anschauungen und ihre Methode des Verkehrs mit der Volksvertretung waren zu verschieden, als daß sie lange in demselben Ministerium sitzen konnten. Schon zu Beginn des Jahres 1839 äußerte Blittersdorff: „Er oder ich“⁵⁰. In der Tat trat Nebenius am 2. Oktober 1839 zurück. Der Großherzog ließ ihn ungern gehen. Aber da er sich einmal für die Politik Blittersdorffs entschieden hatte, schien die Erhaltung der Einheit im Ministerium Nebenius Rücktritt zu gebieten. Was Blittersdorff beabsichtigte, geht aus dem Schreiben hervor, das er nach dem Ausscheiden seines ihm unbequemen Amtsgenossen an den badischen Gesandten in Wien richtete. Er sagte darin: „Ich habe für meine Person meine Partie ergriffen.

⁴⁸ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 99 vom 10. April 1839.

⁴⁹ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 118 vom 29. April 1839.

⁵⁰ Badische Biographien II, 103.

Ich werde der Partei des Herrn von Iystein mit aller Entschiedenheit entgegenreten und es so weit treiben, als ich es vermag. Kann ich es nicht durchführen, so mag es ein anderer statt meiner versuchen⁶¹."

Die Wege für ein leidenschaftliches und rücksichtsloses Vorgehen waren nunmehr frei. Der Kampf mit seinen schlimmen Folgen begann. Blittersdorff wollte dem monarchischen Prinzip, so wie er es auffaßte, zum vollen Siege verhelfen. Die Volksvertretung sollte, wenn man sie nicht ganz beseitigen konnte, in ihren Rechten verkümmert und zu einem willenlosen Werkzeug des jeweiligen Ministeriums herabgedrückt werden. Die Voraussetzung dafür war, den Oppositionsgeist der Staatsdiener in der Kammer zu bannen, die selbständige Haltung der Beamten, wo sie sich zeige, zu brechen. Nach der Ansicht des Ministers hatten sie, ob als Abgeordnete, oder außerhalb der Kammer, unter allen Umständen die Politik der Regierung zu verteidigen. Ob er wohl im Ernst daran glaubte, daß die Beamten, die zu jeder Stunde auf Kommando nach der oben gerade beliebten Seite einzuschwenken hatten, bei dem Volke die Autorität besaßen, deren sie nach seiner Äußerung⁶² zur Erfüllung ihrer Pflichten bedürfen?

Der Landtag des Jahres 1841 wurde am 17. April eröffnet. Anlaß zum Zerwürfniß mit der Volksvertretung lag sofort vor. Den beiden Staatsdienern Aschbach und Peter, die zu Abgeordneten gewählt worden waren, versagte die Regierung den Urlaub zum Eintritt in die Kammer. Auf dem ersten Landtag hatte das damalige Ministerium, wie wir uns erinnern, einen Urlaub verweigert, aber 1820 seine Anordnung zurückgenommen. Jetzt ging die Regierung einen Schritt weiter. Sie schrieb für die beiden Abgeordneten Neuwahlen aus.

Die Frage der Urlaubsverweigerung läßt sich nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes entscheiden. Nach diesem war die Regierung allerdings befugt, den Urlaub zu versagen. Die Angelegenheit trug aber einen politischen Charakter. Wollte man nichts weiter als die ungestörte Aufrechterhaltung des Dienstes oder die Fernhaltung des Beamtenstandes vom politischen Parteigetriebe, dann mußte man folgerichtig den Beamten die Wählbarkeit versagen und sie vom Wahlrecht ausschließen. Eine solche Bestimmung ließe sich bei den doch ganz anders gearteten Verhältnissen unserer Zeit nicht rechtfertigen, geschweige denn, daß sie bei der damals so geringen politischen Durchschnittsbildung des Volkes möglich gewesen wäre. Blittersdorff hat selbst einmal anerkannt, daß die Beamten in der Volksvertretung nicht zu entbehren seien. Völlig zutreffend hat auch Beck in seinem Kommissionsbericht bemerkt: „Wir fragen, ob unser Land außer den Staatsdienern unter den übrigen Bürgern, die nach ihren Verhältnissen einen solchen Ruf annehmen könnten, so viele Intelligenzen zur freien Auswahl besitze, als die Kammer zu ihrer Verhandlung über alle Zweige der öffentlichen Ver-

⁶¹ Aus der Mappe usw., S. 25.

⁶² „Karlsruher Zeitung“ Nr. 219 vom 9. August 1839.

waltung bedarf. Wir bezweifeln dieses⁵³. Blittersdorff und seine Gesinnungsgenossen erstrebten aber ein ganz anderes Ziel, als die Sicherung des geregelten Dienstes. Dabei gab sich das Ministerium nicht einmal die Mühe, auch nur den Schein der Willkür zu vermeiden. In der Verteidigung des Urlaubsverbotes hat allerdings Finanzminister Boeckh auf das Interesse des Dienstes hingewiesen. Die Verwaltung könne nicht mit Staatsdienern geführt werden, die ohne Urlaub ihren Posten verlassen dürften. Indessen die anderen Beamten, die in der Kammer saßen, erhielten ihren Urlaub, nur Peter und Aschbach nicht. Auch den Blödesten mußte klar werden, daß das Ministerium in den beiden die Opposition treffen wollte. Durch die erwähnte Anordnung der Neuwahlen hat die Regierung von sich aus die Wahlen der beiden Abgeordneten für ungültig erklärt, ein Recht, das zweifellos der Kammer allein zustand und auf das sie nicht verzichten konnte. Damit wurde die Gehässigkeit, die dem ganzen Vorgange anhaftete, noch verstärkt. Blittersdorff hat dieses im vertraulichen Verkehr zugestanden. In einem Schreiben an den österreichischen Bundestagsgesandten bemerkte er nämlich: „Die Anordnung neuer Wahlen, die Nichtvorlage von Wahlakten waren es aber gerade, welche dem Streite von Anfang an eine gehässige Wendung gaben⁵⁴.“

Die ganze Angelegenheit wurde an eine Kommission verwiesen, in deren Auftrag der Abg. Bock einen maßvoll gehaltenen, die Frage nach allen Seiten beleuchtenden Bericht erstattete. Bock betonte u. a.: „Es handelt sich hier nicht um die beiden Abgeordneten, denen der Urlaub versagt wurde, sondern es handelt sich um das Prinzip, um das System der Urlaubsverweigerungen, das die Kammer als dem Geiste unserer Verfassung widerstrebend und den konstitutionellen Interessen gefährlich, von jeher bekämpft hat, und das nun seit dem Bestand unserer Verfassung zum erstenmal verwirklicht werden soll. Ist einmal Bresche geschossen, so ist man mit Recht um den weiteren Erfolg bekümmert⁵⁵.“ Der Berichterstatter stellte namens der Kommission den Antrag, die Kammer solle in einem Schreiben an das Staatsministerium aussprechen, daß sie der Regierung das Recht nicht zugestehen könne, Abgeordnete, die zugleich Staatsdiener seien, durch Verweigerung des Urlaubs vom Besuche des Landtags auszuschließen. Die Kammer müsse das Staatsministerium ersuchen, die Hindernisse, die dem Eintritt der beiden Abgeordneten entgegenstünden, aus dem Weg zu räumen, die angeordneten Neuwahlen einzustellen und die Akten des neu gewählten Abgeordneten Peter vorzulegen. Der Antrag der Kommission wurde einstimmig angenommen, denn die ungeschickliche Anordnung der Neuwahlen machte es denjenigen Abgeordneten, die geneigt waren, für die Regierung einzutreten, unmöglich, gegen den Antrag zu stimmen.

⁵³ Beilage zu Nr. 122 der „Karlsruher Zeitung“ vom 5. Mai 1841.

⁵⁴ Aus der Mappe usw., S. 29.

⁵⁵ Beilage zur „Karlsruher Zeitung“ Nr. 124.

Bei einigem Entgegenkommen konnte das Ministerium in der Kammer leicht den Weg zu einer Verständigung finden. Selbst die oppositionelle, von Mathy geleitete, „Deutsche Zeitung“ schrieb: „Die Kammer hat von der Regierung keine Verzichtleistung auf das Urlaubsrecht verlangt; sie erklärt bloß, daß sie das Recht so lange nicht anerkenne, bis die Ausübung desselben durch ein Gesetz geregelt sei, und daß es bis dahin bei der bisherigen Übung bleiben solle“⁶⁶. Blittersdorff hatte jedoch durch sein Auftreten eine Verständigung außerordentlich erschwert. Er sprach von einer Kriegserklärung der Kammer. Die Folgen könnten, fügte er hinzu, allerdings viel weiter gehen, sie würden aber nicht von der Regierung zu vertreten sein, sondern von der Kammer. Eine Zurücknahme der Maßregel, selbst wenn sie auf einem Irrtum beruhte, sei eine moralische Unmöglichkeit. Von der gegenwärtigen Regierung sei dieses nicht zu erwarten.

Die Antwort des Staatsministeriums auf das Schreiben der Kammer befugte, daß es außerstand sei, dem Ansinnen in irgend einer Weise Folge zu geben. Daraus hin beschloß die Kammer auf Grund eines neuen Kommissionsberichts, den Veff wieder erstattete, eine Beschwerde an den Großherzog. Veff hob in der Erörterung nunmehr hervor, daß die Zweite Kammer stets daran festgehalten habe, daß die Urlaubsverweigerung nicht nur dem Geiste der Verfassung, sondern auch den ausdrücklichen Bestimmungen des § 33 widerspreche. Diese Worte waren nun freilich sogar mit Äußerungen einiger Oppositionellen nicht in Einklang zu bringen, überdies enthielten sie eine Auslegung des genannten Paragraphen, die nicht stichhaltig war. Daher bemühten sich auch diejenigen Abgeordneten, die der Regierung das Recht der Urlaubsverweigerung nicht bestritten, die Beschwerde nur gegen die Anordnung der Neuwahlen und gegen die Vorenthaltung der Wahlakten zu richten. Sie drangen aber mit ihrem Antrage nicht durch. Schließlich haben jedoch nur drei gegen den ersten Teil der Beschwerde gestimmt, der zweite Teil, der sich auf die eben erwähnte Form der Beschwerde bezog, wurde einstimmig angenommen. Wie stark die Erregung bereits geworden war, erkennt man aus zwei Vorgängen. Welcker erklärte, daß er an weiteren Beschlüssen nicht teilnehmen könne, weil die Kammer nicht gesetzlich konstituiert sei, so lange die beiden Abgeordneten nicht einberufen wären. Daß er für seinen Antrag, die Kammer solle bis dahin ihre Tätigkeit einstellen, keine Mehrheit fand, sah er als eine Folge von „Schwäche und ministerieller Wohldienerei“ an. Er ging in der Tat auf einige Zeit in Urlaub. Ferner haben bei Beratung jener politisch bedeutungslosen Verfassungsänderung, die wir oben erwähnt haben, einige Abgeordnete folgende Erklärung abgegeben: Die Minderheit „kann es nicht über sich gewinnen, einem Ministerium gerade in

⁶⁶ „Deutsche Zeitung“ Nr. 144 vom 24. Mai 1841. Mathy wiederholte den oben erwähnten Gedanken in einem Aufsatz der Vaterländischen Hefte I, 54.

einem Zeitpunkte, wo der Kampf über die Verletzung des verfassungsmäßigen Bestandes der Kammer infolge einer einseitigen und willkürlichen Entscheidung noch besteht, durch die von ihm verstümmelte, also unvollständige Kammer Abänderungen der Verfassungsgesetze zu genehmigen. Mögen auch die Abänderungen an und für sich nicht sehr erheblich erscheinen, so können sie doch unter den Umständen, unter denen sie benützt werden wollen und durch die oft alle Erwartungen über-treffenden Schlüsse und Folgerungen bedenklich und gefährlich werden⁵⁷.

Die Erste Kammer hat die Beschwerde einstimmig verworfen, weil sie das Recht der Regierung, den zu Abgeordneten gewählten Staatsdienern den Urlaub zu verweigern, nach Wortlaut und Geist der Verfassung als begründet ansah. Dagegen erkannte die Kammer an, daß die Ausschreibung von Neuwahlen und die Nichtvorlage der Wahlakten einer ausdrücklich positiven Begründung ermangele. Nach ihrer Ansicht bestünde da eine Lücke in der Gesetzgebung. Diese könne jedoch nicht im Wege der Beschwerde, sondern nur durch ein Gesetz ausgefüllt werden. Selbst Eichrodt, der Vertreter der Universität Heidelberg, der die Verweigerung des Urlaubs in ausführlicher Rede billigte, hat die Rechtmäßigkeit der Anordnung der Neuwahlen bezweifelt. In seiner warmen Verteidigung der Regierung entschlüpfte ihm aber wohl wider Willen ein Satz, der die Unparteilichkeit des Ministeriums in einem schlimmen Lichte erscheinen ließ. Er sagte: Ich halte die Verweigerung des Urlaubs „für eine Demonstration der Dienstbehörde gegen solche Diener, die ihr Verhältnis zu der Staatsgewalt auf den Oppositionsbänken der Kammer vergessen möchten“. Also sollte doch, wie wir oben bemerkt haben, nicht das Interesse des Dienstes die Maßregel verlangt haben, sondern die Opposition sollte getroffen werden. Die Frage der Neuwahlen blieb auf sich beruhen, weil sich in beiden Bezirken die verfassungsmäßige Anzahl der Wahlmänner nicht beteiligte. Dagegen reate Freiherr Karl von Göler in der Ersten Kammer an, um Vorlage eines Gesetzesentwurfs zu bitten, der die erwähnte Lücke in der Gesetzgebung ausfüllen würde. Am 28. Juli wurde der Kommissionsbericht über diese Motion, „die Vertretung bei Verhinderung der Mitglieder beider Kammern betreffend“ erstattet⁵⁸ und der Antrag gestellt, wie Göler vorgeschlagen hatte.

Die Zweite Kammer wartete den weiteren Verlauf der Angelegenheit nicht ab. Abg. Bader erstattet nach Ablehnung der Beschwerde durch die Erste Kammer Bericht und beantragte, an der ausgesprochenen

⁵⁷ Extrabeilage zur „Karlsruher Zeitung“ Nr. 196 vom 20. Juli 1841. Die Minderheit bestand in der Kommission aus zwei Stimmen. Im Hause wurde die Vorlage mit 40 gegen 8 Stimmen angenommen. Zu den acht Abgeordneten, die dagegen stimmten und für die oben angeführte Erklärung eintraten, gehörten Bassermann und Zehlein.

⁵⁸ Der Bericht spricht von beiden Kammern, weil man gleichzeitig die Frage einer Stellvertretung der Standesherren und anderer Mitglieder der Ersten Kammer regeln wollte. Wir werden in anderem Zusammenhang auf diese Frage zurückkommen.

Rechtsüberzeugung festzuhalten. Bader erwähnte dabei u. a.: daß derselbe Minister — es war Müdt —, der in der Ersten Kammer für die Regierung gesprochen habe, am 17. Juli 1833 in der Zweiten Kammer folgende Äußerung getan hätte: „Die Regierung hat die moralische Verbindlichkeit, keinem Staatsdiener, der zum Abgeordneten gewählt wurde, den Urlaub zu versagen, wenn nicht ein dringendes Interesse des Dienstes, also des Landes selbst, eine solche Verweigerung motiviert. Die Verfassung sagt, die Staatsdiener können gewählt werden. Dies soll kein leeres Wort sein, und die Regierung würde sehr unrecht handeln, wenn sie in einzelnen Fällen aus bloß persönlichen Rücksichten einem Diener die Annahme der Abgeordnetenstelle verweigern wolle. Sie hat dies bisher nicht getan und wird es auch in Zukunft nicht tun.“ Bader fügte noch hinzu: Jetzt hat sogar ein anderer Minister in der Ersten Kammer zugegeben, „daß nicht nur dienstliche Rücksichten, sondern auch politische Rücksichten die Urlaubsverweigerung begründen“. Ein Vermittlungsantrag wurde abgelehnt und der Antrag der Kommission von der Zweiten Kammer zum Beschluß erhoben. Anfangs August erfolgte nach Bewilligung eines halbjährigen Staatsvoranschlags die Vertagung des Landtags auf fünf Monate. Der ganze Streit blieb ungelöst. Die Presse setzte ihn fort, soweit dieses damals unter der Zensur möglich war. Unmittelbar nach der Vertagung erhielt er neue Nahrung.

Am 6. August 1841⁵⁰ wurde nachstehender, ohne Gegenzeichnung eines Ministers erfolgter landesherrlicher Erlaß vom 5. August veröffentlicht: „Die Zweite Kammer unserer Stände glaubte mittelst zweier, im wesentlichen gleichförmiger Beschlüsse vom 7. und 22. Mai l. J. eine uns kraft unserer souveränen Gewalt und der Paragraphen 5 und 83 der Verfassungsurkunde uns unleugbar zustehendes Recht, das Recht der Urlaubsverweigerung, in bezug auf diejenigen unserer Diener, welche zu ständischen Abgeordneten gewählt worden sind, bestreiten zu dürfen; sie hat in der Ausübung dieses unseres Rechtes sogar eine Verletzung der Verfassung erblickt und die ihr entwickelten Gegengründe nicht beachtend gegen die Mitglieder unserer obersten Staatsbehörde förmliche Beschwerde geführt.“

Nachdem die Beschwerdeführung durch Vertagung des Beitritts der Ersten Kammer unserer Stände in verfassungsmäßiger Weise erledigt und gleichzeitig zur Vereinbarung über einige in Fällen der Urlaubsverweigerung entstehende Nebenfragen der Weg eröffnet war, hat unsere Zweite Kammer, statt sich wenigstens nummehr zu beruhigen und die weiteren Ereignisse abzuwarten, in ihrer Sitzung vom 17. v. M. nicht nur gegen das Recht der Urlaubsverweigerung Verwahrung eingelegt, sondern auch damit eine Erklärung verbunden, die ebenso unbegründet als ungeeignet ist.

⁵⁰ Regierungsblatt XXI vom 6. August 1841.

Unbegründet ist diese Erklärung, sofern sie die Behauptung wiederholt, durch die Übung des gedachten Uns zustehenden Rechts werde der verfassungsmäßige Bestand der Kammer und also die Verfassung verletzt; ungeeignet müssen wir die nämliche Erklärung finden, sofern sie die in Fortsetzung der Landesgeschäfte eingetretene Hemmung mit der Erhebung eines unfruchtbaren Streites entschuldigt, und die Verantwortung, die hieraus für die Zweite Kammer erwächst, auf Mitglieder Unserer obersten Staatsbehörde hinzuwälzen sucht.

Wir beklagen die Verwirrung Unserer Zweiten Kammer, so wie ihr wohl nur auf Mißverständnis einer Konsequenz beruhendes Festhalten von einmal gefaßten Beschlüssen, geben Uns jedoch zern der Hoffnung hin, sie werde bei ruhiger Erwägung eine richtige Ansicht gewinnen.

Zu Unseren geliebten Untertanen hegen wir das Vertrauen, daß sie, von dem treuen und verfassungsmäßigen Wirken Unserer obersten Staatsbehörde aus langer Erfahrung überzeugt, deren standhafte Verteidigung Unserer verfassungsmäßigen Rechte in jeder Hinsicht billigen, am wenigsten daher ungebührlichen Verdächtigungen Gehör schenken werden, welche sich einzelne Ständemitglieder gegen dieselben erlaubten. Von Unseren Dienern endlich sind wir gewärtig, daß sie keine Gelegenheit versäumen werden, irrige Ansichten rücksichtlich des fraglichen Gegenstandes zu berichtigen, und jeden Versuch mit Nachdruck zu begegnen, der zur Verbreitung solcher Ansichten gemacht werden könnte. Leopold."

Zweifellos war der Großherzog berechtigt, sich mit einem Manifest an sein Volk zu wenden. Aber schwere Bedenken lassen sich doch nicht dadurch unterdrücken, daß die Berater des Fürsten die Verantwortung so leicht hin übernahmen, in einer politisch erregten Zeit und für eine so heiß umstrittene Frage den Träger der Krone „ohne eine ministerielle Befleidung“, wie Bismarck nach einer späteren Äußerung diesen Vorgang bezeichnet haben würde, in die Öffentlichkeit treten zu lassen. Wie tief das ganze Verhalten des Ministeriums beflaßt wurde, geht auch daraus hervor, daß sich zwei Abgeordnete veranlaßt sahen, ihr Mandat niederzulegen, als sich die Regierung zur Rechtfertigung auf die Entschliezung des Landesherren berief. Der eine, Abg. Lauer, wurde wiedergewählt, schlug aber die Wahl mit der Erklärung aus, daß er dem Leichenbegängnisse Winters beiaepohnt habe, aber dem Leichenbegängnisse seines Systems nicht beiwohnen wolle, und wie es ihn schmerze, daß die Regierung die Person des Fürsten, der nur das Rechte und Gute wolle, in den Streit gezogen habe. Jedenfalls hat der Verlauf der Dinge noch meniana Zahlen dargetan, daß die Minister das Ansehen der Monarchie in Baden unendlich geschädigt hatten.

Am 10. Januar 1842 trat der Landtag wieder zusammen, wahrlich in keiner versöhnlichen Stimmung. Die inzwischen erfolgte Maßregelung von Beamten hatte die Aufregung noch gesteigert. Welcher den die Regierung im August 1840 in seine Professur wieder eingesetzt

hatte, war im Oktober 1841 zum zweitenmal seiner Stelle enthoben und Oberhofgerichtsrat Peter von Mannheim an das Bezirksamt Adelsheim versetzt worden. Wegen des letzteren hatte insbesondere der Justizminister die heftigsten Angriffe zu bestehen. Der Abg. Bassermann rief ihm zu, daß ein englischer oder französischer Minister, wenn er die Maßregel nicht zu hindern vermöchte, es mit seiner Ehre unverträglich gehalten hätte, im Amte zu bleiben. Er zog sich zwar wegen dieser Äußerung eine Rüge des Kammerpräsidenten zu, aber der in den Worten versteckte herbe Vorwurf der Ehrlosigkeit war doch ausgesprochen.

Die Entscheidung über das Dasein der Kammer erfolgte nach kurzer Zeit. Am 18. Februar richtete Zykstein die Frage an die Minister, ob sie die Verantwortung für das Manifest des Großherzogs trügen. Die Erklärung Blittersdorffs, daß er die Verantwortung übernehme, befreite die Opposition aus einer schwierigen Lage. Denn jetzt konnten sie die Person des Fürsten aus der Debatte lassen und auf die Minister ihren ganzen Unmut entladen. Schließlich nahm die Kammer mit 31 gegen 26 Stimmen folgenden Antrag Zyksteins an: „Die Kammer möge zu Protokoll erklären: 1. daß sie sich stützend auf das Gesetz von 1820, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, infolge der mangelnden Kontratsignatur eines Ministers das erwähnte Manifest nicht als verfassungsmäßig zu betrachten vermöge, 2. daß sie in dem Bewußtsein, bei den Verhandlungen über die Urlaubsfrage nach Überzeugung und Eid gestimmt zu haben, mit ausdrücklicher Beziehung auf frühere Urlaubsverhandlungen und der von ihr gefaßten Beschlüsse den gegen sie ausgesprochenen Tadel als sie nicht treffend ablehnen müsse“⁶⁰. Am nächsten Tage wurde die Kammer aufgelöst.

Nach einem Erlaß vom 26. Februar hatte der Großherzog das Ministerium ermächtigt, „bei den nimmehr eintretenden Wahlen für die künftige Ständeversammlung die sämtlichen Zensoren dahin anzuweisen, daß den fliegenden Blättern oder Broschüren, sowie den Artikeln, die zur Aufnahme in die öffentlichen Blätter des Landes bestimmt sind, und welche den Zweck haben, daß bestimmte Personen zu Abgeordneten gewählt oder nicht gewählt werden sollen, die Druckerlaubnis bis zur Vollendung der Wahlen verweigert werden soll, da sie nur geeignet sind, die Wahlfreiheit zu beschränken“⁶¹. Diese Anweisung an den Zensor verhinderte indessen nicht, daß der Wahlkampf mit der größten Erbitterung geführt wurde. Während man sich bisher in der Regel auf die Bearbeitung der Wahlmänner beschränkt hatte, wandte man sich 1842 auch an die Urwähler und schenkte selbst Drohungen und Verdächtigungen nicht. Dabei wurden die tollsten Gerüchte verbreitet, wie dieses ja,

⁶⁰ 45. Sitzung der Zweiten Kammer vom 18. Februar nach der „Karlsruher Zeitung“ Nr. 49 vom 19. Februar 1842.

⁶¹ Generallandesarchiv a. a. O. Fasc. 31.

und zwar nicht bloß bei Wahlen, bis zur Stunde der Fall zu sein pflegt, wenn die Bevölkerung einmal aus irgend einem Grunde in Aufregung geraten ist. Ein elsässisches Blatt schrieb: „Soeben kündigt man uns an, daß bei Gelegenheit der Wahlen in Karlsruhe Unruhen ausgebrochen sind“⁶². Nein, aufrührerisch war die badische Residenz in jener Zeit gewiß nicht gesinnt. Einige Tage später erzählte die „Karlsruher Zeitung“⁶³, daß Gerüchte verbreitet würden, die Budgetkommission habe, während man von einem neuen Anlehen zum Eisenbahnbau spreche, große von der Regierung hinterhaltene Mittel zu außerordentlichen Ausgaben entdeckt. Ferner wurde herumgesprochen, daß die Regierung das Vermögen der Gemeinden einziehen wolle, oder daß sie beabsichtige, die Leibeigenschaft wieder einzuführen. Während sich so die Gemüter erhitzten, mochte man mit Wehmut der ruhigeren Tage der Vergangenheit gedenken⁶⁴. Damals ist auch wohl zum erstenmal in Baden die leider bis heute nicht erloschene Kampfesweise beliebt geworden, nach der man in dem politischen Gegner lediglich entweder einen Dummkopf oder einen Schurken sieht. Befehlt wurde in jener Zeit auf beiden Seiten. Gewiß war die Art, wie die Opposition die Wähler bearbeitete, nicht harmlos. Aber Mathy übertrieb doch nicht, wenn er schrieb⁶⁵: Was bedeuteten die vonseiten der Gegner des Ministeriums „aufgebotenen Mittel gegen die Versprechungen und Drohungen der mit Amtsgewalt bekleideten höheren und niederen Diener, die auf Gemeindefesten berufenen Versammlungen, die Einschüchterungen durch Verwendung der Polizei und Einleitung von Untersuchungen aller Art gegen den Einfluß, welchen die Beamten auf die fast überall zu Wahlmännern gewählten Bürgermeister“ ausübten. Zur richtigen Bemessung des beiderseitigen Verfahrens führte Mathy den Ausspruch eines Abgeordneten an: „Wenn die Opposition eine mit Bogeldunst geladene Pistole ansehen konnte, so hat dagegen die Regierung mit Kanonen geschossen.“

Die „Karlsruher Zeitung“⁶⁶ schrieb zur Verteidigung der Regierung, daß die Auflösung zwar zunächst durch den von der Zweiten Kammer am 18. Februar gefaßten Beschluß hervorgerufen worden sei; sie erscheine jedoch überhaupt als Folge des von dieser Kammer in der Urlaubsfraße eingehaltenen Benehmens. Lediglich das Interesse des Landes und die Rücksicht auf den Stand der Geschäfte habe die Regierung abgehalten, schon früher die Auflösung der Kammer zu beschließen. Die Gegenzeichnung des Manifestes sei unterblieben, um böswilligen Anschauungen gegenüber desto entschiedener die persönlichste Ansicht des

⁶² „Karlsruher Zeitung“ Nr. 80 vom 22. März 1842.

⁶³ Dieselbe Nr. 90 vom 3. April 1842.

⁶⁴ Die „Allgemeine Zeitung“ hatte sich am 14. März 1842 von hier berichten lassen, daß man auf Winters Grab Berie gefunden habe mit dem Wunsche, er möge zum Heile des Landes wieder auferstehen.

⁶⁵ „Vaterländische Hefte“ I. 59.

⁶⁶ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 52 vom 22. Februar 1842.

Großherzogs über die Urlaubsfrage auszusprechen. Schon das bloße Schickslichkeitsgefühl hätte die Mehrheit der Zweiten Kammer abhalten sollen, den wahrhaft väterlichen und wohlwollenden Ermahnungen des Großherzogs alle Wirksamkeit abzusprechen. Es könne niemand entgehen, daß sich die Kammer durch ihren Beschluß vom 18. einer Verletzung der dem Oberhaupt des Staates von allen seinen Untertanen gebührenden Ehrfurcht schuldig gemacht habe und daß das Ministerium den Beschluß nicht ohne die ernstliche Rüge hätte hinnehmen dürfen.

Die Erklärung, daß in dem Manifest die persönliche Ansicht des Großherzogs zum Ausdruck gekommen sei, finden wir schon in einem Bericht Blittersdorffs an die badischen Gesandten vom 8. August 1841. Er schreibt, daß das Bestreben der Kammer allzu sichtbar geworden sei, in der Urlaubsfrage den Großherzog von der Person der Minister zu trennen. Deshalb wäre die Bekanntmachung von keinem Mitglied des Staatsministeriums gegengezeichnet worden, damit niemand in Zweifel sein könne, daß der Regierungskommissär bei den Kammerverhandlungen nur die eigenste Ansicht des Großherzogs ausgesprochen hätte⁶⁷. Ebenso äußerte sich Blittersdorff am 18. Februar in der Kammer über das Manifest, daß es „eine durch die Provokationen der ganzen Kammer abgedrungene Maßregel und als der Ausdruck der innigsten Gefühle des Großherzogs betrachtet werden müsse“. Nach der Auflösung schrieb der Minister an den badischen Vertreter in München: „Ich kann mir keine verschiedene Meinung denken, wenn es sich fragt, was gegen eine Ständeversammlung zu tun gewesen sei, die in einer völlig verfassungswidrigen Form dem Großherzog ins Angesicht erklärte, es stehe ihm nicht zu, eine persönliche Meinung zu haben . . . Eine solche Sprache könnte sich allenfalls der Präsident einer Republik gefallen lassen müssen, gewiß aber nicht ein souveränes Mitglied des monarchischen deutschen Bundes.“ Gleichzeitig mit dem Ausschreiben neuer Wahlen, heißt es in der Zuschrift weiter, sei angeordnet worden, daß kein Staatsdiener eine auf ihn gefallene Wahl annehmen dürfe, bevor er vom Großherzog die Ermächtigung bezw. den Urlaub dazu erhalten habe. Selbstredend sei, daß nunmehr alle verfassungsmäßigen und legalen Mittel aufgeboten werden müßten, um eine bessere Kammer zu erhalten. Der Opposition sei die Urlaubsfrage nur ein Vorwand gewesen. Es habe sich um nichts weniger gehandelt, als darum, „wer in dem Großherzogtum regieren solle, der Großherzog und sein Ministerium oder die Zweite Kammer und die darin befindlichen Staatsdiener“.

Aus einem Artikel der „Karlsruher Zeitung“ geht übrigeaus hervor, daß selbst einige Blätter, die im allgemeinen die Haltung der Kammer mißbilligten, mit dem Manifest nicht einverstanden waren⁶⁸. Man gab zu verstehen daß kein genügender Grund zu einem solchen Erlass

⁶⁷ Generallandesarchiv a. a. O. Kass. 40.

⁶⁸ Beilage zu Nr. 74 der „Karlsruher Zeitung“ vom 16. März 1842.

ohne Gegenzeichnung vorhanden gewesen sei, oder man deutete an, daß die Minister dadurch, daß sie in der Kammer nachträglich die Verantwortung übernommen, selbst einen Irrtum zugestanden hätten. Sogar die Behauptung wurde aufgestellt, daß sich die Minister durch Unterlassung der Gegenzeichnung eines Eingriffs in die Verfassung schuldig gemacht, ja ein Prärogative des Großherzogs kompromittiert hätten⁶⁹.

Wie Blittersdorff an den badischen Vertreter in München geschrieben hatte, daß „alle Departementchefs aufs kräftigste zusammenarbeiten“ würden, um eine bessere Kammer zu erhalten, ergingen Anfang März fast gleichlautende Erlasse der Minister an die oberen Dienstbehörden mit der Weisung, daß sie diese allen ihnen untergebenen Beamten bekannt zu machen hätten. Darin wurde ausgeführt, daß die Regierung gegenüber einer Partei, die die Wahlfreiheit nur für sich in Anspruch nehme, nicht untätig bleiben könne. Sämtliche Beamten sollten ihr Wahlrecht im Einklang mit ihren Pflichten als Staatsdiener im Interesse und zum Wohle des Vaterlandes ausüben und, soweit als möglich, in gleichem Sinne ihren Einfluß auf ihre Mitwähler geltend machen. Die Erlasse waren nicht etwa bloß an die Vorstände der Verwaltungsbehörden, sondern an die aller Dienststellen, selbst an die der Schule und der Kirche gerichtet.

Ministerium und Opposition hatten in einem heißen Wahlkampfe ihre Kräfte gemessen, und die Regierung war in dem Ringen unterlegen. Die Gegner des Ministeriums kehrten wieder. Die Opposition verfügte in der neuen Kammer zwar nicht über eine starke und auch nicht über eine stets zusammenhaltende Mehrheit, aber doch über eine solche, die in den Fragen, um die seither gestritten worden war, geschlossen blieb. Es ist begreiflich, daß durch das Aufwühlen der Leidenschaften des Volkes die radikalen Strömungen an Bedeutung gewannen. Allerdings zeigten sich in der Opposition bereits deutlich verschiedene Färbungen. Beck und Mathy nahmen in der Beurteilung politischer Fragen keineswegs den gleichen Standpunkt ein. Mathy hatte zwar schon als junger Mann, z. B. in der Stellung, die er zum Zollverein einnahm, bewiesen, daß in ihm mehr steckte, als der Geist unfruchtbarer Negation, aber zu dem Wirklichkeitsinn des echten Staatsmannes, der ihn später auszeichnete, hatte er sich noch nicht durchgerungen. Immerhin hob sich seine und Beck's Anschauung wieder viel schärfer von der Richtung ab, die Hecker vertrat. Aber so lange Blittersdorff im Amte war, fanden sich die Männer der Opposition immer wieder zusammen, und vorerst gab der Minister seine Sache noch nicht verloren. Wenige Wochen nach der Eröffnung des Landtags richtete er an den österreichischen Bundestagsgesandten jenes schon erwähnte Schreiben, in

⁶⁹ Ausführliche Angaben über die Beteiligung der Presse an jenem Kampfe bringt Rückstahl: „Der badische Liberalismus und die Verfassungskämpfe 1841/43. Freiburger Abhandlung, S. 49 ff.“

dem er sich darüber äußerte, wie sich die Regierung in der nächsten Zeit zu verhalten habe. Er gab zu, daß die Wahlen zugunsten seiner Gegner ausgefallen seien. Aber die inneren Schäden, die die Vorherrschaft der „ultraliberalen Lehren“ erzeugt hätte, wären an das Tageslicht getreten und dadurch sei die Möglichkeit gegeben, die erforderlichen Heilmittel anzuwenden. Worin bestanden nun diese nach der Ansicht des Ministers? Einmal müßten die Beamten in straffere Zucht genommen und dann der Verkehr der Regierung mit der Kammer ein anderer werden, als es bisher der Fall gewesen sei. Blittersdorff glaubte, daß die Staatsdiener über ihre Abhängigkeit von der Regierung belehrt worden wären und daß sie sich demgemäß nicht überheben dürften, wenn das Ministerium nicht gezwungen werden sollte, ihre Existenz an der Wurzel anzugreifen. Mit nicht zu verkennender Genügnung hatte er darauf hingewiesen⁷⁰, daß das Manifest doch seine Wirkung getan habe, nur drei Beamte hätten am 18. Februar mit der Opposition gestimmt. Die drei Staatsbeamten wurden denn auch zur Strafe versetzt. Dem Dekan Kuenzer wurde das Dekanat und die Schulvisitatur entzogen. Als später die Kammer eine Beschwerde Kuenzers darüber, daß ihm die erzbischöfliche Behörde den Urlaub behufs Beteiligung an der Ständeversammlung verweigert habe, dem Staatsministerium mit einer Stimme Mehrheit empfehlend überwiesen hatte, ließ dasselbe ein Reskript verlesen, daß die Kirchenbehörde in ihrem Recht gewesen sei und daß die Regierung die Behörde jederzeit zu schützen wissen werde⁷¹. Aber bei solchen Maßregeln gegen einzelne Beamte sollte es nicht bleiben. Blittersdorff dachte wohl an die Beseitigung der Dienstordnung. Das landständische Wesen, wie es sich unter Winter entwickelt hätte, schrieb er weiter in jenem Schreiben an den Bundestagsgesandten, sei bisher das Ideal der Staatsdiener gewesen. Da dieses System nicht fortgesetzt werden könne, vielmehr ein strengeres an seine Stelle treten müsse, so würden sich diese Beamten auch diesem neuen System zuwenden. Selbstverständlich hätten augenfällige Schritte zu geschehen, damit dasselbe als ein unabänderliches betrachtet werde. Mit anzuerkennender Offenheit bekannte sich der Minister zu einer parteiischen Behandlung der Beamten, die schließlich die schwankenden Elemente derselben völlig demoralisieren mußte. Nur diejenigen Staatsdiener, die ihr Benehmen nach den vom Ministerium kundgegebenen Grundsätzen einrichteten, würden einen Anspruch auf Beförderung und Auszeichnung haben. Diejenigen, die im entgegengesetzten Sinne handelten, hätten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie von den Folgen ihrer Handlungsweise betroffen würden⁷².

Zu den erforderlichen Heilmitteln gehörte, wie angedeutet, ein anderer Verkehr der Minister mit der Kammer. Der praktische Wir-

⁷⁰ Generallandesarchiv a. a. D. Fasc. 42.

⁷¹ Ebendasselbst.

⁷² Generallandesarchiv a. a. D. Fasc. 41.

fungskreis und die Dauer der Landtage müßten, wie Blittersdorff betonte, abgekürzt werden. In der bevorstehenden Tagung solle nur das Budget vorgelegt werden. Die Regierungsvertreter hätten sich so selten wie möglich in der Kammer einzufinden und die Abgeordneten ihre Streitigkeiten unter sich ausmachen zu lassen. Wenn die Zweite Kammer nicht mehr im täglichen Verkehr mit den ersten Staatsbeamten stünde und diese ihr nicht sofort über alles Antwort zu erteilen hätten, müsse die Bedeutung der Kammer notwendigerweise sinken. Ferner werde die Regierung auf strenge Beobachtung der Geschäftsordnung sehen. Wolle sich die Mehrheit nicht daran halten, dürfe die Regierung an solchen geschäftsordnungswidrigen Verhandlungen nicht teilnehmen und müsse etwaigen Beschlüssen des Hauses im voraus ihre Wirkung entziehen. Eine Auflösung der Stände solle man vermeiden, bis sich die Ansichten der Menge weiter berichtigt und bis sich die in der Bildung begriffene Regierungsmehrheit in der Zweiten Kammer ebenso eng zusammengeschlossen hätte, wie die Oppositionspartei. Sollte es wegen des Budgets doch zu einem Bruche kommen, dann könne man den Ständen ein Schiedsgericht vorschlagen, und falls sie sich darauf nicht einließen, wie anzunehmen sei, würde eine Anzeige an die Bundesversammlung genügen, um der Regierung den „Status quo“ zu sichern und ihr alle denkbare Zeit zu lassen, die Gemüter zu beruhigen und die Stände erst alsdann, wenn es ihr passe, wieder einzuberufen. In diesen Worten Blittersdorffs, so vorsichtig er sich auch ausdrückte, war wohl das Endziel seiner Politik enthalten: Die Vernichtung der Verfassung von 1818. Denn das Ministerium hätte, gestützt auf den Bund, die Beruhigung der Gemüter immer wieder bezweifeln und deshalb, ohne die Verfassung ausdrücklich aufzuheben, die Einberufung der Stände bis zum Ende aller Dinge verschieben können. Daß der Bund selbst nach wenigen Jahren als hilfloses Rohr vom Sturme geknickt wurde, mochte der Minister allerdings damals nicht ahnen. Blittersdorffs Nachfolger im Amte sah schärfer, was der Zeit nottat. Er schrieb 1844 an den badischen Gesandten in Berlin: „In mir lebt die feste Überzeugung, daß alle einzelnen deutschen Regierungen, ja selbst die preussische nicht ausgenommen, sich vergebens gegen den gewaltigen Strom abarbeiten, wenn nicht der Bund seine Aufgabe, zu der er allein berufen sein kann, ins Auge faßt und sich von der Lethargie erhebt, nicht um dieses oder jenes Buch zu unterdrücken, nicht um hier zu verbieten, dort Untersuchungen zu überwachen und wie die längst vergeblich durchgemachten negativen Potenzen seiner Tätigkeit alle heißen, sondern um positiv schaffend den großen Zwiespalt zu vermitteln, um allen den wahren lebendigen Bedürfnissen unserer Zeit den Weg und gemeinschaftliche Befriedigung, wo es nicht durch Beschlüsse geschehen kann, durch Vereinbarung sämtlicher Regierungen für gemeinschaftliche Grundlagen zu bahnen“⁷⁹. Das waren treffliche Worte

⁷⁹ Generallandesarchiv a. a. O. Fasc. 42.

des Herrn von Dusch, nur waren sie an die falsche Adresse gerichtet. Lebensfragen der Nation waren nur gegen den Bund zu lösen, dazu aber war die Zeit noch nicht reif.

Daß der Großherzog nach den letzten Vorkommnissen den Landtag nicht selbst eröffnete, sondern Müdt, den Präsidenten des Ministeriums des Innern, damit beauftragte, wird man begreiflich finden. Aber das Ministerium bediente sich in der Behandlung der Abgeordneten auch solcher Mittel, die man kleinlich, ja geradezu kindisch nennen muß. Die Minister brachten es dahin, daß die Kammern in ihrer Gesamtheit nicht zu einem Hofdiner eingeladen wurden. Blittersdorff schrieb an die badischen Gesandten: „Es wird keine große Cour gehalten, vielmehr nur diejenigen Abgeordneten einzeln zur Großherzoglichen Tafel gezogen werden, welche sich durch ihre Gesinnung und Handlungsweise ausgezeichnet haben“⁷⁴.“ Übrigens täuschte er sich auch mit seinen ersteren Maßregeln. Die Opposition tat ihm den Gefallen nicht, das Budget zu verweigern. Es wurde mit allen gegen zwei Stimmen genehmigt. Auch in der Frage der Fortsetzung des Eisenbahnbaues und bei anderen materiellen Vorlagen zeigte die Opposition Entgegenkommen. Dagegen fand sie anläßlich der Wahlprüfungen und bei Beratung der einzelnen Budgetsätze Gelegenheit genug zu Angriffen gegen das herrschende System. Der politische Kampf hatte in der Kammer nichts an Ausdehnung verloren und an Schärfe und Leidenschaft zugenommen. Dagegen war die von Blittersdorff belobte Minderheit machtlos.

Die Rede, mit der Müdt im Auftrag des Großherzogs den Landtag am 9. September 1842 schloß, sprach den Ständen den Dank des Landesherrn für die Bewilligung des Budgets aus. Sie enthielt aber auch folgenden Satz: „Fest entschlossen, die Verfassung treu zu halten, werde Seine Königliche Hoheit Rat schlägen, die auf deren Verletzung abzielen könnten, niemals Gehör geben; ebenso werde Höchstder selbe auch Verfassungsverletzungen oder Beeinträchtigungen vorbehaltener Rechte der Krone, welche von anderer Seite versucht werden möchten, jeder Zeit zu begegnen wissen. Seine Königliche Hoheit müssen daher auch jedem Beginnen, die Entfernung ihrer Ratgeber aus ihren Stellen durch verfassungswidrige Mittel zu bewirken, mit aller Entschiedenheit entgegentreten. Endlich soll ich Ihnen noch erklären, daß Seine Königliche Hoheit in den von den Vorständen der Ministerien zur Sicherung der Wahlfreiheit ergriffenen Maßregeln nur die Erfüllung einer derselben obgelegenen Pflicht zu erkennen vermögen.“

Nach Schluß des Landtags nahm die „Karlsruher Zeitung“ und andere Preßorgane die Besprechung der früheren Kammerverhandlungen und der Wahlbewegung von 1842 wieder auf. Auch verschiedene Flugchriften erschienen. Ministerialpräsident Müdt ergriff selbst das Wort mit einer solchen und suchte zu zeigen, daß teils die Eigentümlichkeit des Wahlgesezes, teils die Umtriebe der Opposition das Ergebnis

⁷⁴ Ebenda. Fas. 41.

der Wahlen von 1842 herbeigeführt hätten. Mathy wandte dagegen ein ⁷⁵, daß die öffentliche Meinung keiner künstlichen Bearbeitung bedürft hätte. Die Urlaubsverweigerungen, die Reden der Minister, das Manifest ohne Gegenzeichnung, die Wahlerlasse, die Versetzungen mehrerer Beamten seien Erscheinungen gewesen, die dem konstitutionellen Leben in Baden neu gewesen wären. Aus ihnen, aus den Kommissionsberichten und den Kammerverhandlungen hätten sich die Wähler ihr Urteil gebildet.

In diese Zeit erregter Kampfesstimmung fiel das 25jährige Jubiläum der Verfassung. Im ganzen Lande, vom Bodensee bis zum Main, wurden am 22. August, dem Tage, an dem 1818 Großherzog Karl die Verfassungsurkunde unterzeichnet hatte, Feierlichkeiten veranstaltet. Die Regierung hielt sich zwar denselben fern, hatte aber den Beamten die Beteiligung freigegeben. Diese machten von der Erlaubnis zahlreich Gebrauch und zwar nicht bloß richterliche Beamte, wie z. B. Beck, der in Mannheim die Festrede hielt, sondern auch Verwaltungsbeamte und Schulmänner. Verschiedene Oberamtänner brachten bei den Festmahlen Trinksprüche aus. Auch Geistliche beider christlichen Bekenntnisse nahmen an der Feier teil. In Ettenheim hielt der evangelische Pfarrer Zittel, in Stockach der katholische Dekan Kuenger die Festrede. In Griesbach, der Geburtsstätte der Verfassung, sprach Isstein. Die Reden enthielten, wie das bei solchen Festlichkeiten meist der Fall ist, viel Überschwenglichkeit. Man hörte auch manches scharfe Wort über die Zensur und bittere Klage über die mangelnde Pressefreiheit. In einigen Reden wurde wohl hervorgehoben, daß die Verfassung noch nicht alle Ansprüche eines freien Volkes befriedige, viel stärker aber pries man im allgemeinen die Vorzüge konstitutioneller Einrichtungen und drückte über die Errungenschaften, die man unter der Herrschaft verfassungsmäßiger Zustände in Baden gewonnen hatte, hohe Freude aus. Durchweg waren die Reden auf loyalen Ton gestimmt. Dem fürstlichen Begründer der Verfassung wurden Worte dankbarer Erinnerung geweiht, auch seiner noch lebenden Witwe gedacht und dem regierenden Großherzog warme Glückwünsche ausgesprochen. Mehrere Redner feierten auch in schwungvollen Sätzen die damaligen und die verstorbenen Führer der Opposition. Etwas Besorgungen in Regierungskreisen waren grundlos, staatsgefährliche Gedanken wurden wirklich nirgends geäußert. Freilich fehlte in dem allgemeinen Jubel auch der Mißklang nicht. In Oberbach verließ der Oberamtann das Festmahl, als auf die Opposition in der Zweiten Kammer ein Hoch ausgebracht wurde. Derselbe Beamte hatte sich vorher die Festrede vorlegen lassen und manches darin gestrichen, damit aus der Verfassungsfeier keine Oppositionsfeier würde. Er verbot auch die Abhaltung eines Balles. Ob er der Meinung war, daß der Tanz eine regierungsfeindliche Stimmung wecke oder sonstwie revolutionär sei, ist nicht bekannt geworden. Auch der Zensur waltete

⁷⁵ „Vaterländische Hefte“ I, 56.

an vielen Orten seines Amtes. Hauptsächlich strich er in den Reden Erinnerungen an das große deutsche Vaterland, ebenso Wünsche auf Durchführung des Art. XIII der Bundesakte, meist auch die Erwartung, daß die verheißene Pressfreiheit endlich zur Wahrheit werden möge. Mathy hat aber die papierene Schutzwehr, die die Zensur aufgerichtet hatte, umgeworfen. Die verbotenen Sätze wurden doch bekannt. Er veröffentlichte nämlich sämtliche Reden, soweit sie ihm zugegangen waren, und hob dabei die gestrichenen Worte besonders hervor. Da sein Buch über 20 Bogen stark war, konnte ihm die Zensur nichts anhaben. Man las die Reden und der Staat ging nicht aus den Angeln.

Trotz der nicht mißzuverstehenden Worte der Thronrede beim Schluß des Landtags waren die Tage der Ministertätigkeit Blittersdorffs gezählt. Am 13. November 1843 veröffentlichte das Regierungsblatt seinen Rücktritt. Offenbar wollten ihm seine Amtsgenossen auf seinen weiteren Wegen nicht mehr folgen. Doch hören wir ihn selbst. Schon im Juni 1842 hatte er in einem Schreiben an die badischen Gesandten Zweifel über die Einheit im Ministerium durchblicken lassen. Deutlicher wurde er in seinem Briefe an den österreichischen Gesandten in Frankfurt u. a.: Die Keime des Radikalismus sind allerwärts aufgegangen; sie stehen in schönster Blüte und man solle ernstlich daran denken, ihnen die besseren Prinzipien zu substituieren und diese ins Leben einzuführen. Dies kann nur durch ein in sich einiges und zum gleichen Zweck verbundenes Staatsministerium geschehen. Diese Vorbedingung fehlt uns aber ganz und gar. Ich bin der einzige, der sich mit solchen Gedanken trägt. Meine Kollegen wollen kein auf die Zukunft berechnetes System aufstellen, sondern jeden Tag nur die Geschäfte des Tages besorgen. Insofern bin ich ein Hors d'oeuvres im Staatsministerium⁷⁶.“ In dem Rundschreiben, mit dem Blittersdorff den badischen Gesandten seinen Rücktritt anzeigte, sprach er sich noch deutlicher über mangelhafte Unterstützung seiner Kollegen aus. Schließlich habe der Großherzog nur die Wahl gehabt, ihn oder den Finanz- und den Justizminister zu entlassen. Blittersdorff habe nämlich sein Verbleiben im Amte von der Ernennung eines weiteren Mitglieds im Staatsministerium abhängig gemacht, damit er in politischen Krisen bei einem Gefinnungsgenossen „intelligente Unterstützung“ finde. Er stieß aber mit seinem Vorschlag bei Boeckh und bei Jolly auf den entschiedensten Widerspruch. Sie vermuteten wohl nicht mit Unrecht, daß er sich durch eine derartige Stärkung seines Einflusses „eine Suprematie im Ministerium“ verschaffen wolle⁷⁷. Sie weigerten sich, unter solchen Umständen im Amte zu bleiben. Auf ihre Entlassung ging jedoch der Großherzog nicht ein. So blieb es bei Blittersdorffs Rücktritt. Er ging als Gesandter nach Frankfurt. Freiherr von Dusch, der bisherige Ver-

⁷⁶ „Aus der Mappe“ usw., S. 40/41.

⁷⁷ „Aus der Mappe“ usw., S. 43—45.

treter Badens am Bunde, erhielt das Ministerium des Auswärtigen. Voech übernahm, da auch der greise Reizenstein nach kurzer Zeit zurücktrat, das Präsidium des Staatsministeriums. Im November 1844 nahm auch Müdt seine Entlassung. Einige Monate darauf, im März 1845, wurde Nebenius wieder zum Minister des Innern ernannt. Durch die Wiederberufung dieses Mannes, an dessen Verfassungstreue nicht zu zweifeln war, schien sich ein einigermaßen friedliches Zusammenarbeiten der Regierung mit der Volksvertretung anbahnen zu sollen. Aber bald zeigte es sich, daß auch der Vater der Verfassung weder die Placereien der Zensur, noch überhaupt die Fortdauer des überlieferten Systems hindern konnte. Auf der Regierungsbank schwand zwar die Herausforderung und Rücksichtslosigkeit, mit der Blittersdorff der Zweiten Kammer gegenübergetreten war, aber im ganzen wurde in der bisherigen Weise weiterregiert und der politische Kampf in der gewohnten Schärfe fortgeführt. Nach kurzer Zeit glaubte das Ministerium einen Umschwung herbeiführen zu können und durch Neuwahlen eine gefügige Mehrheit zu gewinnen. Der Abg. Zittel hatte nämlich eine Motion auf Religionsfreiheit eingebracht, um den Deutschkatholiken die Gleichberechtigung mit den anderen christlichen Bekenntnissen zu verschaffen. Dadurch wurde ein Bittschriftensturm hervorgerufen, wie er in Baden noch nicht erlebt worden war. Auf der einen Seite verbreitete man im Lande, daß die Religion gefährdet sei, daß man die Katholiken protestantisch machen wolle, auf der anderen suchte man die Erregung für die Opposition auszunützen und entlehnte die Waffen zum Teil den erbitterten Kämpfen längst vergangener Jahrhunderte. Von der ruhigen und edlen Duldsamkeit, mit der Zittel und einige seiner Freunde die Angelegenheit erörtert hatten, war bald wenig mehr zu spüren. Wider Erwarten löste die Regierung, die, wie erwähnt, den Anlaß für günstig hielt, die Kammer am 9. Februar 1846 auf. Nun tobte der Sturm erst recht. Flugschriften aller Art überschwemmten das Land. Zum erstenmal in Baden, leider nicht zum letztenmal, spielte die religiöse Überzeugung in die politischen Kämpfe hinein. Mitteilungen in der „Karlsruher Zeitung“, die das Vorgehen der Regierung erklären sollten, blieben ohne Erfolg.

Auch dieses Ministerium sah sich in seiner Erwartung getäuscht. Die Opposition kehrte sogar etwas verstärkt zurück. Jetzt riet selbst Blittersdorff zur Nachgiebigkeit. Von einem „Hochgestellten Badens“, so drückte er sich aus⁷⁸, um seine Meinung gefragt, riet er unumwunden und in ausführlicher Weise zu einer Änderung des Systems. Ein Ministerium Bekk, verstärkt durch liberale Notabilitäten der Zweiten Kammer unter Beimischung irgend eines monarchischen Elements als Garantie für das Ausland, sei nunmehr an der Zeit. Der Großherzog solle den größeren Bundesstaaten mitteilen, daß er sich so lange wie möglich gegen die Anerkennung einer solchen Notwendigkeit gesträubt habe,

⁷⁸ „Aus der Mappe“ usw., S. 2.

Goldschmit, Verfassungsurkunde.

daß ihm aber keine andere Wahl mehr bleibe, wenn die Ruhe und Ordnung im Lande erhalten und „die Anwendung extremer Mittel, wie z. B. Umstößung oder einseitige Modifizierung der Verfassung vermieden werden solle“. Freilich verschwieg Blittersdorff seine Hoffnung nicht, daß Beck und dessen Gesinnungsgenossen, wenn sie ans Ruder kämen, sehr bald ihre Unfähigkeit zum Regieren dargetan haben und den Nimbus ihrer Volkstümlichkeit zerstören würden, auf dem ihre Macht beruhe⁷⁹. In der That wurde Beck im März 1846 ins Ministerium berufen, zunächst ohne Portefeuille, am 19. Dezember desselben Jahres wurde er an die Spitze des Ministeriums des Innern gestellt. Nebenius blieb Mitglied des Staatsministeriums. Aber diese Regierung war in sich nicht einig und geschlossen und Beck vermochte die Einigkeit auch nicht herzustellen. In der Kammer wurde er von den Radikalen in der heftigsten Weise bekämpft. Der Ton in der Presse wurde trotz Zensur roher und frecher. Dazu hatten sich die gemäßigten Elemente in der Volksvertretung doch nicht völlig von der grundsätzlichen Opposition frei gemacht. Es mußten erst bittere Erfahrungen kommen, bis sie sich ganz von dem radikalen Banne lösten. Beck's Charakter, die Schärfe seines geschichtlichen Wissens erfuhr alle Anerkennung. Aber er war nicht der Mann kühner Entschlüsse und ihrer rücksichtslosen Durchführung. Er hatte selbst das Gefühl, daß er sich unter den bestehenden Verhältnissen in einer aussichtslosen Arbeit aufreibe. Allein sein Pflichtgefühl hielt ihn an seinem Plaze fest. Ob er trotz aller Schwierigkeiten nicht doch allmählich die schlimmsten Folgen der Erbschaft Blittersdorff's und der radikalen Wühlerei beseitigt und einen einigermaßen befriedigenden Zustand herbeigeführt hätte, wenn ihm ein längeres ungestörtes Wirken beschieden gewesen wäre, läßt sich nicht sagen. Aber er hatte die Zeit nicht. Zwar waren 1847 die Ergänzungswahlen zur Zweiten Kammer für die Regierung nicht ungünstig ausgefallen. Doch die leidenschaftliche Bearbeitung der Volksmassen ruhte nicht. In der Thronrede, mit der der Großherzog am 9. Dezember 1847 den Landtag eröffnete, richtete er an alle, die es mit der wahren Wohlfahrt des Volkes redlich meinten, die dringende Mahnung, zusammenzuwirken, um in Eintracht mit der Regierung die zersetzenden Bestrebungen einzelner niederzuhalten. Die versöhnlichen Worte fanden nicht überall den rechten Widerhall im Lande. Mißwachs und Teuerung in dem Hungerjahre 1847 hatten überdies die Unzufriedenheit gesteigert. Als nun die Sturmflut vom Westen her über Baden hereinbrach, glaubte der Radikalismus seine Zeit gekommen. Versammlungen und Klubs rief er nach dem erhabenen Muster der großen französischen Revolution in den verschiedenen Theilen des Landes ins Leben. Ihm genügten die vier Forderungen, für die sich auch maßvoll denkende Männer in jenen Tagen aussprachen, nicht mehr: Pressfreiheit, Schwurgerichte, Volksbewaffnung, Deutsches Parlament. Mittelst einer

⁷⁹ „Aus der Mappe“ usw., S. 48/49.

Sturmpetition hofften die radikalen Führer die Kammer einzuschüchtern und ihre viel weiter gehenden Wünsche durchzusetzen. Aus dem ganzen Lande wurden dazu die Getreuen aufgeboten. Inzwischen hatte zwar das Ministerium die Zensur beseitigt und das Preßgesetz vom Jahre 1831 wieder in Kraft treten lassen, auch die Volksbewaffnung und die Errichtung von Schwurgerichten zugesagt. Doch die Radikalen wollten die „Wirkung der Sturmpetition nicht missen“⁸⁰.

Am 1. März erschienen die Massen in Karlsruhe. Die Sitzung der Zweiten Kammer wurde eine sehr bewegte⁸¹. Die Menge erfüllte die Galerien, drängte in die Eingänge des Saales. Andere scharten sich im Hofe des Ständehauses zusammen. Strube wollte das souveräne Volk in den Sitzungsaal selbst einführen und die Bittschriften überreichen lassen. Dem widersetzte sich jedoch die Mehrheit des Hauses, die, wie es die Ordnung vorschrieb, darauf bestand, daß die Petitionen durch einen Abgeordneten übergeben würden. Hecker ging deshalb Strube an die Türe entgegen und nahm von ihm die Petitionen in Empfang. Er verlangte, daß die Kammer die Wünsche und Anträge derselben als ihre eigenen entweder selbst, oder durch eine Abordnung dem Ministerium vorlegen und die ungesäumte Bewilligung fordern solle. Auch er hoffte wohl, in der allgemeinen Aufregung das Haus mit sich fortzureißen. Einen Augenblick schien es ihm zu gelingen. Stürmische Szenen spielten sich ab. Doch nicht Hecker, Mathy gewann die Mehrheit. Er bewahrte seine kalte Entschlossenheit. Eher wolle er, rief er aus, auf seinem Platze sterben, als sich durch Einschüchterung etwas gegen seine Überzeugung abdringen lassen. Er setzte es durch, daß die Petitionen nach der Geschäftsordnung in die Abteilungen zur Kommissionsberatung verwiesen wurden. Am nächsten Tage erstattete Welcker über die Anträge der Kommission mündlichen Bericht. Sie enthielt zwölf Forderungen, aus denen jedoch die radikalsten Wünsche Strubes beseitigt waren. Die Kammer nahm die einzelnen Punkte in der Gestalt, die ihnen die Kommission gegeben hatte, meist einstimmig an. Man verlangte u. a. ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, die Beeidigung aller Staatsbürger, auch des Militärs, auf die Verfassung, die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, die Aufhebung aller Rechte des Feudalwesens, die gerechtere Verteilung der Staats- und Gemeindefürsorge, die Berufung einer deutschen Volksvertretung, die Besetzung des Staatsministeriums und des Gesandtschaftspostens in Frankfurt mit Männern des öffentlichen Vertrauens. Die Beschlüsse wurden am 4. März dem Großherzog durch eine Abordnung überreicht und von dem Präsidenten der Zweiten Kammer vorgelesen. Darauf erwiderte der Fürst: „Die wichtigen und zeitgemäßen Wünsche, welche die Zweite Kammer in ihr Protokoll niederlegte und mir der Herr Präsident so

⁸⁰ Gustav Frehtag: „Karl Mathy“, S. 247.

⁸¹ „Karlsruher Zeitung“ Nr. 61 vom 2. März 1848.

eben vortrug, werde ich mit dem Staatsministerium beraten. Der Chef des Ministeriums des Innern wird dem Herrn Präsidenten der Kammer darüber alsbald eine nähere befriedigende Mitteilung machen.“ Beff hat sich an demselben Tage in einem Schreiben an den Kammerpräsidenten über die Forderungen geäußert und deren Erfüllung im wesentlichen zugesagt. Freilich, soweit einzelne Punkte im Grunde nicht über allgemeine Redensarten hinausgingen, hatte es die Regierung schwer, irgendwie eine bindende Zusage zu erteilen. Wenn z. B. verlangt wurde, daß Anordnungen getroffen würden, „für Pfllege der Gewerksamkeit und einfachen Arbeit“, so konnte das Ministerium beim besten Willen darauf keine andere Antwort geben, als etwa, daß dieses die Aufgabe jeder einsichtigen Regierung sei. Auf Forderungen endlich, die die deutsche Frage berührten, mußte sich Beff auf die Erklärung beschränken, daß man bereit sei, über diese Angelegenheit, deren Dringlichkeit man nicht verkenne, mit den Bundesstaaten in Verhandlungen einzutreten. Der Regierung war es mit ihren Versprechungen durchaus Ernst. An die einzelnen Ministerien wurde die Anweisung gegeben, für alle Änderungen, deren Vorbereitung längere Zeit in Anspruch nehmen mußte, die Arbeiten sofort in Angriff zu nehmen. Die der Kammer mißliebigen Minister traten zurück. Blittersdorff wurde von Frankfurt abberufen und für ihn Welcker zum badischen Gesandten bei der Bundesversammlung ernannt.

Die Durchführung der politischen Gleichberechtigung aller Staatsbürger ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntnis erforderte zwar eine Änderung der Verfassung, bedurfte aber keiner langen Vorbereitung. Beff konnte der Zweiten Kammer noch im März den darauf bezüglichen Gesetzesentwurf vorlegen. Dieser besagte: „Art. I. Der Abs. 1 des § 9 der Verfassungsurkunde erhält folgenden Wortlaut: Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Zivil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche. Art. II. § 19 erhält folgenden Zusatz: Die politischen Rechte aller Religionsteile sind gleich. Art. III. § 37 Ziff. 1 der Verfassungsurkunde ist aufgehoben.“ Die Vorlage betraf im wesentlichen nur die staatsrechtliche Stellung der badischen Israeliten. Doch glaubte die Kommission, in deren Namen der Abg. Bittel den Bericht erstattete⁸², daß auch die Verordnung vom 20. April 1846 über die Deutschtholiken abzuändern sei und ihnen gestattet werde, den selbstgewählten Namen zu führen, was ihnen 1846 untersagt worden war, ferner daß ihren Gemeinden auf Verlangen Körperschaftsrechte zuerkannt würden und sie überhaupt keiner anderen Beschränkung unterworfen sein sollten, als die übrigen religiösen Bekenntnisse. Mathy, der am 28. April als Staatsrat in das Ministerium eingetreten war, erklärte namens der Regierung in der Sitzung der Zweiten Kammer am 13. Mai, daß den Wünschen der Kommission bereits entsprochen sei und die Bekanntmachung jeden Tag erfolgen könne.

⁸² In der 47. Sitzung der Zweiten Kammer am 7. April 1848.

Die Frage der Emanzipation der Juden war seit dem Bestehen unserer Verfassung auf verschiedenen Landtagen behandelt worden. Schon 1822 waren zu diesem Zweck Bittschriften eingereicht worden, doch zeigte sich damals keine Neigung, den Bittstellern entgegenzukommen. Auf dem Landtage von 1831 erhoben sich nur zwei Stimmen für sofortige Gewährung der Gleichstellung der Juden mit den Christen. In der Sitzung vom 3. Juni 1831 haben sich sogar Männer wie Kottek und Welcker in ausführlicher Rede dagegen ausgesprochen. Die Kammer richtete schließlich an die Regierung das Gesuch, sie möge eine Versammlung von Abgeordneten der Israeliten veranlassen und derselben diejenigen Vorlagen machen, welche als zweckdienlich erschienen, „um sofort die der weiteren Zivilisation der Israeliten entgegenstehenden Hindernisse nach Zulässigkeit zu beseitigen“. Der Weg erwies sich nicht als gangbar. Weder zeigte die Regierung Neigung, denselben einzuschlagen, noch hielten die Israeliten selbst die Berufung einer solchen Versammlung für zweckmäßig oder auch nur für zulässig. In der Folgezeit wuchs die Minderheit, die in der Zweiten Kammer in der Frage bestand, und verwandelte sich auf dem Landtag 1845/46 zum erstenmal in eine Mehrheit, die sich grundsätzlich für eine Gleichstellung der Juden erklärte. Die darauf bezügliche Petition wurde am 21. August 1846 mit 35 gegen 18 Stimmen dem Ministerium empfehlend überwiesen.

An dem Entwurf, den Beck eingbracht hatte, nahm die Kommission keine wesentlichen Änderungen vor. Sie beantragte nur, daß zur größeren Deutlichkeit im Art. I hinter dem Worte „Kirchenämtern“ die Worte „ihrer Konfession“ eingeschaltet würden, und daß im § 69 der Verfassung statt der bisherigen Eidesformel: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ gesagt werde: „So, war mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“ Der Berichterstatter bemerkte dazu, daß mit dieser Formel alle bestehenden Konfessionen und alle religiösen Parteien, sofern sie überhaupt noch religiöse Parteien sein wollten, einverstanden sein könnten. Es sei darin der freien Auffassung positiv-religiöser Wahrheit Raum gegeben und zugleich dem im Volke lebenden religiösen Bewußtsein genügend Rechnung getragen. Am 13. Mai wurde die ganze Vorlage nach dem Antrage der Kommission ohne weitere Erörterung in der Kammer angenommen, nachdem man der Eidesformel den einfachen Wortlaut: „So wahr mir Gott helfe“ ohne jeden Zusatz gegeben hatte.

In der Ersten Kammer erstattete Geheimerat von Girscher Bericht über den Gesetzesentwurf. Er äußerte vom christlichen Standpunkte aus Bedenken gegen die Vorlage, kam aber doch zu dem Ergebnis, daß „der allgemainen Strömung der Zeit Rechnung zu tragen sei“. Die Kommission wünschte eine authentische Auslegung des Art. II des Entwurfs, was man unter Religionsteilen und unter politischen Rechten verstehe. Ferner sollte dem Entwurf ein Art. IV folgendes Inhalts beigefügt werden: „Vorstehendes Gesetz tritt erst in Wirksamkeit, wenn ein weiteres Gesetz vorgelegt und angenommen sein wird, welches das

Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf Grundlage der bürgerlichen Gleichberechtigung aller religiösen Bekenntnisse ordnet.“ Dieser Zusatz und die übrigen Abänderungsvorschläge wurden jedoch von dem Hause abgelehnt und das Gesetz am 12. Februar 1849 in der Fassung der Zweiten Kammer mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen. Das Regierungsblatt VII vom 20. Februar 1849 veröffentlichte diese fünfte Verfassungsänderung.

Die gemeindegürgerlichen Rechte der Israeliten waren in der Vorlage der Regierung nicht berührt worden. Zittel führte in dem Kommissionsbericht aus, daß diese Rechte „einer sehr sorgfältigen Erwägung und Berücksichtigung der Interessen der einzelnen Gemeinden und ihrer christlichen Einwohner bedürfen, wenn nicht dadurch wenigstens für den Augenblick große Unbilligkeiten und Verletzungen hervorgerufen werden sollen, dadurch das Mißtrauen und der Haß gegen die Israeliten nur vermehrt und insolge dessen ihre Lage eher verschlimmert als verbessert werden würde“. Daher blieben die Beschränkungen, die das Gemeindegesetz von 1831 für die Israeliten beibehalten hatte, vorerst noch bestehen. Ihre staatsrechtliche Stellung war somit seit 1849 so geordnet, daß sie öffentliche Stellen im Zivil- und Militärdienst erlangen, Gemeinderäte, Bürgermeister und Landtagsabgeordnete werden konnten, daß ihnen aber das Recht der Bürgeraufnahme und des Bürgergenusses, wie es den übrigen Staatsbürgern zustand, vorerst ver sagt blieb. Durch das Gesetz vom 4. Oktober 1862 ist ihnen auch diese gemeinderechtliche Gleichstellung gewährleistet worden.

Viel weiter gehende Änderungen der Verfassung, als die eben erwähnte, wurden in den Jahren 1848 und 1849 in Angriff genommen. Obwohl sie schließlich keine Gesetzeskraft erlangten, glaubten wir sie hier behandeln zu sollen, weil sie nicht nur den starken Einfluß erkennen lassen, den die Zeitströmung auf die Volksvertretung und auf das Ministerium ausübte, sondern insbesondere deshalb, weil in den Vorschlägen manche gesunde Forderung enthalten war, die im Laufe der Zeit durchgedrungen ist. Freilich waren auch phantastische Wünsche geäußert worden, selbst ruhig denkende Männer blieben nicht ganz frei davon. Lamen, der 1848 Abgeordneter gewesen war, hat nach mehr als 30 Jahren die Gedankenrichtung jener Tage kurz aber treffend mit den Worten gezeichnet: „Die Kammer war, wie ich, vom Jahre 1848 etwas trunken“⁸³. Den Radikalen jedoch genügten selbst die größten Zugeständnisse nicht. Sie suchten zwar 1848 und sogar 1849 noch ihre letzten Ziele etwas zu verhüllen, trotzdem konnte über ihre Bestrebungen kein Zweifel herrschen. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß auch nur ihre Führer einen bis ins einzelne klar durchdachten Plan gehabt hätten, geschweie denn die Menge ihres Anhangs, die, meist urteilslos, ihnen blindlings Gefolgschaft leistete.

⁸³ 26. Sitzung der Zweiten Kammer vom 23. Februar 1882.

Am 30. Oktober 1848 begründete der Abgeordnete Baum eine Motion⁸⁴, in der er die Vorlage eines Wahlgesetzes zur Berufung einer verfassungsgebenden Versammlung für das Großherzogtum verlangte. Die Assemblée nationale constituante von 1789, an die die Erinnerung in den Köpfen der Radikalen noch nicht verblaßt war, und der Name der konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt übten ihren Zauber aus. Man hat ja auch in anderen Zeiten erlebt, daß gewissen Schlagworten und Phrasen, in Deutschland leider in besonderem Maße dann, wenn sie aus dem Ausland bezogen sind, eine Heilkraft für alle Mängel und Gebrechen des öffentlichen Lebens mit einer Bestimmtheit zugeschrieben wird, die an Aberglauben grenzt. Häusser⁸⁵ hat in dem sogleich zu erwähnenden Kommissionsbericht zwar zugegeben, daß unter den Verhältnissen, die bei Ausbruch der Märzbewegung in Deutschland herrschten, die Berufung einer konstituierenden Versammlung der einzig praktische Weg zur Reorganisation Deutschlands gewesen sei, aber doch dabei den Zweifel nicht unterdrücken können, ob unter anderen Umständen nicht ein kürzerer und zweckmäßigerer Weg zu finden gewesen wäre. Baum gestand unserer Verfassung von 1818 viel Gutes und Schönes zu, hob aber hervor, daß sie das konstitutionelle System nicht vollständig zur Durchführung bringe, weil sie nicht durch Vertrag, sondern durch das Geschenk eines Fürsten ins Leben getreten sei. Die Basis der Reichsverfassung sei und müsse die Volkssouveränität sein, auf dieser Grundlage müsse die badische Verfassung ebenfalls aufgebaut werden. Weder die jetzige Kammer, noch eine nach dem bisherigen Wahlgesetz neu gewählte, sondern eine konstituierende, durch ein neues Wahlgesetz berufene habe die Reform durchzuführen. Die tagende Kammer genieße im Volke kein Vertrauen mehr. Der Abg. Brentano widersprach bei Beratung der Motion, daß die Verfassung das Geschenk eines Fürsten sei. Er sagte: „Ich erkenne ein solches Geschenk nicht an, weil die Herrschaft naturgemäß im Volke ruhte und die Fürsten sich dieselbe von den Völkern übertragen ließen, oder sich anmaßten. Man kann daher, wenn der Fürst dem Volke die Rechte des Volkes wieder gibt, nicht sagen, er habe dem Volke ein Geschenk gemacht, er hat vielmehr nur zurückgegeben, was er ungebührlich beßessen hat.“

Wie die Motion Baum, so verlangten auch Bittschriften, die seit Sommer 1848 in großer Zahl allmählich eingelaufen waren, die Auflösung der Kammer und die Berufung einer konstituierenden Versammlung. Über die Bittschriften und über die Motion berichtete Häusser am 26. Januar 1849⁸⁶. 196 Petitionen mit 15 000 Unterschriften lagen für die Auflösung vor, 136 mit 7000 Unterschriften gegen dieselbe.

⁸⁴ Beilage I zum Protokoll der 93. Sitzung der Zweiten Kammer 1848.

⁸⁵ Ludwig Häusser, Professor der Geschichte an der Universität Heidelberg, war bei einer Ersatzwahl am 16. November 1848 im 27. Wahlbezirk (Unter Stein und Durlach ohne die Stadt Durlach) zum Abgeordneten gewählt worden.

⁸⁶ Beilage I zum Protokoll der 137. Sitzung der Zweiten Kammer.

Wie solche Menge zustande kommt, hatte man bereits 1846 erfahren⁸⁷. 1848 ging es noch bunter zu. Der Berichterstatter teilte aus den Akten mit: „Nicht nur Männer und ihre erwachsenen oder auch unerwachsenen Kinder, sondern auch Frauen, ja selbst Fremdlinge sind auf den Petitionen um Auflösung der badischen Kammer zu finden; letzteres läßt sich durch Beispiele belegen, da einzelne so aufrichtig waren, die Qualität ihrer Unterschrift ausdrücklich beizufügen.“ Schlimmer als die Art, wie man die Unterschriften zum Teil gewonnen hatte, war der Ton, den die Bittsteller vielfach anschlugen. Da wird der badischen Volksvertretung in rohen Worten vorgeworfen, daß sie in der Vergangenheit nichts geleistet habe. Der damals tagenden Versammlung wird höhnend zugerufen, daß die meisten ihrer Mitglieder nur persönliche Interessen befriedigen wollten, daß die Kammer die Verfassung und das Volk mit Füßen trete. Ja, gegenüber der Tatsache eines wiederholten Aufruhrs hatten einige die Stirne zu behaupten, die Kammer habe mit leeren Vorspiegelungen das Herbeiziehen von Truppenmassen zu beschönigen gesucht. Den Vorwurf, daß die badische Volksvertretung nichts für das Wohl des Landes geleistet habe, konnte der Kommissionsbericht mit Leichtigkeit durch den Hinweis auf die Errungenschaften seit 1818 entkräften, ebenso wie er dem Tadel in bezug auf die jüngste Zeit durch die Erwähnung der Beschlüsse begegnen konnte, die seit der Märzbewegung gefaßt oder durchgeführt seien. Mit Recht betonte die Minderheit der Bittschriften, daß durch eine sofortige Auflösung der Kammer die Reformen und die neuen Organisationen nur verzögert würden. Diesen Standpunkt nahm auch die Mehrheit der Kommission und die Regierung ein. Die Kommission beantragte, den Großherzog zu bitten, „den Ständen auf diesem Landtage einen Gesetzentwurf vorlegen lassen zu wollen, wodurch die in den Grundrechten des deutschen Volkes ausgesprochene Aufhebung der Standesvorrechte ihre Anwendung auf unsere Verfassung erhalte, beziehungsweise die Wahlordnung für die künftige Landesvertretung festgestellt werde“. Das Haus nahm an dem Antrag nur die kleine Änderung vor, daß statt der Worte „auf diesem Landtage“ gesetzt werde „in kürzester Frist“. In dieser Fassung wurde der Antrag von den anwesenden Abgeordneten bei zwei Enthaltungen mit allen gegen drei Stimmen am 17. Februar angenommen.

Im März und Anfang April 1848 hatte bereits eine größere Anzahl Abgeordnete das Mandat niedergelegt, die meisten, wie sie zu Hause mitteilten, aus persönlichen Gründen. Einer dagegen, Gymnasiumsdirektor Noff⁸⁸ von Bruchsal, Vertreter dieser Stadt, gab für seinen Austritt aus der Kammer neben anderen Gründen folgende für jene Wochen einleuchtende Erklärung ab: „Ich kann unter den gegenwärtigen Verhältnissen meinem Vaterlande weit nützlichere Dienste in

⁸⁷ Vgl. oben Seite 97.

⁸⁸ Der Vater des späteren Staatsministers.

der Schule als im Ständesaal leisten⁸⁹. Anders als 1848 verhält es sich mit der Niederlegung verschiedener Mandate im Jahre 1849. Die Radikalen hofften, durch zahlreiche Austritte die Beschlußfähigkeit der Zweiten Kammer herbeizuführen und auf diesem Wege trotz des Beschlusses vom 17. Februar ihr Ziel zu erreichen. Der Vertreter des 19. Wahlbezirks⁹⁰ hatte bereits am 20. Januar ein Beispiel gegeben. Er schrieb dem Präsidenten, daß seit lange der Ruf vom badischen Volk um Auflösung der Kammer und um Einberufung einer konstituierenden Versammlung erschalle, daß aber bis dahin Regierung und der Landtag diesen Ruf unbeachtet gelassen hätten. Er halte es für seine Pflicht, den immer lauter werdenden Stimmen des Volkes gebührende Rechnung zu tragen und lege deshalb sein Mandat nieder. Seit Anfang März folgten allmählich 17 Abgeordnete diesem Beispiel und traten aus der Kammer aus. Als die Ersatzwahlen ausgeschrieben wurden, bearbeiteten die Radikalen an verschiedenen Orten die Wahlmänner, so daß sich viele an dem Wahlakte nicht beteiligten und dadurch verhinderten, daß die Ersatzwahlen zustande kamen. Weiteren Erfolg hatten jedoch diese Machenschaften nicht, denn die übrigen Abgeordneten hielten pflichtgetreu aus und die Kammer blieb beschlußfähig.

Einen anderen Weg beschritt der ehemalige Abgeordnete Winter von Heidelberg. Er wandte sich Anfang März mit 28 Wahlmännern von dort unmittelbar an den Landesherrn. Diese Bittsteller verfahren noch gründlicher als Baum in seiner Motion. Sie baten den Großherzog, die bestehende Ständeversammlung aufzulösen, nach dem bisherigen Wahlgesetz eine neue zu berufen und derselben auf Grundlage „der Volkssouveränität, der deutschen Grundrechte und des von der konstituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt ausgegangenen Wahlrechts und seines Wahlmodus“ ein Wahlgesetz zur Beratung und Zustimmung vorlegen zu lassen, „um hiernach zu den erforderlichen Abänderungen der Verfassung die Wahlen anordnen zu können und die Berufung einer konstituierenden Ständeversammlung in nur einer Kammer ins Werk setzen lassen zu können“. Auch dieses Gesuch wurde damit begründet, daß die Kammer längst das Vertrauen des Volkes eingebüßt und in letzter Zeit sogar Beschlüsse gefaßt hätte, die offenbar in Widerspruch stünden mit den deutschen Volksgrundrechten und mit Beschlüssen der deutschen konstituierenden Nationalversammlung in Frankfurt „in Beziehung der von jener festgestellten, feierlich ausgesprochenen Volkssouveränität“. Der Großherzog überwies die Eingabe an das Ministerium und dieses antwortete den Heidelberger Wahlmännern, daß kein Grund vorliege, die Ständeversammlung, die noch verschiedene wichtige Arbeiten zu erledigen habe, aufzulösen, zumal da die Bittsteller

⁸⁹ Generallandesarchiv Generalia Staatsverfassung 1848, Nr. 713.

⁹⁰ Amt Laßr ohne die Stadt Laßr.

fälschlich der Meinung seien, daß mehrere Beschlüsse der Kammer mit den Grundrechten in Widerspruch stünden.

Auch die Zweite Kammer wünschte, wie wir gesehen haben, eine Umgestaltung der Ständeversammlung, aber sie wollte dieselbe nach den Vorschriften der bestehenden Verfassung verwirklichen. Infolge des Beschlusses vom 17. Februar legte Beck am 13. April 1849 der Zweiten Kammer einen Gesetzentwurf vor, der, wenn er in Kraft getreten wäre, wesentliche Bestimmungen der Verfassung von Grund aus geändert hätte. Der Entwurf umfaßte acht Artikel. Art. I regelte die Zusammensetzung der künftigen Ersten Kammer. Die Art. II bis V enthielten die Änderungen der Paragraphen, die von der Bildung der Zweiten Kammer handeln. Art. VI und VII gaben den §§ 43 und 79 der Verfassungsurkunde eine neue Fassung. Art. VIII bezog sich auf die Wahlordnung.

Die Erste Kammer würde nach der Vorlage ihren bisherigen Charakter völlig verloren haben und eine durchaus andere Körperschaft geworden sein. Die Grundrechte des deutschen Volkes bestimmten nämlich in § 137 Abs. 2: „Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.“ Da die Grundrechte in Baden durch die amtliche Veröffentlichung Gesetzeskraft erlangt hatten und der § 130 derselben ausdrücklich festsetzte, daß sie „den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen sollten“, so konnte fernerhin von einer Mitgliedschaft der Prinzen des Großherzoglichen Hauses, der Standesherrn und der Abgeordneten der Grundherren keine Rede mehr sein. Auch die Vertretung der beiden Kirchen und der Landesuniversitäten, sowie die jeweils vom Großherzog ernannten Mitglieder fielen weg. Der Eingang des Art. I der Vorlage lautete demgemäß: „Die §§ 27—32 der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 werden aufgehoben.“ Die neuen §§ 27—32b besagten, daß die Erste Kammer künftig aus 33 Mitgliedern bestehen solle. Se drei seien in den zu bildenden elf Wahlkreisen nach Steuerklassen zu wählen. Alle, die im Umfange eines Wahlkreises ein Stimmrecht für die Zweite Kammer hätten; seien, wenn sie überhaupt im Großherzogtum eine direkte Steuer zahlten, auch stimmberechtigt bei den Wahlen zur Ersten Kammer. Zur ersten Wählerklasse sollten diejenigen gehören, die ein Steuerkapital von mindestens 12 000 Gulden besäßen, zur zweiten diejenigen, deren Steuerkapital weniger als 12 000, aber mindestens 3500 Gulden betrage, und zur dritten jene mit einem geringeren Steuerkapital als 3500 Gulden. Wählbar zur Ersten Kammer sei ohne Rücksicht auf Stand, Vermögen, Religion oder andere Verschiedenheiten jeder badische Staatsbürger, der das 40. Lebensjahr zurückgelegt habe und sich in vollem Genusse der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte befinde. Die Wahlen sollten für acht Jahre Geltung haben. Alle vier Jahre habe die Hälfte der Mitglieder auszuscheiden. Die nächsten Artikel handelten, wie angedeutet, von der Zweiten Kammer. Nach der neuen Fassung des § 33 (Art. II) sollte diese Kammer künftig aus 55 Mitgliedern bestehen. Art. III. besagte, daß § 35 der

Verfassung aufgehoben sei. Art. IV verfügte: „Sobald das Reichsgesetz über die Wahlen zum Volkshause des Reichstags in Wirksamkeit getreten sein wird, treten die §§ 34, 36, 37 und 39 der Verfassungsurkunde außer Kraft und für die Wahlen zur Zweiten Kammer gelten sowohl hinsichtlich der Wahlart, als hinsichtlich der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit stets dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause in Anwendung kommen. Zur Wählbarkeit in die Zweite Kammer bleibt jedoch in allen Fällen das badische Staatsbürgerrecht, das Alter von 30 Jahren und der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte erforderlich.“ § 38 der Verfassung (Art. V) erhielt folgende Fassung: „Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden auf 4 Jahre ernannt. Alle 2 Jahre findet eine teilweise Erneuerung statt.“ Dann folgen die Bestimmungen über die Auslosung der Wahlkreise, deren Abgeordnete nach einer Gesamterneuerung zuerst auszutreten hatten. Die Unterscheidung zwischen Städten und Ämtern, die bisher gemacht worden war, fiel weg. § 43 (Art. VI) besagte: „Die Auflösung bewirkt, daß alle Mitglieder der beiden Kammern ihre Eigenschaft verlieren.“ Damit war dem Großherzog das Recht eingeräumt, auch die Erste Kammer aufzulösen, was übrigens nahe genug lag, da sie nach dem Wegfall der erblichen, kirchlichen und ernannten Mitglieder eine ganz durch Wahl gebildete Körperschaft geworden wäre. Der § 79 (Art. VI) setzte die teilweise Erneuerung beider Kammern jeweils auf den 1. Juli des zweiten Jahres der letzten Budgetperiode fest und wiederholte dann im wesentlichen die Bestimmungen über die Bewilligung des Budgets nach einer Auflösung, wie sie das Gesetz vom 5. August 1841 dem Paragraphen angefügt hatte und auch jetzt noch den Inhalt des Abs. 2 und 3 dieses Paragraphen ausmachen. Der Art. VIII hob folgerichtig die §§ 1—33 der Wahlordnung auf, die gegenstandslos geworden waren, da sie sich auf die Wahl der Grundherren und der Vertreter der Universitäten bezogen hatten.

Über den ganzen Entwurf erstattete der Abg. Häusser namens der Kommission Bericht in der Zweiten Kammer⁹¹. Seine Ausführungen, die sich, wie in allen seinen Berichten, durch tiefe Durchdringung des Stoffes und eine lichtvolle Darstellung auszeichnen, sind auch heute noch nicht bloß von geschichtlichem Interesse, insbesondere jene über Ein- oder Zweikammersystem und über die Frage, ob Gesamt- oder Teil-erneuerung der Zweiten Kammer. Einige seiner Sätze können hier wiedergegeben werden. Häusser sagte: Bei richtiger Zusammensetzung kann eine Erste Kammer gegen die Allmacht einer einzigen Versammlung, die die Freiheit bedroht, eine Stütze der Freiheit werden; sie kann aber auch in Zeiten, in denen die Masse des Volkes schlaff und gleichgültig gegen die eigenen politischen Interessen wird, ein Förderer und Pfleger der Freiheit werden. Auch andere Männer haben die Ge-

⁹¹ Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 177. Sitzung der Zweiten Kammer vom 1. Mai 1849.

fahren, die in erregten Zeit von einer einzigen allmächtig gewordenen Kammer drohen, von jeher erkannt. Häusser erwähnt selbst das bemerkenswerte Wort des Präsidenten Adams, des nächsten Nachfolgers Washingtons: „Keine Republik kann je von irgend einer Dauer sein ohne einen Senat, der kräftig genug ist, allen Stürmen und Leidenenschaften des Volkes zu widerstehen.“ In Frankreich hatte zu Beginn der Revolution Mirabeau, als das Einkammersystem nicht mehr abzuwenden war, in dem absoluten Veto des Königs, überhaupt in der Stärkung der Regierungsgewalt eine Stütze gegen die drohende Tyrannei einer einzigen Versammlung gesucht, freilich zu spät, um die von ihm in wahrhaft prophetischer Weise vorausgesagten Stürme und Gewalttaten zu beschwören. Häusser hob noch weiter hervor: „Daß die Beratung von Gesetzen an Gründlichkeit und Umsicht bedeutend gewinne, wenn sie durch zwei verschiedene zusammengesetzte Häuser hindurchgehe, daß eine zweimalige oder dreimalige Lesung in einem und demselben gesetzgebenden Körper dafür durchaus keinen Ersatz und keine Bürgschaft biete, und daß die größere Schnelligkeit im Zustandebringen von Gesetzen sehr zweideutigen Vorzugs des Einkammersystems sei, das wird selbst von unbefangenen Anhängern dieser letzten Einrichtung unumwunden zugegeben.“ Allerdings teilte Häusser mit, daß einzelne Mitglieder der Kommission, zu denen er selbst gehöre, der Meinung seien, für kleinere Staaten, also auch für Baden, reiche eine Kammer aus. Denn wie mit der souveränen Fürstengewalt notwendige Beschränkungen vorgenommen werden müßten bei Errichtung eines deutschen Bundesstaates, so müßten auch die Kammern der Einzelstaaten allmählich einem solchen Mediatisierungsprozeß entgegengehen. Allein dieses Ziel sei im Augenblick in Deutschland noch fraglich. Spätere Erfahrung hat gelehrt, daß das Einkammersystem auch unter den heutigen Verhältnissen nicht erstrebenswert ist. Die Aufgaben, die die Einzelstaaten zu lösen haben, sind für die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung viel zu bedeutungsvoll, als daß die Landtage unserer deutschen Mittelstaaten zu einer bloßen Provinzialvertretung herabgedrückt werden könnten. Das Beispiel des Deutschen Reiches, das oft zugunsten des Einkammersystems angeführt wird, ist nicht zutreffend. Höchstens dürfte man davon bei Bewilligung des Budgets sprechen. Aber in finanziellen Fragen haben auch die Oberhäuser der Einzelstaaten, wie z. B. in Preußen und in Baden, meist nur sehr beschränkte Befugnisse. In dem ganzen Umfange der übrigen Gesetzgebung jedoch, soweit sie dem Reiche zusteht, übt der Bundesrat die Rechte einer Ersten Kammer aus⁹². Über die Frage der Gesamt- oder Teilerneuerung sagt Häusser in seinem Bericht: Die Kommission habe sich nach genauer Prüfung einstimmig für die Gesamt-

⁹² Ähnlich sagte Renaud 1874 in einem Kommissionsbericht für die Erste Kammer: Man würde bei dem Reiche mit mehr Gründen von zwei Häusern als von einem sprechen, da der Bundesrat in Wirklichkeit mit ein Staatenhaus sei, obwohl er mit dieser Eigenschaft andere Funktionen verbinde.

erneuerung ausgesprochen. Während bei der Teilerneuerung stets nur ein Bruchteil des Volkes seine Meinung abgebe, führe die gänzliche Erneuerung zu einem unzweideutigen Ausdruck der Stimmung des Volkes. Dadurch werde eine Landesvertretung bestellt, die auf Berufung an das Volk eine klare Antwort gebe, und auf die sich dann die parlamentarische Regierung zu stützen habe. Die Gesetzgebung werde konformer, die Regierung stärker und kräftiger. Die Behauptung, daß durch Teilerneuerung ein Stamm, der für kundige Leitung der Geschäfte von großem Wert sei, durch die Gesamterneuerung verloren gehe, halte der Ausschuß für unbegründet. Die Erfahrung beweise, daß die gänzliche Erneuerung zwar den Körper im ganzen, aber nicht alle einzelnen Mitglieder erneuere. Tüchtige und bedeutende parlamentarische Talente liefen nirgends Gefahr, gleich nach der ersten Wahl beiseite geschoben zu werden, am wenigsten in einem kleinen Lande, wo die Auswahl nicht allzu groß sei. Dagegen bestehe für Teilerneuerung eine andere Gefahr. Es bilde sich eine Art von Aristokratie der älteren Mitglieder, die in aufgeregten Zeiten die Entfremdung zwischen dem jungen und dem alten Teile der Kammer bedenklich steigern könne, indem die Zurückgebliebenen sich auf Autorität, die Neueingetretenen sich auf ihr unmittelbares Hervorgehen aus den Volkswahlen stützen würden. Duttlinger habe sich 1825 gegen Gesamterneuerung ausgesprochen, sich auch später wiederholt dahin geäußert, daß eine größere Wirkung der öffentlichen Meinung durch Teilerneuerung zugelassen sei, und daß das Volk durch die zwar nur fragmentarischen, aber häufiger wiederkehrenden Wahlen in größerer Regsamkeit erhalten werde. Dieser Einwand habe zwei Seiten. Er sei richtig gewesen, als Landtagswahlen den einzigen Akt der öffentlichen Tätigkeit gebildet hätten, und wo es allerdings geboten gewesen wäre, diesen Akt oft zu wiederholen. Jetzt handle es sich aber nicht wie 1825 um eine Verlängerung der Wahlperiode. Vor allem aber seien Wahlen nicht mehr das einzige Mittel, die Regsamkeit für öffentliche Angelegenheiten zu unterhalten.

Die Kommission hatte sich also für das Zweikammersystem und für Gesamterneuerung der Zweiten Kammer entschieden. Die Beratung über die Bildung der letzteren, für die die Vorlage eine rein demokratische, nach der Kopfsahl der Einwohner berechnete Zusammensetzung vorgeschlagen hatte, bot keine Schwierigkeit. Bei der Ersten Kammer war die Kommission der Meinung, daß man in Zukunft zu der Vertretung der körperchaftlichen Interessen überzugehen habe, des Ackerbaues, der Industrie, des Handels usw. Aber solange diese Körperschaften noch nicht bestünden, müsse sich die Vertretung nach dem freilich nicht überall sichern Maßstabe der Steuerpflicht richten. Die Kommission hat somit die Vorschläge über die Berücksichtigung der Steuerklassen gutgeheißen, wie sie überhaupt die grundlegenden Bestimmungen des ganzen Entwurfs unberührt gelassen, im einzelnen jedoch mehrere Veränderungen vorgenommen, auch einige Zusatzartikel beschlossen hat. Sie beantragte Aufhebung der §§ 10 und 23 der Verfa-

fung. In dem § 32a verlangte sie für die Mitglieder der Ersten Kammer ein Lebensalter von mindestens 35 Jahren statt der 40 Jahre, die der Entwurf vorgeschlagen hatte, und fügte zu den dort aufgestellten Erfordernissen noch hinzu, daß der Betreffende das badische Staatsbürgerrecht seit den letzten drei Jahren besitzen müsse. Der § 35 erhielt die Fassung: „Niemand kann zugleich Mitglied beider Kammern sein.“ Dem § 38 wurde folgender Wortlaut gegeben: „Die Abgeordneten werden auf 4 Jahre ernannt und dann die Kammer im ganzen erneuert.“ Damit fielen selbstverständlich alle Bestimmungen des Entwurfs über die Teilerneruerung. Der § 45 sollte lauten: „Jede der beiden Kammern wählt für die Präsidentenstelle je drei Kandidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung einen bestätigt.“ Der § 60 erhielt folgende Fassung: „Bei Beratung von Finanzgesetzen treten beide Kammern zusammen und die Beschlüsse werden dann nach der durchzuzählenden Mehrheit gefaßt.“ Der § 61 lautete in etwas pedantischer Gründlichkeit: „Bei gemeinschaftlichen Beratungen beider Kammern führt der Präsident der Ersten Kammer, in seiner Abwesenheit der Präsident der Zweiten Kammer, in dritter Reihe der 1. Vizepräsident der Ersten, dann der 1. Vizepräsident der Zweiten Kammer, nach diesen der 2. Vizepräsident der Ersten und endlich der 2. Vizepräsident der Zweiten Kammer den Vorsitz. Sind beide Kammern verschiedener Ansicht, ob ein Gesetzentwurf oder eine Bestimmung eines solchen die Finanzen betreffe, also die vorstehende Vorschrift des § 60 ihre Anwendung finde, so entscheiden darüber beide Kammern in einer gemeinschaftlichen Versammlung mit Durchzählung beider Stimmen.“ In § 74 wurde der erste Satz des letzten Absatzes geändert und für die Beschlußfähigkeit der Ersten Kammer die Anwesenheit von mindestens 18 und in der Zweiten von mindestens 30 Mitgliedern einschließlich der Präsidenten verlangt. Außerdem setzte die Kommission in einem besonderen Artikel ein Tagegeld von 4 Gulden für jedes Mitglied beider Kammern während seiner Anwesenheit fest. Endlich bestimmte ein Zusatzartikel: „Die weitere Revision der Verfassung, soweit sie nicht durch vorstehendes Gesetz erledigt ist, bleibt der nächsten Landesvertretung vorbehalten.“

Die Beratung in der Zweiten Kammer fand in der 180. Sitzung am 11. Mai statt. An den Anträgen der Kommission hat das Haus nur nachstehende Veränderungen vorgenommen: Der Artikel über die Tagegelder wurde gestrichen. Zu Art. II beschloß die Kammer nach einem Antrag Lamey folgenden Zusatz: „Wo das Wort „Ständeverammlung“ oder „Landstände“ in der Verfassungsurkunde vorkommt, ist zu setzen: „Volksvertretung.“ Statt „Erste Kammer“ ist zu setzen: „Kleiner Volksrat“, statt „Zweite Kammer“ „Großer Volksrat.“ Der Art. IV lautete nach dem Beschluß des Hauses: „Die §§ 34, 36, 37 und 39 der Verfassungsurkunde treten außer Kraft. Für die Wahlen zur Zweiten Kammer gelten hinsichtlich der Wahlberechtigung und Wählbarkeit stets dieselben Bestimmungen, welche bei den Wahlen zum Volkshause des

Reichtages zur Anwendung kommen. Jedoch bleibt in allen Fällen zur Wahlberechtigung in die Zweite Kammer das badische Staatsbürgerrecht und zur Wählbarkeit außer dem Alter von 30 Jahren der Besitz des Staatsbürgerrechts seit den letzten 3 Jahren und der volle Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte erforderlich. Da die Nationalversammlung in dem Reichswahlgesetz vom 12. April 1849 die direkte und geheime Abstimmung beschloß⁹³ hatte, so war damit auch die Entscheidung für die Wahlen zur badischen Zweiten Kammer gegeben. Es blieb somit bei dem geheimen, direkten und allgemeinen Stimmrecht. Absolute Mehrheit wurde verlangt, und wenn keine Bewerber diese im ersten Wahlgang erreichte, so sollte in einem zweiten Wahlgang, wie bei unseren jetzigen Reichstagswahlen, Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten hätten, stattfinden. Zu § 60 wurde nach einem Antrag Stösser hinter den Worten: „bei Beratung von Finanzgesetzen“ eingefügt: „und Prüfung der Rechnungsnachweisungen“. Zu § 61 wurde ein Antrag Lamey angenommen, daß bei der gemeinschaftlichen Beratung der Volksräte immer der älteste der beiden Präsidenten den Vorsitz führen solle. Dem § 74 (Art. V) wurde folgender Satz beigefügt: „Treten die beiden Volksräte zusammen, so müssen bei jedem so viele Mitglieder anwesend sein, als zur Beschlußfähigkeit jedes einzelnen Volksrates gefordert werden. Endlich wurde mit 18 gegen 17 Stimmen nachstehender Antrag Lamey angenommen: „Die weitere Revision der Verfassung, soweit sie nicht durch vorliegendes Gesetz erledigt wird, ist von der nächsten Landesversammlung vorzunehmen, welcher die durch Art. VIII des Einführungsgesetzes der Grundrechte gegebenen Erleichterungen der Beschlußfassung in den dort ausgedrückten Fällen vorbehalten bleibt.“ Der letzte Teil dieses Satzes bezog sich auf die Bestimmung des Einführungsgesetzes, daß bei Verfassungsänderungen die einfache Mehrheit in beiden Häusern bezw. die Durchzählung ausreichend sei.

Die erwähnten Wahlkreise für die Erste und für die Zweite Kammer waren in einer Anlage verzeichnet, worauf die §§ 27 und 33 des Entwurfs hinwiesen. Für die Zweite Kammer sollten grundsätzlich die Amtsgerichtsbezirke die Wahlkreise bilden, freilich ließen sich dabei Verschiebungen nicht vermeiden. In den 55 Kreisen schwankte die Seelenzahl zwischen 22 199 und 26 963. Durchschnittlich waren also 24 000 bis 25 000 Einwohner für einen Wahlkreis angenommen. Die Städteprivilegien fielen, wie angedeutet, weg. Nur die Städte Karlsruhe und Mannheim, erstere damals mit 24 950, letztere mit 23 410 Einwohnern, erreichten ungefähr die Durchschnittszahl und bildeten jede für sich einen Wahlkreis. Für die Wahlen zur Ersten Kammer bewegte sich die Seelenzahl in den 11 Kreisen zwischen 118 103 und 128 616.

⁹³ In der ersten Lesung (180. Sitzung der Nationalversammlung vom 1. März 1849) war der Antrag auf öffentliche Wahl mit 239 gegen 230 Stimmen abgelehnt, die geheime Wahl dagegen mit 249 gegen 218 und die direkte mit 264 gegen 202 Stimmen angenommen worden.

Das ganze Gesetz wurde am 11. Mai nach den Anträgen der Kommission mit den erwähnten Änderungen und Zusätzen von der Zweiten Kammer angenommen. Sie hatte sich der Hoffnung hingegeben, damit den Grundstein zu einem Werke gelegt zu haben, das alle berechtigten Wünsche für eine freiheitliche Ausgestaltung unseres Verfassungslebens befriedigen würde. Man kann die Haltung der Abgeordneten nur bewundern, daß sie in den April- und selbst noch in den Maitagen 1849 die Stimmung fanden, sich mit aller Gründlichkeit in die Einzelheiten der Reform zu vertiefen. War doch draußen das badische Volk und weite Kreise im übrigen Deutschland über die Ablehnung der Kaiserwürde durch Friedrich Wilhelm IV. und die kurz darauf erfolgte Zurückweisung der ganzen Reichsverfassung durch die preussische Regierung von steigender Erregung ergriffen. Die Erörterung ist müßig, ob ohne die sinnlosen Wühlereien, die einen frevelhaften Aufstand in Baden hervorriefen, die Beschlüsse der Zweiten Kammer ins Leben getreten wären. Man darf bei dem Geiste, der in den fünfziger Jahren den wieder auferstandenen Bundestag und die Ministerien der Bundesstaaten beherrschte, daran zweifeln. Sicher aber ist, daß durch den Aufstand auch die nächsten Schritte zur Durchführung jener Beschlüsse unmöglich wurden. Weithin rüsteten sich die Radikalen, die Erregung für ihre Zwecke auszubeuten. In Baden vollends betörten sie leider viele vaterländische Gemüter dadurch, daß sie ihr revolutionäres Vorgehen für einen Kampf um die Reichsverfassung ausgaben. Sie wagten es, solche Behauptung aufzustellen, obwohl sie seit geraumer Zeit alle Arbeiten der Frankfurter Versammlung in Wort und Schrift aufs größte verhöhnt hatten. „Elendes Machwerk“, „lumpige Verfassung“, „die keine Bohne wert sei“, waren neben ähnlichen die Ausdrücke, die sie dabei gebrauchten. Aber sie rissen die Leute, die ihren Worten arglos Vertrauen schenkten, durch den lügenhaften Kampfruf mit sich fort. In denselben Tagen, da die Beratungen unserer Kammer über die Reform der Verfassung dem Abschluß nahe waren, boten die radikalen Führer ihren Heerbann auf, um sich der Herrschaft über den badischen Staat zu bemächtigen, was ihnen denn auch auf einige Wochen gelang. An demselben 11. Mai, an dem, wie erwähnt, die Schlußabstimmung über die Verfassung stattfand, meuterten die Truppen in Rastatt. Als am Abend des 13. Mai auch die Karlsruher Garnison zum großen Teil treulos wurde, verließ die Großherzogliche Familie in der Nacht die Residenz und das Land. Die Minister folgten am 14. nach, auch die Kammer stellte ihre Sitzungen ein. Die radikalen Machthaber hatten bereits eine einstweilige Landesregierung gebildet, die sich dann in Karlsruhe festsetzte, bis die am 26. Juni einrückenden preussischen Truppen, nachdem sie den Aufstand niedergeschlagen hatten, ihrem Dasein ein Ende machten. Am 18. August zog der Großherzog wieder in seine Hauptstadt ein.